

Regierungspräsidium Darmstadt

Projektgruppe Staudinger

Erörterungstermin

im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den
Betrieb eines Kohleblocks der E.ON Kraftwerke GmbH
am Standort Staudinger

Großkrotzenburg, 18. November 2009

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

- 8. Auswirkungen auf Wasserbelange (Fortsetzung)4
- 9. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, NATURA 2000..... 18

Beginn: 9:32 Uhr

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Guten Morgen! Wir sind gestern mit dem Tagesordnungspunkt 8 – Auswirkungen auf Wasserbelange – nicht ganz fertig geworden. Wir haben da noch einen Beitrag vom BUND. Ich schlage vor, dass wir danach in die Kaffeepause gehen und anschließend mit dem Tagesordnungspunkt 9 – Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Natura 2000 – weitermachen. – Frau Philipp-Gerlach

RA Frau Philipp-Gerlach:

Guten Morgen! Ich spreche für den BUND und den BN. Ich muss jetzt ein bisschen überbrücken, weil Herr Gödeke etwas spät abgeholt worden ist und noch zwei Minuten braucht. Wir sind natürlich mit der Reihenfolge jetzt einverstanden.

Vielleicht können wir die Zeit nutzen, um schon mal die Gutachter, die für den Themenblock Naturschutz gekommen sind, vorzustellen: Herr Dr. Matthias Schreiber ist heute anwesend, außerdem Thomas Norgall vom BUND Hessen.

Wenn es noch andere Anliegen gibt, bevor wir mit Ingo Gödeke anfangen, könnte man das vorab schnell klären.

Schwab-Posselt (BI):

Schönen guten Morgen in die Runde! Das ermöglicht mir, gleich einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen.

Erstens. Für den Fall, dass Herr Prof. Dr. Eikmann morgen hier zum Thema toxikologische Auswirkungen des Vorhabens erscheint, stellt die BI Stopp Staudinger den Antrag auf Abberufung des Gutachters Eikmann wegen Befangenheit und die Neuherstellung der umweltmedizinischen Gutachten.

Zweitens. Wir stellen darüber hinaus den Antrag, das laufende Verfahren wegen der ungenügenden Qualität zentraler Gutachten wie Ausbreitungsberechnung, Kühlturmproblematik und Immissionsprognose umgehend auszusetzen und eigene, unabhängige Gutachten in Auftrag zu geben, die eine realistische Bewertung der Risiken, die von diesem Neubauvorhaben ausgehen, ermöglichen.

Begründung: Aufgrund unserer Recherchearbeit sind wir zu der Erkenntnis gelangt, dass mit der Person von Herrn Eikmann die Unabhängigkeit und Neutralität des Wissenschaftlers nicht gegeben und seine gutachterliche Tätigkeit nicht ergebnisoffen angelegt ist.

Herr Eikmann hat seinen hauptsächlichen Arbeitsplatz beim Universitätsklinikum Gießen. Diese Einrichtung wurde von der Rhön Klinikum AG übernommen. E.ON wiederum ist über die HypoVereinsbank sowie die Münchener Rück Anteilseigner des Universitätsklinikums Gießen. Somit ist Herr Eikmann indirekt ein Angestellter der E.ON AG. Durch diese Anteilseignerschaft der E.ON AG am Rhön Klinikum kann von einer unabhängigen, ausschließlich an wissenschaftlichen Interessen orientierten Tätigkeit von Herrn Eikmann nicht weiter ausgegangen werden.

Darüber hinaus ist Herr Eikmann auch im Privaten über die unter seiner Privatadresse beim Handelsregister eingetragene Firma „Gesellschaft für Untersuchungen und Krankenhaushygiene“, abgekürzt GUK – Geschäftsführerin ist übrigens seine Frau, Dr. Sabine Eikmann –, eng mit den großen Wirtschaftsunternehmen dieses Landes verbunden. Seine Wetzlarer Firma ist in den vergangenen Jahren öfters für Antragsteller wie Vattenfall, Thyssen und E.ON in immissionsschutzrechtlichen Verfahren tätig gewesen.

Als Umweltmediziner agiert Eikmann häufig an Orten, wo umstrittene Anlagenprojekte den Widerstand der Bevölkerung provoziert haben. In seinen humantoxikologischen Gutachten bewertet er nicht die tatsächlichen gesundheitlichen Risiken, sondern leistet mit seinen Arbeiten vielmehr einen gewichtigen Beitrag zur Akzeptanzförderung dieser unsäglichen Bauvorhaben. So schrieb er etwa in Publikationen wie dem „Hessischen Ärzteblatt“ unter dem bezeichnenden Titel „Welchen Einfluss haben Ärzteinitiativen auf die Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Großprojekten?“, der Bau von 26 neuen Kohlekraftwerken in Deutschland würde die vorhandene Immissionskonzentration praktisch nicht ändern. Gegen Kohlekraftwerke engagierte Ärzte diffamiert dieser Umweltmediziner in gleichem Atemzug, sie würden im Zusammenhang mit möglichen Gesundheitsschäden Horrorszenarien entwerfen und nur zur Verunsicherung der Bevölkerung beitragen.

Erwähnenswert ist auch das interdisziplinäre Forschungszentrum IFZ für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung: zwölf Institute unter einem Dach, die nur der Akzeptanzbeschaffung für riskante Technologien unter dem Deckmantel der Umwelt- und Sicherheitsforschung dienen. Ihnen allen geht es nur darum, schmutzige Technologien reinzuwaschen und durchsetzungsfähig zu machen. Führender Kopf dabei ist Thomas Eikmann.

Hier erteilt einer vorab die Generalabsolution für eine Vielzahl von Klimakillerprojekten, die zudem die Gesundheit von uns allen noch mehr belasten würden. Hier kommt ein Industriefreund in wissenschaftlichem Outfit daher, dessen Gutachten vom gewünschten Ergebnis her erstellt sind.

Wer derart dem Neutralitätsgebot zuwiderhandelt und zudem trotz der fehlenden soliden Datenbasis – erinnert sei nur an die ungenügenden Vorbelastungsmessungen, die nicht aussagekräftigen Immissionsprognosen oder die unzureichend betrachteten Besonderheiten der Kühlturmtechnik – dem Neubauvorhaben am Standort Staudinger die humantoxikologi-

sche Unbedenklichkeit als Umweltmediziner bescheinigt, disqualifiziert sich als bestellter wissenschaftlicher Gutachter selbst.

Behördenhandeln – das zeigt sich auch bei diesen Großkrotzenburger Tagen wieder – ist umgarnt von einem fast undurchschaubaren Geflecht von Experten, Firmen, Spezialagenturen. In trauter Gemeinsamkeit wird die Risikobewertung organisiert, und wir werden zu ihrem Spielball deklassiert.

Auffallend ist, dass es nicht die großen Firmen wie E.ON selbst sind, die sich im Zentrum dieses Geflechts befinden, sondern eher Spezialagenturen mit exzellenten Kontakten zu Behörden, Politik, Medien und Konzernen. Sie arbeiten als Tarnkappenstrategen. Sie sind die Stealthbomber der Industrie, die Netzwerke, Seilschaften und Klüngelrunden auf allen relevanten Ebenen organisiert haben.

Diesem fast kafkaesken Treiben muss Einhalt geboten werden. Es kann nicht so weitergehen, dass ein Gefälligkeitsgutachten dem anderen folgt und wissenschaftlich fundierte Resultate außen vor bleiben, die es eigentlich wert wären, hier in diesem Tagungssaal erörtert zu werden.

Setzen Sie – das ist mein Appell und meine Forderung nach oben an die Moderation – diesem unsäglichen Erörterungsmarathon endlich ein Ende, und geben Sie die relevanten Gutachten an unabhängige Wissenschaftler in Auftrag. Nur so können wir die tatsächlichen Risiken dieses Neubauvorhabens analysieren, bewerten und erörtern.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Herr Schwab-Posselt, ich habe gesehen, dass Sie Ihren Antrag bzw. die Begründung schriftlich vorliegen haben. Wäre es möglich, dass wir eine Kopie Ihrer Begründung bekommen? Dann könnten wir schneller entscheiden. Bis wir den Auszug aus dem Wortprotokoll haben, würde etwas länger dauern. – Danke schön. Wir haben Ihre Anträge entgegengenommen. – Herr Kremer, bitte.

Kremer (Einwender):

Bevor ich zu meinem inhaltlichen Punkt komme, will ich nur noch mal unterstützen, was mein Vorredner gerade gesagt hat. Wenn es sich bei Herrn Eikmann – ich weiß nicht, in welcher Funktion er hier auftritt – um einen Gutachter von E.ON handelt, dann ist dagegen natürlich formal nichts einzuwenden. E.ON kann so viele befangene oder parteiische Gutachten beauftragen, wie sie wollen.

Wenn es sich um einen Gutachter handelt, der aufseiten der Behörde arbeitet, gilt natürlich das Verwaltungsverfahrenrecht, das sagt, dass bereits der Anschein der Besorgnis einer Parteilichkeit dazu führt, dass ein solcher Gutachter in einem Verwaltungsverfahren nicht mehr auftreten darf. Es geht darum, den sogenannten bösen Schein zu verhindern. Das heißt, es kommt überhaupt nicht darauf an, ob Herr Eikmann tatsächlich tendenziell für eine

bestimmte Richtung arbeitet – nach dem, was gerade vorgetragen wurde, ist das allerdings sehr wahrscheinlich –, sondern es reicht aus, dass er unter anderem durch öffentliche Äußerungen eine bestimmte Tendenz zu erkennen gegeben hat. Schon dann ist er als Gutachter ungeeignet. Sollte also vorgesehen sein, ihn als Behördengutachter in diesem Verfahren auftreten zu lassen, kann ich mich auch aus juristischer Sicht diesem Antrag nur anschließen.

Ich will noch kurz auf einen Punkt eingehen, den wir gestern besprochen haben. Gestern gab es hinsichtlich der Wasserbeeinträchtigungen einen Vortrag von Herrn Tebert in Bezug auf die sogenannten BVT, die besten verfügbaren Techniken. Herr Schneiderei von E.ON hatte dann in einem leicht süffisanten Vortrag mit einem Bildchen an der Wand deutlich gemacht, dass E.ON doch über die BVT hinausgeht und deshalb hier ohnehin nichts gefordert werden könne.

Ich will nur auf Art. 10 der IVU-Richtlinie verweisen, der deutlich macht, dass die Einhaltung der BVT selbst nicht ausreicht, um eventuelle Umweltqualitätsnormen, die in europäischen Richtlinien festgelegt sind, zu erfüllen, sondern Art. 10 der IVU-Richtlinie stellt ausdrücklich darauf ab, dass, wenn es um die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen geht, die BVT für sich nicht aussagekräftig sind. Das ist auch logisch, weil es sich bei den BVT ausschließlich um emissionsbezogene Regelungen handelt, das heißt Regelungen, die am Ende des Schornsteins bzw. am Auslaufkanal der Abwasseranlage ansetzen, während es sich bei Umweltqualitätsnormen in erster Linie um immissionsbezogene Regelungen handelt, die am Ort der Einwirkung ansetzen. Das ist genau das gleiche Verhältnis, wie wir es in Deutschland zwischen Emissions- und Immissionsregelungen bzw. zwischen Vorsorge- und Schutzgrundsatz im Immissionsschutzrecht haben.

Das sage ich nur dahin gehend, dass die von E.ON mit Verve vorgetragene Übererfüllung der BVT insbesondere keinerlei Aussagekraft hinsichtlich der Einhaltung der wasserrechtlichen Umweltqualitätsnormen hat.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Ich danke für Ihren Hinweis. – Frau Philipp-Gerlach, können wir jetzt anfangen? – Prima.

Gödeke (BUND):

Zunächst einmal guten Morgen allerseits! Ich möchte heute den fachlichen Teil der Einwendung des BUND zu wassergefährdenden Stoffen vortragen. Ein Teil ist in Form der Präsentation, und weitere Punkte werden dann mündlich vorgetragen.¹

Zunächst nehme ich ebenfalls Bezug auf die Ausführungen von Herrn Tebert und die Antworten, die E.ON dazu gegeben hat. Wir haben gestern einige Datenblätter bekommen. Wir haben allerdings Datenblätter nur unvollständig bekommen; es waren weitere angekündigt.

¹ Anlage 1: „Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser“

Ich hatte bereits gestern die Auffälligkeit des pH-Wert-Unterschieds von 1,8 von dem Kühlturmsatzwasser zur Kühlturmabflut angesprochen. Der Erklärungsversuch von E.ON ging in Richtung Karbonat. Ich habe aus der Stoffstromliste des Antrags die Zusatzmengen an Stoffen zur Kühlturmsatzwasseraufbereitungsanlage (KZA) abgeprüft. Es wird hier Brantkalk zugesetzt, der sich dann mit Wasser zu Kalziumhydroxid – CaOH_2 – umsetzt, in einer Menge von 300.000 kg/h. Das Rohwasser hat 902.000 kg/h. Es ist also ein verhältnismäßig geringer Zusatz. Es wird zusätzlich Schwefelsäure zugegeben. Beide Stoffe haben Einfluss auf den pH-Wert, wobei man deutlich sagen muss: Brantkalk ist eine verhältnismäßig schwache Base im Vergleich zu Schwefelsäure, die eine starke Säure ist – deswegen auch der Mengenunterschied.

Es werden dann noch Dispergiermittel, Flockungshilfsmittel und Eisen-3-Chlorid zugefügt. Diese Stoffe erklären auch, dass vor und nach der Kühlturmsatzwasseraufbereitungsanlage unterschiedliche Schwermetallwerte vorhanden sind, da die Flockungshilfsmittel und das Eisen-3-Chlorid geeignet sind, Schwermetalle auszufällen. Daher finden sich im Abgang der Kühlturmsatzwasseraufbereitungsanlage großenteils geringere Schwermetallgehalte. Ähnliche Chemikalien werden auch in der Rauchgasabwasserbehandlungsanlage eingesetzt; dazu komme ich später noch im Einzelnen.

Zunächst einmal ist festzuhalten: Es wird im Vergleich zur Rohwassermenge wenig Brantkalk zugesetzt. Die pH-Wert-Änderung innerhalb der KZA beträgt 0,3, ist also durch den Zusatz dieser Stoffe relativ gering. Laut der Stoffstromliste beträgt die Eindickung bei Block 5 5,6375. Das ergibt sich aus 902.000 kg/h Kühlturmsatzwasser und 160.000 kg/h Kühlturmabflut laut Stoffstromliste des Antrags.

Mit Karbonat lässt sich die pH-Wert-Differenz von 1,9 nicht begründen. Kohlendioxid wird nicht nennenswert aufgenommen. Der Gehalt in der Kühlluft, die ja Umgebungsluft ist, beträgt 0,03 Vol.-% CO_2 . Das ist bekannt aus der Zusammensetzung der Atmosphäre. Kohlendioxidaufnahme, die ja eine Versauerung bewirken könnte, findet nicht nennenswert statt. Insofern greift da eher die Erklärung, die ich gestern gegeben habe, dass hier zu besorgen ist, dass saure Anteile von Kühlturmschwadenwasser diesen Effekt bewirken.

Des Weiteren gab es einen Erklärungsversuch zu den Rauchgasbehandlungsabwässern. Die RAA-Abwassermengenangabe für Block 6 ist 480 m³/d bzw. 20 m³/h. Diese Angabe ist unplausibel. Herr Tebert hatte gestern andere Vorhaben aufgeführt. Da wurde entgegnet, bei Staudinger sei das anders. Nun habe ich aber mal Staudinger Block 5 genommen. Da ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei anderen Kraftwerksvorhaben. Ich habe die REA-Zusatzwassermenge, die auch in der Stoffstromliste aufgeführt ist, von Block 5 und Block 6 in das Verhältnis zur REA-Abwassermenge gesetzt. Da komme ich bei Block 5 auf eine Eindickung von 8,67, projiziert für Block 6 sind 10,0.

Da kann es zwei Möglichkeiten geben. Entweder ist bei Block 6 die Konzentration an Schadstoffen größer, weil hier die stärkere Eindickung ist, oder die Angabe ist falsch. Ich gehe rea-

listisch eher von dem Faktor von Block 5 aus. Das wären nämlich 23,07 m³/h oder 553,6 m³/d. Das stimmt auffallend mit anderen aktuellen Kraftwerksvorhaben überein.

Es wurde auch die fehlende Beschreibung der Rauchgasabwasserbehandlungsanlage angesprochen. Ohne diese Anlage ist, wie der Antrag gestellt ist, der projektierte Block 6 nicht betriebsfähig. Die Rauchgasabwasserbehandlungsanlage gehört also betriebsnotwendig auch zu Block 6. Da hätten Angaben gemacht werden können und müssen. E.ON hat dann angegeben, man würde weit über die BVT hinausgehen, und hat die BVT in Form eines Schemas angegeben. Nun ist aber diese Art der Rauchgasabwasserbehandlungsanlage bei sämtlichen aktuellen Vorhaben bereits Stand der Technik. Hier wird also überhaupt nicht über den Stand der Technik hinausgegangen.

Ich habe einige der Vorhaben aufgeführt, bei denen das so ist. Ich habe beispielhaft das Prinzip aus dem Vorhaben Mannheim genommen. Bei E.ON Datteln ist es ähnlich; das Prinzip ist immer gleich. Wir haben zunächst ein Oxidationsmittel. Wir haben ja schon über Quecksilber gesprochen; das kann aus Lösung in oxidierte Form gut abgeschieden werden.

Dann haben wir pH-Einstellungsmittel: Kalk bzw. Kalkstein. Dann haben wir Flockungshilfsmittel, Fällungsmittel und als Schwermetallfällungsmittel Organosulfid. Hier ist bei E.ON Staudinger das TMT15 (Trimercaptotriazin) beantragt; das ist auch bei anderen Vorhaben so.

Dies war noch ein Nachtrag zu der Diskussion gestern.

Ich komme jetzt zu der Einwendung des BUND und des Bund Naturschutz Bayern. Wir haben da sehr detailliert eingewendet: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Angaben im Antrag von E.ON sind hierzu praktisch gleich null. Wenn man sich die Formulare anschaut, ist ausgesagt, das würde bei späteren Teilgenehmigungen detailliert beschrieben. Wir haben aber hier ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Das heißt, die Auswirkungen sind hier in dieser Antragstellung zu bewerten. Diese Bewertung ist schwer möglich, weil E.ON unvollständige Angaben macht; die Formblätter sind zum Teil auch gar nicht ausgefüllt.

Ich habe mir die Formulare im Antrag angesehen. Die Formulare 17/2 bis 17/7 sind dem Antrag nicht beigelegt. Hier geht natürlich auch die Kritik an die Behörde, dass sie den Antrag mit unvollständig ausgefüllten Formularen öffentlich ausgelegt hat. Das ist der Mindeststandard von Prüfungen. Das ist beim Finanzamt auch so. Den Antrag bekommt man sofort zurück und bekommt gesagt: Jetzt füllen Sie erst mal die Formulare vernünftig aus.

Gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 17 sollen diese Antragsunterlagen bei späteren Teilgenehmigungen nachgereicht werden. Das hilft für die UVP überhaupt nichts. Die hat jetzt zu erfolgen.

Wir haben in unserer Einwendung dann den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angesprochen. Der Genehmigungsantrag ist in Bezug auf wassergefährdende Stoffe unvollständig. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe sind wegen der unzureichenden Angaben im Ergebnis auch in den gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV zu prüfenden umweltbezogenen sonstigen Antragsunterlagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (vom Antragsteller vorgelegte Gutachten) nur unvollständig erfasst.

Kommen wir zu einzelnen Einsatzstoffen, die für verschiedene Wasseraufbereitungs- und -behandlungsanlagen des Vorhabens beantragt sind. Es sind zum Teil Firmenbezeichnungen der Firma Ashland. Die Produkte werden im Chemiepark Marl erzeugt; das ist ein Firmenkonzern. Zulässig sind gemäß der Anhänge zur Abwasserabgabeverordnung lediglich Carboxylate. Wir kommen dann zu den einzelnen Einsatzstoffen und werden feststellen, dass der Großteil der beantragten Zusatzstoffe unzulässig ist.

Wir haben hier aufgeführt, welche Stoffe für die Rauchgasabwasserbehandlungsanlage und für das Rauchgaswäscheabwasser verwendet werden sollen.

Ich komme dann zu den einzelnen Stoffen. In der Rauchgasabwasserbehandlungsanlage wird als Schwermetallfällungsmittel das Organosulfid TMT15 eingesetzt. Es ist stark wassergefährdend mit der Zuordnung Wassergefährdungsklasse II. Es ist Ziffer 540 in der VwVwS: 2,4,6-Trimercaptotriazin. Ziffer 541: 2,4,6-Trimercaptotriazin-Trinatriumsalz. Natriumsalz deswegen, weil die SH-Gruppe, also die Gruppe, die Schwermetalle binden kann, zunächst mal in Salzform im Produkt als Natriumsalz vorliegt, damit das besser löslich ist.

TMT15 ist biologisch schwer abbaubar, hemmt die Nitrifikation und hat weitere wassergefährdende Eigenschaften. Der Mercaptoschwefel des TMT15 reagiert mit zweiwertigen Kationen. Wenn also Schwermetalle vorliegen, die nicht zweiwertig sind, werden sie nicht gefällt. Zu den wassergefährdenden Eigenschaften gibt es z. B. ein Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, das ich gerne zur Verfügung stellen kann.

Dann sind Härtestabilisatoren bzw. Dispergiermittel beantragt, unter anderem das Polystabil KWS (Sulfonsäure-Acrylatcopolymer). Es ist also kein Carboxylat; nur Carboxylate sind zugelassen. Mischpolymere sind von der Wassergefährdungsklasse her anders einzustufen.

Ähnliches gilt auch für die Flockungshilfsmittel Praestol 2350, 2440 und 2510, die auch Fremdgruppen im Polymer enthalten, die gemäß VwVwS bzw. den Anhängen 31 und 47 nicht zulässig sind.

Ich kann im Nachgang die konkrete Produktbeschreibung der Firma Ashland und die chemischen und weiteren Eigenschaften zur Verfügung stellen, die belegen, was ich vortrage.

Wir stellen also fest: Die beantragten Stoffe sind wassergefährdend und gemäß Anhang 31 zur Abwasserabgabeverordnung nicht zulässige Hilfsstoffe.

Ich habe das hier noch für andere weiter beschrieben. Es würde jetzt zu weit führen, das noch mal einzeln aufzuführen. Es liegt auch schriftlich in unserer Einwendung vor.

Dann ist noch das Eisen-3-Chlorid anzusprechen, das auch problematisch sein kann. Zunächst mal hat es die Eigenschaft, dass es oxidierend ist; es ist ein Eisen-3-Salz, das in ein Eisen-2-Salz übergehen kann und dabei oxidierend wirken kann. Gemäß dem Sicherheitsdatenblatt ist vor der Ableitung in Kläranlagen die Einwilligung der zuständigen Behörden erforderlich.

Warum sage ich dies? Wir kommen später noch bei der Ableitung des Regenwassernetzes dazu, das in die betriebliche Kläranlage geht. In dieses Netz werden unter anderem Spritzwasser bzw. Niederschlagswasser oder Reinigungswasser von Umschlaganlagen für diese wassergefährdenden Stoffe vorgesehen. Das halten wir ebenfalls für unzulässig.

Was die Wassergefährdungsstufen angeht, sind die implizierten Annahmen der E.ON Kraftwerke GmbH im vorgelegten Genehmigungsantrag, diese Stoffe seien wenig wassergefährdend und könnten in das Abwasser eingebracht werden, nicht zutreffend. Wenn man sich die Einstufungen der Polymerisate anhand des Anhangs zur Abwasserverordnung anschaut, erhöhen sich die Wassergefährdungsklassen dadurch, dass es Copolymerisate sind. Es gibt auch einen Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die biologische Abbaubarkeit der wichtigsten nichttensidischen organischen Inhaltsstoffe von Detergenzien gemäß Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 – der Text ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum – vom 04.05.2009.

Da sind die verwendeten Stoffe sehr kritisch bewertet, und im Sinne der REACH-Verordnung ist zunächst einmal die Schadlosigkeit nachzuweisen. Diese Kommission hat dort erhebliche Bedenken und fordert weitere wissenschaftliche Untersuchungen.

Im Ergebnis stellt der Bericht die Verwendung der bislang zulässigen Stoffe auch für Polycarboxylate infrage, wenn aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Bewertung mit einfließen.

Der BUND sieht als Ergebnis des Berichts an das Europäische Parlament in Bezug auf die zum Einsatz beantragten Carboxylate und organischen Zusatzstoffe für die Zulässigkeit des Einsatzes, insbesondere im Hinblick auf die Ableitung von Kraftwerksabwässern in den Main, den Nachweis der Umweltverträglichkeit über die REACH-Regelungen als erforderlich an.

Im Kapitel Abwasser gibt es eine textliche Beschreibung der anfallenden Abwässer. Da ist eine Auflistung; es ist auch ein ganz grobes Wasserschema enthalten. Ich betone: ganz grob. Ein konkretes Abwasserschema, wie es in einen Genehmigungsantrag gehört, ist dort nicht vorhanden.

Hier sind verschiedene Abwasserbezeichnungen aufgeführt. Dann ist auch dort wieder gesagt: Die Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen befinden sich zurzeit noch in der De-

tailplanung, und die endgültige Ausführung wird noch festgelegt. Dann wird lediglich lapidar erklärt: Die Anforderungen aus den einschlägigen Anhängen zur Abwasserverordnung werden hierbei berücksichtigt.

Ich will es mal etwas verkürzt darstellen: Dann bräuchte man keinen umfangreichen Antrag mehr zu stellen, sondern man stellt einen Antrag auf ein Kraftwerk, schreibt als Satz dazu, wir werden alle erforderlichen Vorschriften einhalten, und das war dann der Antrag. So geht es natürlich nicht.

(Beifall)

Eine umfassende Darstellung der Behandlungsanlagen und der Wasser- und Abwasserbehandlung erfolgt erst in einer späteren Teilgenehmigung. Ich kenne das von anderen Anträgen ganz anders. Da konnte man tatsächlich eine Bewertung vornehmen, nicht nur von den Einwendern, sondern auch von der Behörde. Ich denke, die Behörde hat dasselbe Problem wie wir. Aus unserer Sicht können der wasserrechtliche Teil des Antrags und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit hier überhaupt nicht bewertet werden.

Auf eine Darstellung der Summe der Produktionsabgänge wurde ebenfalls verzichtet. Es setzt sich fort: Die Angaben zu Reinigungs- und Spritzwässern sind verhältnismäßig unkonkret. Wenn ich das mit dem Vorhaben in Datteln vergleiche, bei dem ich im kompletten Genehmigungsverfahren beteiligt war und auch im Klageverfahren beteiligt bin, ist das ganz anders. Da gibt es konkrete Angaben. Hier gibt es keine.

Dann wird angegeben, mit dem Neubau des Blockes 6 werde kein zusätzliches Abwasser erzeugt. Durch die Außerbetriebnahme der Blöcke 1, 2 und 3 nach der Inbetriebnahme von Block 6 werde die genehmigte Jahresschmutzwassermenge der Abwasserbehandlung eingehalten.

Ich habe mir die Formulare angesehen und bin etwas erstaunt. Einer der alten Blöcke ist seit Jahren überhaupt nicht mehr in Betrieb, hat also gar kein Abwasser. Es bleiben also nur noch zwei Altblöcke übrig. Unabhängig davon, dass konkrete Angaben zu den Altblöcken, welche Abwassermengen sie bislang hatten, völlig fehlen, sagt schon der gesunde Menschenverstand: Wenn der neue Kraftwerksblock von der Leistung her größer ist als der komplette bisherige Kraftwerkskomplex, ist es absolut unplausibel, dass die Abwassermengen gleich bleiben.

Insofern sage ich: Die Formulare sind nicht der Wahrheit entsprechend ausgefüllt. Ausgefüllt sind sie lediglich entsprechend der Einleiterlaubnis, was maximal zugeleitet werden dürfte. Es wird nicht angegeben, wie viel davon überhaupt ausgeschöpft wird.

Umgekehrt kann man sagen: Bislang hat sich E.ON weit mehr Abwasser genehmigen lassen, als überhaupt erforderlich wäre. Nur dadurch ist es möglich, zumindest verbal und im Text des Antrags anzugeben, die Abwassermengen würden sich nicht ändern.

Wir haben noch weitere Punkte. Ich würde diesen Teil des Vortrags jetzt erst mal abschließen, weil es doch sehr umfangreich war, und einen zweiten Teil später mündlich vortragen. Die Behörden und die Antragstellerin werden hierzu sicher Anmerkungen haben. Ich möchte aber gleich betonen: Was ich jetzt vorgetragen habe – das geht an die Firma E.ON –, das sind keine Fragen; das sind Feststellungen.

(Beifall)

RA Frau Philipp-Gerlach:

Das war sehr viel, es waren auch verschiedene rechtliche Ansatzpunkte. Ich möchte einen noch einmal hervorheben, den wir gestern mit dem Eingangsvortrag von Kollege Kremer gehört haben. Es geht letztendlich um die Frage, ob für die gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Genehmigungen nicht schon zum jetzigen Zeitpunkt die Antragsunterlagen so vollständig vorliegen können, dass die Behörde in die Lage versetzt wird, dieses positive Gesamturteil zu fällen und insbesondere zu beurteilen, ob Hindernisse einer wasserrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen.

Wie wir jetzt von dem Sachverständigen gehört haben, ist das nicht zu beurteilen, weil einfach die Formularblätter aus unserer Sicht nicht ausreichend ausgefüllt worden sind und weil sich zumindest nach den Angaben, die sich in den Antragsunterlagen befinden, wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden sollen, die nicht mehr zulassungsfähig sind. Darauf ist noch viel zu wenig Augenmerk gelenkt worden, weil man bisher davon ausgegangen ist, dass das Problembereiche sind, die verlagert werden können. Ich möchte noch mal betonen: Für uns ist das nicht verlagerbar, sondern unmittelbar jetzt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Mich hat etwas erstaunt. Ich habe die Gegenäußerung der E.ON nicht umsonst angefordert, sondern insbesondere auch zu diesem Thema, weil es doch sehr umfangreich und sehr detailliert von uns vorgetragen worden war. Hierzu findet sich in der Gegenäußerung von E.ON rein gar nichts. Dieses Thema wird von E.ON offenbar nicht ernst genug genommen. Ich möchte hier noch mal betonen, dass uns sehr viel an der Aufarbeitung dieses Themas liegt, weil es letztendlich um die Wasserbelange geht, ob hier weitere Schadstoffe in dem Umfang und mit diesem Inhalt ausgetragen werden können.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Das ist bei uns auch so angekommen. Wie wollen wir jetzt weiter vorgehen? Ich würde auch den Vortrag von Herrn Gödeke punktweise abarbeiten wollen.

Herr Gödeke, ich habe den Nachtrag, den Sie heute angebracht haben, so aufgefasst, dass das nur ein Nachtrag war und dass da kein Erörterungsbedarf mehr besteht. Oder habe ich das falsch verstanden?

Gödeke (BUND):

Der Nachtrag beinhaltet Feststellungen. Die sind eigentlich nicht mehr zu erörtern.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Danke schön. Dann schlage ich vor, dass wir jetzt den Punkt zur VAWS erörtern. Da haben Sie vorgetragen, dass die Unterlagen unvollständig seien, und haben die Problematik der Einsatzstoffe angerissen. Dazu würde ich jetzt gerne die Firma E.ON hören.

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Soweit ich Herrn Gödeke verstanden habe, ging es ihm darum, dass der Einsatz der Zusatzstoffe unzulässig sei. Ich bitte Herrn Schneiderei, zu den Zusatzstoffen, die angesprochen wurden, TMT15, Polystabil, Flockungshilfsmittel Praestol und Eisen-3-Chlorid, für den Antragsteller Stellung zu nehmen.

Schneiderei (Vorhabenträgerin):

Bevor ich darauf antworte, bitte ich Herrn Hasemann, die Folie 13 zur Verfügung zu stellen.²

Grundsätzlich möchte ich vorwegschicken: Im Zusammenhang mit TMT15 ist der Anhang 31 genannt worden. TMT15 wird in der RAA verwendet. Daher würde der Anhang 47 herangezogen werden. Der direkte Zusammenhang mit Anhang 31 ist an dieser Stelle also nicht nachvollziehbar.

Sie haben gesagt, nur die Polycarboxylate seien zulässig. Hier sehen Sie die Erläuterungen und Hinweise zum Anhang 31, Seite 27. Da wird aufgezeigt, dass die Carboxylate eine Stoffgruppe sind, die als Einzelstoffe die Polyacrylate und die Polyacrylamide beinhalten. Das sind die Inhaltsstoffe, die wir in unseren Mitteln, die wir angegeben haben, wiederfinden.

Gödeke (BUND):

Wenn es nur diese Polymerisate wären, wäre ich mit Ihnen d'accord. Aber beispielsweise das Polystabil KWS ist ein Sulfonat. Es ist ein Mischpolymerisat mit Sulfonat. Es sind also Mischpolymerisate, die aus verschiedenen Bausteinen zusammengesetzt sind, von denen eine Reihe nicht der Vorschrift entsprechen.

Es kann auch durch die Beschreibung der Herstellerfirma zu den einzelnen lieferbaren Stoffen detailliert dargestellt werden, welche Mischpolymerisate den einzelnen Nummern der Bezeichnung der Firma zuzuordnen sind. Das erschließt sich aus der Bezeichnung zunächst mal überhaupt nicht, es sei denn, man ist Experte für solche Tenside. Ich selbst habe beruflich mit Tensiden gearbeitet. Deswegen erschloss sich mir das etwas leichter. Deswegen ist mir das auch sofort aufgefallen.

² Anlage 2: Konditionierungs- und Zusatzmittel für Kühlsysteme

Ich habe gesagt, ich kann diese Firmenbeschreibung der Behörde gerne zur Verfügung stellen. Eigentlich sollte diese Firmenbeschreibung auch beim Käufer vorhanden sein, bei E.ON. Ich wundere mich also über die Aussage, die jetzt gekommen ist.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Herr Gödeke, dann würde ich Sie bitten, uns diese Beschreibung zur Verfügung zu stellen, damit wir auch mal hineinschauen und das prüfen können.

Gödeke (BUND):

Ich werde die entsprechenden Unterlagen noch im Rahmen des Erörterungstermins auf einen Stick spielen. Die Kanzlei Philipp-Gerlach & Teßmer wird Ihnen das dann per E-Mail übermitteln. Ich habe erfahren, dass Sie aus Sicherheitsgründen direkt vom Stick keine Dateien annehmen können.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Das ist kein Problem für uns, weil wir sowieso erst nach dem Erörterungstermin mit der Auswertung und der Endprüfung anfangen. Das wäre für uns dann ausreichend.

Gödeke (BUND):

Das ist für uns so auch in Ordnung.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Gut. – Besteht noch weiterer Erörterungsbedarf zu den Einsatzstoffen?

RA Frau Philipp-Gerlach:

Gibt es hierzu schon eine vorläufige Meinung der Behörde, insbesondere zu der Vollständigkeit der Ausfüllung der Formulare?

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Dazu würde ich Herrn Grimm um eine Ausführung bitten.

Grimm (RP Darmstadt):

Schönen guten Morgen! Ich würde zunächst mal nicht zu den Einsatzstoffen etwas sagen. Ich glaube, dazu könnte Herr Saller noch etwas beitragen.

Sie hatten die Formulare zu Kapitel 17, was die VAWS-Anlagen betrifft, angesprochen. Dazu vertreten wir die Auffassung – ich denke, da sind wir uns auch einig –, dass entsprechende Zulassungen oder Anzeigen im Bereich VAWS nicht wie Erlaubnisse außerhalb des Immissionsschutzverfahrens laufen, sondern dass diese, wenn z. B. Eignungsfeststellungen oder Ähnliches erforderlich sind, nach § 13 BImSchG konzentriert sind. Das heißt, wir sehen hier insofern eine andere Ausgangslage als bei den zu erteilenden Erlaubnissen.

In diesem Zusammenhang ist dann wichtig, dass die konkreten Zulassungen, was diese VAWS-Anlagen angeht, nicht Antragsgegenstand der ersten Teilgenehmigung sind. Wir sehen es so, dass wir auch hier eine positive Prognose benötigen, aber, wie gesagt, in einem anderen rechtlichen Zusammenhang. Denn die anlagenbezogenen Zulassungen, die erforderlich wären, oder auch Anzeigen sind hier nach § 13 BImSchG konzentriert.

Insofern sind wir der Auffassung, dass die konkret ausgefüllten Anlagen zu Kapitel 17 in der ersten Teilgenehmigung noch nicht erforderlich sind. Ob die Angaben ausreichen, um die Prognose wasserbehördlich abzugeben, werden wir dann prüfen müssen.

Gödeke (BUND):

Mir ist völlig klar, dass die wasserrechtlichen Genehmigungen separat erteilt werden. Nur – ich habe es bereits betont –: Es handelt sich um eine UVP-pflichtige Anlage. Die UVP ist hier und jetzt zu betrachten, auch das Schutzgut Wasser. Bei dem sind wir jetzt gerade. Das geht nicht mit unvollständigen Angaben.

(Beifall)

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Herr Saller, möchten Sie noch Anmerkungen zu den Einsatzstoffen machen?

Saller (HLUG):

Ja, das kann ich gerne machen. Wir bekommen bei Bedarf vom Regierungspräsidium die BImSchG-Unterlagen zur Prüfung. Ich habe speziell den Bereich Gewässerschutz/Abwasserbehandlung zu prüfen. Da waren die bisher eingereichten Unterlagen – da kann ich Herrn Gödeke zustimmen – nicht dazu geeignet, eine Prüfung hinsichtlich dieses Bereiches vorzunehmen. Es wird in den Unterlagen immer nur gesagt, da seien noch die Detailplanungen, und die Unterlagen würden kommen. Daher waren diese Sachen meinerseits noch nicht zu prüfen.

Bei den Zusatzstoffen wurden lediglich die Stoffe genannt, die da sind. Irgendwelche detaillierten Angaben zu toxikologischen Sachen, zu Einsatzmengen und solchen Dingen wurden noch nicht gemacht und können auch wahrscheinlich vorbehaltlich irgendwelcher Versuche zur Dosierung nicht abschließend gemacht werden.

TMT15 wird vielfach in der Abwassertechnik eingesetzt, genauso wie Flockungshilfsmittel Praestol, Stockhausen oder hier Ashland oder was auch immer. Auch da sind die Einsatzmengen in der Regel relativ gering, werden aber natürlich im Rahmen dieser Prüfung auch für den Bereich Gewässerschutz/Abwasserbehandlung geprüft und toxikologisch beurteilt. Dazu sind natürlich entsprechende Daten vorzulegen.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Herr Gödeke hat jetzt dargestellt, dass aus unserer Sicht diese Einsatzstoffe nicht unproblematisch sind, dass es da auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse gibt. Können Sie dazu schon inhaltlich etwas sagen? Ich weiß nicht, ob Sie unsere Einwendung kennen; wir hatten dazu ja etwas vorgetragen.

Gibt es aus Ihrer Sicht Probleme hinsichtlich der bisher üblichen Verfahren, die angewandt werden, die Sie auch alle kennen, oder neue Erkenntnisse, die problematisch für dieses Verfahren werden könnten?

Saller (HLUG):

Es wird eine Vielzahl von Stoffen in der Abwassertechnik und zur Abwasserreinigung eingesetzt, die hinsichtlich der Stoffeigenschaften auch toxikologisch zu betrachten sind. Aber da kommt es auf die Einsatzmengen und auf den Verbleib dieser Stoffe nach der Behandlungsanlage an. In der Regel verbleiben diese Stoffe weitgehend im Klärschlamm oder in den Flocken. Es geht um ganz geringe Mengen, die allerdings mit entsprechenden Toxizitätstests usw., die auch in den wasserrechtlichen Bescheiden bzw. in den Anhängen vorgesehen sind, natürlich dann so zu prüfen sind, dass keine Gefährdung der Gewässerbiozönose oder irgendetwas eintreten kann.

Das heißt, es werden die Einsatzmengen geprüft, es werden die Restbelastungen im Abwasser abgeschätzt und geprüft. Aber das kann eben erst erfolgen, wenn die genauen Mengen und die Einsatzstoffe feststehen und auch die entsprechenden Daten dazu geliefert werden bzw. dann auch recherchiert werden können.

Gödeke (BUND):

Das kann ich sehr gut nachvollziehen. Ich kann einen Vorschlag für das TMT15 machen. Man kann das im Abwasser prüfen, indem man die Menge der Mercaptogruppe analytisch bestimmt. – Sie nicken.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Gut. Wir haben Ihren Hinweis dazu aufgenommen. – Herr Knief möchte dazu noch etwas sagen.

Knief (Vorhabenträgerin):

Ich würde gerne einiges in Erwiderung zu dem sagen, was gerade von Herrn Dr. Saller gebracht worden ist. Wir sprechen die ganze Zeit über die REA-Abwasseranlage. Wir sprechen darüber, welche Stoffe eingesetzt werden. Wir sprechen auch darüber, welche Dosiermengen eingefügt werden. Wir haben schon ausgeführt, dass wir, wenn wir Block 6 in Betrieb nehmen, die vorhandene REA-Abwasseranlage für diesen Block mit benutzen. Es ist also nichts, was nicht bekannt wäre. Es ist nichts, was nicht hinsichtlich irgendwelcher Dosiermengen unbekannt wäre. Das liegt alles vor.

An dieser Stelle muss man ganz klar sagen: Was die Aufbereitung des REA-Abwassers angeht, tappen wir nicht im Dunkeln; es liegt alles vor, und zwar im Detail. Die Anlage wird schon seit über 20 Jahren betrieben, sodass insoweit auch Betriebserfahrungen vorliegen.

Zum Zweiten: Bei der Bemessung der REA-Abwasseranlage ist auf die zu erreichende Chloridkonzentration im REA-Abwasser abzustellen. Diese Chloridkonzentration ist von uns angegeben worden; die können Sie nachprüfen. Da steht drin: Der Maximalwert beträgt 17 g/l. Das ist die maximale Konzentration, die wir dort einhalten können. Danach bemessen sich auch die REA-Abwassermengen.

Diese Anlage ist für eine Menge von 40 m³/h genehmigt. Wenn Sie über die derzeitigen Abwassermengen sprechen, Herr Gödeke, dann ist es nicht richtig, auf den Block 5 abzustellen, sondern Sie müssen auf die in Betrieb befindlichen Kohleblöcke abstellen. Das ist nicht nur Block 5, sondern es sind Block 1, Block 3 und Block 5. Insofern müssen die Verhältnisse da richtig dargestellt werden.

Zukünftig werden wir – wir haben es in den Unterlagen dargelegt; das können Sie auch gerne nachrechnen, bezogen auf die Chloridkonzentration, die ich angegeben habe – aus Block 5 eine REA-Abwassermenge von 15 m³ und bezogen auf Block 6 von 20 m³ haben. Das ergibt 35 m³; ausgelegt und genehmigt ist die Anlage für 40 m³.

Gödeke (BUND):

Ich habe es ja bereits vorgetragen. Ich habe aus Ihrem Antrag aus der Stoffstromliste, die die Maximalmengen angibt, zitiert. Sie können doch jetzt keine anderen Angaben machen, als Sie im Antrag gemacht haben.

Sie haben auch jetzt wieder auf Block 1 bis 3 abgehoben. Dazu haben Sie keine Angaben gemacht. Wo finde ich die im Wasserteil des Antrags? Wenn sie dort wären, hätte ich das Thema nicht angesprochen. Sie haben jetzt nichts entkräften können.

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen: Es geht hier um eine bestehende Anlage. Herr Knief hat es gerade gesagt: Bei Block 5 geht es um 15 m³ REA-Abwassermenge, die später zu behandeln ist, bei Block 6 um 20 m³. Genehmigt ist die vorhandene, bestehende Anlage für einen Wert von 40 m³.

Knief (Vorhabenträgerin):

Ich möchte gerne noch mal nachfragen, weil mir gerade vorgehalten worden ist, ich würde mit anderen Zahlen operieren, als wir in unserem Antrag dargestellt haben. Ich sage es noch einmal: Für Block 5 haben wir 15 m³ und für Block 6 20 m³ angegeben. Jetzt sagen Sie mir, an welcher Stelle ich im Antrag andere Zahlen genannt habe.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Das ist hier wohl eine Frage der Anlagenabgrenzung. Die REA-Anlage ist eine bestehende Anlage, und Block 6 speist dort das Abwasser ein. Das heißt, in den Antragsunterlagen ist der Teil zu beschreiben, der vom Block 6 in die REA-Anlage geht. Es ist auch abzuklären, ob die REA-Anlage kapazitätsmäßig dazu ausgelegt ist, die neuen Abwässer aufzunehmen.

Knief (Vorhabenträgerin):

Herr Gödeke, ich möchte gerne auf unsere Stoffstromliste verweisen. Das ist natürlich auch ein Bestandteil unseres Antrags. In der Stoffstromliste 00.05.30.0K sind insbesondere die einzelnen Abwassermengen, über die wir uns unterhalten müssen, natürlich einschließlich Block 5 und Block 6, der zukünftig betrieben wird, angegeben. Diese Zahl hatte ich genannt.

Gödeke (BUND):

Diese Zahlenangabe habe ich ja auch zitiert. Was Sie aber nicht angeben, ist Block 1 bis 3. In den Formularen geben Sie an: Es sind vorher 35 m³ Abwasser und auch hinterher. Da habe ich kritisiert, dass es nicht sein kann, wenn ich mal die 15 m³ des Blockes 5 nehme, dass die beiden in Betrieb befindlichen Altblöcke zusammen 20 m³ Abwasser haben, obwohl sie von der Leistung her weit kleiner sind als der projektierte neue Block mit 20 m³/h. Das habe ich kritisiert.

Versuchen Sie nicht, mir etwas in den Mund zu legen, was ich nicht gesagt habe. Ich habe mich jeweils zu mehreren Sachverhalten geäußert. Das können Sie jetzt nicht einfach durcheinander würfeln. Ich habe das ja der Reihe nach vorgetragen. Sie werden sicher die Präsentation auch bekommen. Damit habe ich überhaupt kein Problem. Ich spiele ja mit offenen Karten. Meine Daten kann ich gerne zur Verfügung stellen; es sollte umgekehrt auch so sein.

(Beifall)

Es stehen z. B. keine Abwasserdaten der jetzigen RAA im Antrag. Da sind nur die maximal zulässigen Werte angegeben, nicht die tatsächlichen Werte. Da wäre jetzt auch die Frage an die Behörde: Sind denn der Behörde die tatsächlichen Schadstoffwerte im Abwasser der RAA bekannt?

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Dazu bitte ich Herrn Deutsch, eine kurze Aussage zu machen.

Deutsch (RP Darmstadt):

Die Betreiberin gibt jährlich ihren Eigenkontrollbericht ab. Darin sind natürlich auch diese Daten enthalten.

Gödeke (BUND):

Es wäre sehr hilfreich gewesen, wenn diese Daten auch im Antrag stehen würden.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Gibt es noch offene Punkte? – Wir haben jetzt auch schon die Abwassermengen behandelt. Wir haben die Vollständigkeit der Unterlagen hinsichtlich der Abwasserbehandlungsanlage behandelt, und wir haben die Einsatzstoffe angesprochen. Gibt es dazu jetzt noch Erörterungsbedarf? – Herr Gödeke.

Gödeke (BUND):

Ich hatte noch einen zweiten Abschnitt angekündigt. Den kann ich aber verhältnismäßig kurz fassen. Er umfasst die verschiedenen Abwassernetze, die ohnehin sehr grob schematisch dargestellt und beschrieben sind: das S-Netz, Schmutzwasser-Kanalisation, R-Netz, Regenwasser-Kanalisation, und da war noch ein drittes. Es gibt ein Gutachten von Dr. Pecher, wenn ich das richtig weiß, zur Entwässerungskanalisation. Dazu ist im Wesentlichen bereits im Hauptvortrag vorgetragen worden.

Ich möchte mich auf das Regenwassernetz konzentrieren. Das Schmutzwassernetz und die Abwässer sind ja schon detailliert behandelt. Wir halten es für äußerst problematisch, Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden und die auch einer erheblichen Schadstoffbelastung durch den Betrieb unterliegen, in den Main abzuleiten. Wir hatten bei der Immissionsprognose bereits festgestellt, dass die diffusen Emissionen hauptsächlich im Werksbereich heruntergehen und dort die höchsten Schadstoffwerte haben, das heißt unter anderem, mit dem Regen heruntergewaschen werden. Daher halten wir es für äußerst problematisch, diese Abwässer abzuleiten.

In Baden-Württemberg ist das völlig anders. Dort gibt es eine gesonderte Verordnung, die besagt, dass Niederschlagswässer von Industrie- und Gewerbeanlagen grundsätzlich nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden dürfen. Es wäre eigentlich gerade aufgrund der betrachteten Stoffe sinnvoll, hier auch so zu verfahren. Wir wenden uns vehement gegen die Ableitung der Niederschlagswässer von der Kraftwerksfläche in den Main.

Wir haben außerdem noch das Löschwasser angesprochen. Wir halten es für unzulässig, die Kanalisation als Löschwasserrückhaltevolumen vorzusehen. Da muss schon entsprechend der Löschwasserrückhalterichtlinie und der Industriebaurichtlinie jeweils entsprechend den gelagerten wassergefährdenden Stoffen bzw. den Brandschutzvorschriften das Löschwasserreservoir vorgehalten werden. Auch zu diesem Punkt ist der Wasseranteil unvollständig. Aus unserer Sicht besteht da noch erheblicher Prüfungsbedarf.

Damit hätte ich den Teil des BUND abgeschlossen.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Danke schön. – Herr Kaufhold, möchten Sie noch etwas zur Ableitung des Niederschlagswassers und zum Löschwasser sagen?

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Zu der Ableitung des Niederschlagswassers haben wir heute eine gültige Genehmigung und führen dementsprechend den Kraftwerksbetrieb.

Soweit ich Herrn Gödeke verstanden habe, ging es ihm auch um die Umschlagsstellen der wassergefährdenden Stoffe. Da gibt es natürlich auch Vorschriften, dass das in entsprechenden Wannen stattfindet, wo es direkt nachher keine Einleitung gibt, sondern wo das über andere Wege abgeführt wird.

Gödeke (BUND):

Diese anderen Wege, die Sie nennen, sind im Antrag nicht aufgeführt. Dann müssten Sie ja Transportmittel, Tankzüge etwa, haben, die das Abwasser zur Entsorgung transportieren.

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Ich habe die Stellen angesprochen, wo es heute darum geht, wassergefährdende Stoffe im Kraftwerk umzuschlagen. Dort erfolgt der Antransport mit entsprechenden Transportwagen.

Gödeke (BUND):

Es geht nicht um den Antransport. Es geht um das Niederschlags- und Spritzwasser, das gemäß Antrag in die Kanalisation eingeleitet werden soll.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Wir haben es aufgenommen und werden es auch bei der Prüfung berücksichtigen.

Gibt es jetzt noch Wortbeiträge zum Tagesordnungspunkt 8, Auswirkungen auf Wasserbelange? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich diesen Punkt.

Ich würde jetzt gerne die Kaffeepause anschließen und danach Tagesordnungspunkt 9 – Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Natura 2000 – aufrufen.

Wir machen eine Kaffeepause bis 11 Uhr.

(Unterbrechung von 10:42 bis 11:03 Uhr)

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Wir fahren mit der Erörterung fort. Ich eröffne Tagesordnungspunkt

9 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Natura 2000

Zur Einführung bitte ich Frau Ohl, die Einwendungen kurz zusammenzufassen.

Frau Ohi (RP Darmstadt):

Ich habe den Punkt in verschiedene Unterpunkte aufgeteilt und würde jetzt auch nur zu dem ersten Punkt die Zusammenfassung vortragen. Das Thema FFH-Verträglichkeit betrifft vor allen Dingen den Gesichtspunkt der Auswirkungen durch Immissionen auf Tiere und Pflanzen. Ein zweiter Punkt ist der Artenschutz, der von Ihnen angesprochen wurde. Als dritten Punkt möchte ich noch das Thema landschaftspflegerischer Begleitplan, Ausgleich, Kompensation erörtern.

Ich möchte jetzt anfangen, zu dem Punkt FFH-Verträglichkeit die vorgetragenen Einwendungen zusammenzufassen. Das ist ein zentraler Punkt in den vorgetragenen Einwendungen, vor allen Dingen in der Einwendung des BUND. Es wird geltend gemacht, dass die Auswirkungen durch Immissionen infolge des Kraftwerksausbaus nicht hinreichend untersucht worden seien und dass diese zu Beeinträchtigungen in den umliegenden FFH- und Vogelschutzgebieten, in Naturschutzgebieten und in den Wäldern führen könnten.

Im Einzelnen wird geltend gemacht, dass die Stoffeinträge nur für den Stickstoff dargestellt würden und weitere Stoffe wie Säure und Quecksilber unberücksichtigt blieben. Außerdem sei auch der Untersuchungsraum mit einem 10-km-Radius nicht hinreichend abgegrenzt worden.

Ferner wird geltend gemacht, dass, da die Critical Loads im Untersuchungsgebiet bereits überschritten seien, die FFH-Verträglichkeit vertiefend geprüft hätte werden müssen und dass eine FFH-Vorprüfung nicht ausreichend sei.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Ich bitte um Wortmeldungen. – Frau Philipp-Gerlach.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich will mit einem Thema beginnen, das sich im Grunde noch an die Diskussion anschließt, die wir gestern Nachmittag hier geführt haben. Wir haben in unserer Einwendung geltend gemacht, dass die Quecksilberbelastung nicht nur über den Wasserpfad in den Main ein Problem darstellt, sondern Quecksilber über den Luftpfad auch und insbesondere auf Oberflächengewässer auftritt und hierdurch Veränderungen hervorgerufen werden können – oder rechtlich gesagt: erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen in FFH-Gebieten.

Rund um den Standort Staudinger gibt es eine Menge FFH-Gebiete, die auch in den Antragsunterlagen abgebildet sind. Den Antragsunterlagen kann auch entnommen werden, dass in diesen FFH-Gebieten zahlreiche Lebensraumtypen, drei an der Zahl, auch Flüsse oder Seen betreffen, die das Erhaltungsziel haben, dass das dortige System stabil bleibt. Ich sage das jetzt mal so pauschal; der genaue Wortlaut ist der Erhalt der biotopprägenden Gewässerqualität. Wir sagen: Durch den Quecksilbereintrag in diese Lebensraumtypen könnte genau diese Gewässerqualität beeinträchtigt werden.

In der FFH-Voruntersuchung – wir haben ja kritisiert, dass es nur eine solche gibt; mit der müssen wir im Moment auskommen, aber die reicht nicht – finden Sie zu Immissionen der Quecksilberbelastung lediglich am Beginn eine Tabelle, in der immerhin noch aufgeführt wird, dass es solche Quecksilberimmissionen gibt. In der weiteren Verträglichkeitsvoruntersuchung wird dann diese Belastung überhaupt nicht mehr aufgegriffen.

Wir finden in dem gewässerökologischen Gutachten, um das es schon gestern maßgeblich ging, eine Passage, in der ausgeführt wird, dass solche Quecksilberbelastungen über den Luftpfad nicht signifikant seien.

In der UVU ist auf das gewässerökologische Gutachten Bezug genommen worden. In der UVU wird dann eine Rechnung aufgemacht, die für uns in keiner Weise nachvollziehbar ist und zu dem Ergebnis gelangt, dass es nicht signifikant sei. So, wie ich es verstanden habe, geht die Immissionsprognose nur von dem Luftpfad aus und davon, wie viel über den Luftpfad auf das Gewässer auftrifft. Es geht aber auch darum, dass wir in einem Raum leben, in dem es sehr viele versiegelten Flächen gibt, und da auch ein Auftrag stattfindet und darüber abgeleitet wird. Das heißt, unsere Kritik geht dahin, dass die Auswirkungen über den Luftpfad nicht ordnungsgemäß ermittelt worden sind.

Da möchte ich einfach noch mal die Kritik anbringen und Sie fragen, ob Sie diesem Einwand nachgegangen sind.

Frau Ohi (RP Darmstadt):

Frau Philipp-Gerlach, Sie wissen ja: In der Diskussion über die Deposition von Luftschadstoffen und die Auswirkungen auf FFH-Gebiete befinden wir uns noch im Diskussionsprozess. Da gibt es keine verbindlichen Vorgaben, wie das tatsächlich abzuarbeiten ist. Wir haben uns Ihre Einwände angeschaut, auch verinnerlicht, und haben auch geschaut, was ansonsten momentan diskutiert wird.

Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass wir E.ON auffordern werden, diesem Thema insgesamt noch einmal vertiefend nachzugehen, sprich: eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erstellen, die diese einzelnen Gesichtspunkte der Quecksilbereinträge, Säureeinträge, aber auch die Frage der Stickstoffdeposition auf die FFH-Gebiete, bezogen auf die schutzgebietsbezogenen Empfindlichkeiten, näher darstellt.

Aber wir wollen jetzt bewusst diesen Erörterungstermin nutzen, um zu schauen, was tatsächlich noch an Anforderungen an E.ON zu stellen ist. Es ist nicht so, dass schon ein Nachforderungsschreiben an E.ON rausgegangen ist.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich komme gleich noch mal darauf zurück, denn so langsam brodelt es in mir, was Sie uns hier zumuten.

(Beifall)

Aber ich möchte jetzt beim Quecksilber bleiben. Nachdem wir geltend gemacht hatten, dass hier nicht so gemessen worden ist, dass überhaupt aussagekräftige Ergebnisse herausgekommen sind, haben wir gestern von Herrn Rachl gehört, dass es hier schon Nachberechnungen gegeben hat und dass wir hieraus bestimmte neue Erkenntnisse gewinnen können, die wir auch rechtlich einordnen müssen.

Meine Frage geht dahin, ob genau diese Berechnungen auch von dem Büro vorgenommen worden sind und ob E.ON hier schon weitergehende Untersuchungsergebnisse hat. Denn das ist hier der Raum, um so etwas erörtern zu können. Wenn Sie uns jetzt wieder auf irgendwelche Unterlagen verweisen, die erstellt werden, frage ich mich ernsthaft, warum wir heute hier sitzen. Wir haben es doch geschrieben. Dann hätten Sie doch die Nachforderung auch schon erteilen können, und dann hätten wir uns über neue Unterlagen unterhalten. Jetzt unterhalten wir uns über kalten Kaffee.

Soll ich denn noch mal alles wiederholen, was wir dazu geschrieben haben? Es kostet uns einen Haufen Geld, hier zu sitzen, personelle und finanzielle Ressourcen. Wir haben am Anfang einen Abbruchantrag gestellt, weil überhaupt noch nicht klar ist, ob das Vorhaben realisiert werden kann bzw. ob E.ON überhaupt Interesse daran hat. Gut, das ist abgehandelt. Wir haben jetzt an zwei, drei Punkten gehört, dass es schon Nachforderungsschreiben gibt, und dann haben wir an mehreren Punkten gehört, wir werden darüber nachdenken.

Hier jetzt zu hören, dass eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung beauftragt wird – – Das ist der zentrale Punkt der Einwendung. Das ist doch genau das, was wir gefordert haben. Wovüber unterhalten wir uns denn hier? Inzwischen wird gearbeitet. Sie können doch nicht so tun, als ob E.ON nicht arbeitet, weil es jetzt noch kein Nachforderungsschreiben gibt. Natürlich arbeiten die schon. Das wissen wir doch. Da können Sie uns doch nicht verkaufen, als ob erst nach dem Erörterungstermin noch mal alles nachgelesen und noch mal herausgefiltert würde und dann erst E.ON beauftragt würde. Nein, wir erleben es tagtäglich, dass schon vor dem Erörterungstermin neue Untersuchungen gemacht worden sind. Uns werden jetzt wieder irgendwelche Ergebnisse präsentiert, die Ihnen seit dem 19. Oktober vorliegen.

Was soll denn das? Wir müssen dafür sorgen, dass alles zügig geht. Wir sind diejenigen, die Vorleistungen erbringen. Und dann wird uns zugemutet, einen solchen Termin mit einer Vorbereitung, einer Durchführung und einer Nachbereitung wahrzunehmen. Irgendwo hört hier wirklich das faire Verfahren auf. Sie haben die Pflicht, ein faires Verfahren zu führen, und das hier ist kein faires Verfahren mehr.

(Beifall)

Frau von Knebel (RP Darmstadt):

Frau Philipp-Gerlach, ich kann Ihre Aufregung offen gestanden nicht nachvollziehen.

(Widerspruch)

Genau um dieses faire Verfahren sind wir bemüht, indem wir das so machen, wie wir es machen. Wir haben diese Unterlage, die eben unter Ihnen verteilt worden ist, eben gerade auch bekommen. Wir haben sie sofort an Sie weitergeleitet.

Das, was Frau Ohl eben gesagt hat, ist im Prinzip ein ganz normales Vorgehen in einem solchen Verfahren. Das ist ja auch der Sinn der Öffentlichkeitsbeteiligung und auch der Sinn, dass Sie beteiligt werden, dass wir als Behörde das, was Sie vortragen, aufgreifen. Sonst gibt es oft den Vorwurf, wir sagen hier etwas, ihr hört euch das alles an, und am Ende macht ihr, was ihr wollt. Genau das tun wir nicht. Wir sind ergebnisoffen. Wir greifen die Dinge, die Sie vortragen, auf. Das ist ja auch der Sinn eines solchen Verfahrens.

Wir könnten natürlich hier gar nichts sagen, Ihnen nur zuhören und am Ende entscheiden, wie wir damit umgehen. Hier ging es darum, zu sagen: Das, was Sie uns gesagt haben, scheint uns sinnvoll zu sein, und wir wollen jetzt hier diskutieren, was am Ende von E.ON nachzuarbeiten ist.

Klein (BI):

Was hier wieder vonseiten des Regierungspräsidiums geboten wird, ist eine Fortsetzung der Art und Weise, wie Einwender behandelt werden, wie die Bürger dieser Region behandelt werden. Das setzt sich täglich fort.

Wir haben hier diese Unterlagen aus dem Raumordnungsverfahren zusammengestellt. Wir haben da gar nicht so viel gemacht. Gerade in diesen Punkten haben wir das noch mal aufgelegt, was wir im Raumordnungsverfahren schon vorgetragen haben. Schon das allein ist kritikwürdig. Unsere Arbeiten müssen wir in diesem Erörterungsverfahren noch mal darlegen, obwohl ein abgeschlossenes Verfahren stattgefunden hat. Aus diesem Extrakt hätten Aufträge erfolgen sollen. All diese Dinge sind nicht erfolgt. Man legt einfach wieder aus und sagt sich, die Einwender können ja noch mal ihre Platte abspielen, das hören wir uns geduldig an. Wenn wir dazu etwas gefragt werden, sagen wir wie in den vergangenen Tagen: Wir werden später darüber befinden. – Ich habe den Eindruck, Sie wollen uns hier verkohlen.

(Beifall)

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich bin erstaunt, Frau von Knebel. Ich bin deswegen erstaunt, weil ich kurz vor dem Erörterungstermin Akteneinsicht genommen habe. Der Akteneinsicht konnte ich entnehmen, dass bis zu diesem Zeitpunkt die obere Naturschutzbehörde die Auffassung vertreten hat, dass keine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden muss. Das heißt, auch nach der Einwendung, die wir abgegeben haben, kam die fachliche Stellungnahme, dass eine solche nicht erforderlich ist.

Ich wüsste gerne, was das Umdenken verursacht hat. Ich möchte auch die derzeitige Erkenntnis darüber bzw. den Stand wissen, was vom RP an Methodik für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erwartet wird. Gibt es schon Fragestellungen, über die mit E.ON geredet wurde, was Inhalt einer solchen Verträglichkeitsuntersuchung sein soll? Wenn wir das wissen, müssen wir eine Pause einlegen und unseren Vortrag dahingehend verändern. Denn wir sind mit der Vorbereitung angetreten, dass uns eine veraltete Voruntersuchung vorliegt. Wir haben dazu schriftlich vorgetragen, was gemacht werden müsste. Jetzt hören wir, dass es vielleicht gemacht wird oder zum Teil gemacht wird; wir wissen es nicht. Es wäre jetzt ein Abarbeiten an Themen, die offensichtlich schon abgearbeitet sind. Das halte ich wiederum für nicht sinnvoll.

Frau von Knebel (RP Darmstadt):

Frau Philipp-Gerlach, das ist nicht so. Sie haben Vorstellungen, wie so eine Prüfung aussehen sollte. Diese Vorstellungen würden wir jetzt gerne mit Ihnen erörtern, um am Ende für uns eine Entscheidung zu finden, was nun eigentlich geprüft werden soll. Genau darum geht es uns.

Ich sage es noch einmal: Ich kann Ihre Aufregung wirklich nicht verstehen. Wir sind ja Ihren Weg gegangen, wir haben das aufgegriffen. Sie müssen doch jedem zugestehen, dass er im Laufe eines Denkprozesses schlauer werden darf. Der Denkprozess ist für uns erst in dem Moment abgeschlossen, in dem wir über die Genehmigung entscheiden, und nicht eine Minute vorher.

Ich sehe auch nicht, dass Sie Ihren Vortrag umstellen müssten, damit wir hinterher entscheiden können, was genau nachgefordert werden soll. Das wollten Sie vortragen; das wollten wir jetzt auch erörtern.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Gut. Dann halte ich noch mal fest: Es gibt derzeit vonseiten des RP Darmstadt den Erkenntnisprozess, dass E.ON aufgefordert wird, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen zu müssen, aber noch nicht feststeht, welche Inhalte als Fragestellungen von der Behörde an E.ON weitergegeben werden bzw. E.ON erst durch unseren Vortrag in die Lage versetzt werden soll, zu erkennen, was Inhalt der Verträglichkeitsprüfung ist. Darauf werden wir uns jetzt konzentrieren.

Ich komme auf das inhaltliche Thema Quecksilber über den Luftpfad zurück. Frau Ohl hatte reagiert, indem sie sinngemäß gesagt hat: Wir haben uns das angeschaut, und es könnte etwas dran sein. Meine gezielte Frage ist: Reicht das jetzt an der Stelle Ihrer Überlegungen? Oder gibt es hier schon weitergehende Untersuchungen? Gibt es hier schon einen Erkenntnisgewinn aufseiten von E.ON?

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Ich darf zunächst kurz Herrn Knief bitten, zu diesem Thema und zum Untersuchungsumfang etwas zu sagen. Anschließend kann auch Herr Rachl noch etwas sagen.

Zu der von Ihnen angesprochenen Quecksilberproblematik und zum Eintrag über versiegelte Flächen: Dort sind Abschätzungen vorgenommen worden. Wenn das interessant ist, können wir die gerne von Herrn Rachl anführen lassen.

Knief (Vorhabenträgerin):

Frau Philipp-Gerlach, es ist doch nicht ungewöhnlich, dass wir uns mit den vorgebrachten Einwendungen auseinandergesetzt haben, unter anderem auch hinsichtlich des Stickstoffeintrages über die Immission NH_3 . Das ist die Unterlage, die Sie jetzt vorgelegt bekommen haben. Ich halte es für einen ganz normalen Vorgang, dass man in Vorbereitung auf einen Erörterungstermin auf die Einwendungen, die zusätzlich vorgebracht worden sind, reagiert, sodass wir alle eine Unterlage haben, auf deren Basis man diskutieren kann.

Zum Zweiten hatten Sie eben gerade gefragt, ob es noch weitere Erkenntnisquellen gibt. Sie hatten auch die Abschätzung von Herrn Rachl angesprochen. Es ist ja vorgetragen worden, dass über den Wirkpfad Luft/Wasser Quecksilbereinträge in den Vorfluter bzw. in das Oberflächengewässer erfolgen. Da hat Herr Rachl eine Abschätzung gemacht. Aber ich möchte an dieser Stelle zu Protokoll geben: Das ist eine grobe Abschätzung. Das ist noch keine wissenschaftliche Arbeit, sondern wir haben aufgrund der Immissionsprognose, die wir durchgeführt haben, und aufgrund der Größen der versiegelten Flächen, die wir innerhalb des Beurteilungsgebietes kennen, abgeschätzt: Wie groß kann überhaupt der Quecksilbereintrag sein, auch verglichen mit den Vorbelastungen, die gestern Herr Dr. Seel vorgetragen hat?

Ich möchte gerne das Wort Herrn Rachl übergeben, sodass man zumindest, was diesen Wirkpfad angeht, eine Abschätzung dessen bekommt, worüber wir eigentlich reden. Aber das ist noch nichts Abschließendes. Es ist ja gerade festgehalten worden, dass man sich über die Inhalte und die Methodik der FFH-Prüfung weiterhin verständigen wird.

Rachl (Vorhabenträgerin):

Lassen Sie mich noch mal etwas zu dem Thema sagen, das gestern bereits auf der Tagesordnung war. Wir haben, wie Herr Knief bereits ausführte, erste größere Überlegungen dazu angestellt und eine erste Abschätzung vorgenommen. Wir haben uns den 10-km-Radius um Staudinger näher angeschaut und geschaut, was wichtig ist: der Anteil der versiegelten Flächen an der Gesamtfläche, der Anteil der Oberflächengewässer, insbesondere der offenen Fließgewässer. Um eine Vorstellung zu bekommen, über welche Pfade Quecksilber in Gewässer eingetragen wird, muss man beide Sachen berücksichtigen.

Wir haben, wenn wir den 10-km-Radius als Grundlage nehmen, ca. 31.000 ha Untersuchungsgebiet. Davon sind ungefähr – das ist größenordnungsmäßig; ich bitte immer, das nur

als Abschätzung zu sehen – 20 bis 21 % mehr oder weniger versiegelte Fläche. Das geht vom Parkplatz über Hausdächer bis zu teilversiegelten Flächen, die aber auch teilweise wieder in Kläranlagen entwässern. Dort sind über Klärschlamm Quecksilbersenken vorhanden. Das haben wir aber nicht näher berücksichtigen können; dazu fehlen im Augenblick auch bessere und verwertbare Daten.

Gehen wir von diesen 20 bis 21 % versiegelte Fläche aus, sind das ca. 6.800 ha. Von den auf Seite 39 im Argumet-Gutachten dargestellten Depositionen, die im Mittel $0,0256 \mu\text{g}$ pro Quadratmeter und Tag sind, haben wir Einträge in die offenen Fließgewässer in der Größenordnung von $0,11 \text{ g}$ Fracht pro Tag, die dazukommt. Wenn man die versiegelten Flächen betrachtet, wird es sehr schnell sehr kompliziert. Das Quecksilber wird bei regenarmen Zeiten auf den Flächen irgendwo sein, wird sich dort im Feinstaub festsetzen und wird dort teilweise komplex gebunden. Beim nächsten Regenereignis, insbesondere beim nächsten Starkregenereignis, wird ein Teil dieses Quecksilbers mobilisiert und kommt über Vorfluter oder Kläranlagen irgendwo in den Pfad, der letztendlich im Oberflächengewässer, im Main landet. Wenn man diese ganzen Querpfade erst mal beiseite lässt und nur davon ausgeht, dass alles Quecksilber, das auf diesen versiegelten Flächen vorkommt, auch irgendwann zeitverzögert im Main landet, hat man noch mal eine Größenordnung von $1,7 \text{ g}$ Quecksilber pro Tag.

Um ein Gefühl dafür zu bekommen, was das ist: Das kommt dem augenblicklichen Eintrag von Staudinger über die Direkteinleitung, also Status quo 2007, sehr nahe. Der Eintrag im Status quo 2007 lag nach Eigenkontrollverordnungsbericht bei $1,44 \text{ g/d}$. Sie können also zusammenfassend davon ausgehen, dass über die versiegelten Flächen inklusive der Oberflächengewässer etwas mehr als über die Direkteinleitung in den Main gelangt.

Dabei können wir nicht sagen, dass das gleichzeitig kommt. Sie müssen davon ausgehen, dass der Eintrag über die versiegelten Flächen, diese $1,7 \text{ g/d}$, pulsartig auftritt und zeitlich verzögert teilweise auch in Kläranlagen über den Klärschlamm entnommen wird.

Norgall (BUND):

Der Tagesordnungspunkt wurde von der oberen Naturschutzbehörde so eingegrenzt, dass wir uns über die Frage möglicher erheblicher Beeinträchtigungen in NATURA-2000-Gebieten unterhalten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Landökosysteme. Ganz wenige Lebensraumtypen sind Gewässer. Jetzt erklären Sie mir bitte einmal den Zusammenhang mit dem Thema, das wir hier behandeln. Wir reden über Landökosysteme, und Sie reden über den Eintrag in den Main. Da verstehe ich den Zusammenhang nicht.

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Wir haben gerade die Frage von Frau Philipp-Gerlach behandelt. Wenn Sie eine andere Frage haben, bitte ich Sie, sie hier noch mal vorzutragen.

Norgall (BUND):

Dann haben Sie Frau Philipp-Gerlach wahrscheinlich nicht ganz verstanden. Sie hat ausführlich gesagt, dass neben dem Eintrag in die Gewässer – direkt oder indirekt – noch die Frage im Raum steht, wie wir es mit dem weiteren Eintrag in die FFH-Gebiete – das ist ja das Oberthema, das heute aufgerufen ist – halten.

Sie haben selbst geschildert, dass der Eintrag über Staubbiederschläge erfolgt. Dann bitten wir um Auskunft, wie Sie mit der Frage dieser Staubbiederschläge in den entsprechenden Ökosystemen und bei der rechtlichen Betrachtung von NATURA 2000 umzugehen gedenken. Bisher ist da ein völliger Ausfall.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

E.ON hatte sich zuerst auf die Quecksilberproblematik bezogen. Aber Sie könnten zu den anderen Punkten auch noch ausführen.

Norgall (BUND)

Verzeihung, wir sind beim Quecksilber. Haben Sie eine Möglichkeit, Frau Dr. Schuldt, zu erkennen, dass das Quecksilber die Gebiete meidet, dass der Staub über diesen Gebieten nicht quecksilberhaltig ist? Dann wären wir auch da für einen Erkenntnisgewinn dankbar. Auch wir lernen von morgens bis abends.

(Beifall)

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Hier hat es sich wohl um ein Missverständnis zwischen Wasser und Staub gehandelt. Ich bitte erst mal die Firma E.ON, dazu noch Ausführungen zu machen.

Knief (Vorhabenträgerin):

Was diese Frage angeht, haben wir noch keine Untersuchungen durchgeführt. Das müssen wir noch machen. Im Moment ist der Stand, dass es noch eine FFH-Prüfung geben wird. Über die Inhalte, Methoden und den Umfang müssen wir uns noch verständigen. Wir sind, was diesen Punkt angeht, im Moment noch nicht sprechfähig.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Jetzt geht es mir noch mal darum, den Zusammenhang zwischen dem, was Herr Rachl gesagt hat, und den Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten herzustellen. Gibt es da einen? Das ist für mich die Frage, nicht nur, was Staub anbelangt, sondern Wasser. Kann man aus den Untersuchungen von Herrn Rachl in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung etwas herleiten?

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Ich würde zunächst um die Folie Nr. 3 bitten, auf der die FFH-Gebiete im Untersuchungsraum dargestellt sind.³

Herr Norgall hat völlig recht, wenn er sagt, dass die am häufigsten auftretenden FFH-Gebiete, die wir in diesem Untersuchungsgebiet haben, FFH-Gebiete sind, in denen keine Gewässer-Lebensraumtypen geschützt sind. Die Ausführungen von Herrn Rachl bezogen sich auf das Main-Abflusssystem.

Ich zeige das mal hier vorne. Es ist ganz gut zu sehen, weil es blau eingefärbt ist. Teile des Mains selbst sind nicht als FFH-Gebiete mit Lebensraumtypen ausgewiesen, die, wie Sie angesprochen haben, Unterwasservegetation ausweisen.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Es gibt aber in den FFH-Gebieten zahlreiche Lebensraumtypen von Seen und Flüssen. Was ist denn damit?

Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Sie haben ganz recht. Wir haben entlang der Kinzig verschiedene FFH-Gebiete, wo auch gewässerspezifische Lebensraumtypen ausgewiesen sind. Das sind hier oben diese. Dazu hat Herr Knief vorhin schon ausgeführt, dass wir noch nicht so weit sind, dass wir Ausführungen zu den Quecksilbereinträgen machen könnten. Es gab zahllose Einwendungen zur FFH-Problematik. Wir haben auch versucht, einzelne Fragen zu beantworten; das würde ich nachher gerne auch ausführen. Aber diese Quecksilberproblematik können wir noch nicht beantworten.

Kremer (Einwender):

In der Vollzugshilfe für Stoffeinträge in FFH-Gebiete des Landes Brandenburg, die ja republikweit öfters herangezogen wird, gibt es den Anhang 2 D: Kompartimentspezifische Werte für Schadstoffeinträge in FFH-Gebiete, darunter auch Quecksilber. Diese kompartimentspezifischen Werte sind allerdings nur ein grober Mittelwert, der zum Schutz von aquatischen Lebensräumen genommen worden ist.

Aquatische FFH-Lebensräume bestehen ja wie andere FFH-Lebensräume natürlich auch aus Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie abiotischen Faktoren wie speziell hier das Wasser. Wenn man herausfinden will, ob sich Quecksilber auf derartige oder wassertragende FFH-Lebensraumtypen auswirkt, muss man die spezielle Quecksilberempfindlichkeit der einzelnen Bestandteile herausbekommen, die es dort gibt. Ich habe also charakterisierende Pflanzenarten, charakterisierende Tierarten. Das mögen Muscheln sein, das mögen Fische sein, das können Unterwasserpflanzen oder Ähnliches sein, bei denen es, wenn Quecksilber

³ Anlage 3: Nächstgelegene NATURA-2000-Gebiete

dort eingetragen wird, zu einer entsprechenden Akkumulation und dann zu einer entsprechenden Wirkung kommen kann.

Meine Frage an die Behörde – vielleicht eher an die Fachbehörde als an die Genehmigungsbehörde – ist: Gibt es für die Beurteilung derartiger Einwirkungen – nicht der sofortigen, sondern der akkumulierten Einwirkungen – schon irgendwelche Erkenntnisse, oder befindet man sich hier noch komplett im Neuland?

Frau Ohl (RP Darmstadt):

Herr Kremer, dieses Thema der Quecksilbereinträge wird zu betrachten sein. Aber ich habe da jetzt auch keine vertiefenden Erkenntnisse. Die Vollzugshilfe, die Sie zitiert haben, ist uns bekannt. Aber darüber hinaus habe ich keine vertiefenden Erkenntnisse, wie man sich diesem Thema nähern soll.

Dr. Seel (HLUG):

Was aquatische Systeme angeht, ist die Grundlage, die man hier heranziehen muss, das, was bei der Herleitung des neuen EU-Grenzwertes für Biota festgelegt wurde. Wenn man sich die Herleitung dieses 20- μg -Wertes in Biota ansieht, stellt man fest: Es geht hier ausschließlich darum, dass Raubtiere, die andere, quecksilberbelastete Tiere fressen und davon leben, toxikologisch beeinträchtigt werden können. Diese Tiere sind entweder Raubfische, die von kleinen Fischen leben – je älter sie sind, desto mehr haben sie die Möglichkeit, Quecksilber aufzunehmen –, oder z. B. fischfressende Vögel.

Es geht um die Fragen – das war gestern schon teilweise Thema –: Wie sind die Grenzwerte für den Menschen? Wie sind die Grenzwerte für Biota nach der Wasserrahmenrichtlinie? Da gibt es ja eine Differenz. Wir haben 550 $\mu\text{g}/\text{kg}$ für den Menschen als Standard mit ein paar Ausnahmen, und wir haben den 20er-Wert hier. Die wesentliche Begründung dafür, dass diese Werte so auseinandergehen, ist, dass es Organismen gibt, die mehr Biota fressen. Ein Wasservogel wie der Kormoran ernährt sich ausschließlich von Fisch, während für den Menschen mit einem anderen, mittleren Verzehr gerechnet wird. Daraus ergeben sich Unterschiede, selbst wenn die gleichen toxikologischen Grundlagen herangezogen wurden.

Dann gibt es noch einige Unterschiede, wie weltweit diese Lebensmittelwerte gesehen werden. Die US-EPA hat andere Werte als die WHO; dazu gibt es die europäischen Werte.

Zu der Frage, wie dieser Einfluss bei FFH-Gebieten im Vergleich zu sonstigen aquatischen Ökosystemen aussieht, muss man sagen: Vom Fachtechnischen her gibt es dort keinen Unterschied. Es mag juristisch eine Rolle spielen; das kann ich hier nicht beurteilen. Rein fachlich können die gleichen Phänomene und Schädigungen, die im Main – was wir gestern diskutiert haben – auftreten, prinzipiell in jedem anderen aquatischen Ökosystem vorkommen, in dem eine Belastung vorliegt.

Die Wasserrahmenrichtlinie selbst unterscheidet von ihrem Anspruch her nicht zwischen verschiedenen betroffenen Gebiete, sondern sie hat erst mal grundsätzlich den Anspruch, die Fischfauna oder, ausgehend vom Gewässer, andere Fauna zumindest bei den prioritären Stoffen umfassend zu schützen. Dann kann für bestimmte Gebiete, für bestimmte Gewässer der Ausnahmeartikel gezogen werden.

Insofern deckt aus meiner Sicht die Wasserrahmenrichtlinie, auch wenn ihre Anforderungen erfüllt sind, automatisch im Falle von Quecksilber auch irgendwelche Anforderungen ab, die sich aus FFH-Gebieten ergeben. Wenn im Main, ohne dass es FFH-Gebiet ist, die Belastungen durch Quecksilber so niedrig gehalten werden, dass dort keine quecksilberbedingten Schädigungen auftreten, wird das natürlich auch in einem benachbarten FFH-Gebiet der Fall sein.

Insofern reduziert sich die ganze Fragestellung wieder auf die fachtechnische Frage: Ist dann zu erwarten, dass, ausgehend von E.ON oder von anderen Emittenten, tatsächlich entsprechende Konzentrationen vorliegen, die zu Schäden führen können, oder nicht? Dazu ist wiederum wichtig, wie die verschiedenen Beiträge zur Belastung aussehen: Was haben wir als Direkteinleitung? Was haben wir als Einleitung über die Luft?

Die grobe Abschätzung, die Herr Rachl vorhin vorgestellt hat, hat qualitativ zu dem Ergebnis geführt, dass der Eintrag über die Luft ein wesentlicher ist. Der kann also nicht irgendwie als irrelevant beiseite geschoben werden. Sondern bei aller Ungenauigkeit, die so eine Abschätzung zwangsläufig haben muss, stellt man fest, es ist ein wesentlicher Eintrag. Das stimmt auch mit bayerischen Untersuchungen überein, wo bestimmte Voralpenseen, die überhaupt kein Abwasser haben, trotzdem so hohe Quecksilberbelastungen haben, dass dort auch die neuen Grenzwerte der EU zum Teil überschritten sind, weil wir zwar im Alpengebiet nicht so viele befestigte, betonierte oder asphaltierte Flächen haben, aber das Hochgebirge in Form von nacktem Fels genauso geeignet ist, dort auftreffende Niederschläge, die Quecksilber mitbringen, direkt in Gewässer abzuleiten, also auch in Seen.

Es gibt keine Hinweise, dass die Quecksilbergehalte in den Fischen so stark differieren; die liegen alle ungefähr bei der zehnfachen Überschreitung gegenüber dem neuen Grenzwert. Daher müssen wir zunächst einmal davon ausgehen, dass auch in entsprechenden aquatischen Ökosystemen hier in der Nähe – egal, ob es FFH-Gebiet ist oder nicht – die Fische wesentlich höhere Werte haben, als zukünftig erlaubt sein wird. Insofern ist es aus meiner Sicht zumindest fachtechnisch kein spezielles FFH-Problem, über das wir reden.

Dann geht es noch um die Frage, wie belastbar die Abschätzung ist, die Herr Rachl vorgestellt hat. Ich kenne nur das Prinzip, das er angewandt hat, und kenne auch die Zahlen, die in seinem Papier sind. Aber über die Einzelheiten hatten wir nie gesprochen. Das kann ich einfach nicht beurteilen, weil ich diese Informationen nicht habe.

Vom Grundsatz her ist das sicher ein vernünftiger Ansatz, den Sie gewählt haben, um zunächst mal eine Größenordnung abzuschätzen. Es ist eine Überschätzung des Eintrags durch die befestigten Flächen, vorausgesetzt, dass die Lufteinträge pro Quadratmeter realistisch sind. Das weiß ich nicht; das ist auch nicht mein Thema. Aber es ist eine Überschätzung, weil tatsächlich viele befestigte Flächen über Kläranlagen erst zu einer Gewässerbelastung führen. Wir hatten gestern schon bei der Abschätzung der Mainfracht gehört, dass Quecksilber sehr stark dazu neigt, sich am Feststoff zunächst mal zu binden, zu adsorbieren. Genau das passiert auch in Kläranlagen. Das heißt, soweit dieses Wasser über Kläranlagen fließt, stellen Kläranlagen auch eine nicht unbedeutende Senke für Quecksilber dar, weil ein Teil auch im Klärschlamm landet, der wiederum anderweitig entsorgt wird und zumindest nicht unmittelbar ins Gewässer gelangt. In diesem Fall ist es also eher eine Überschätzung der tatsächlichen Belastung.

Was die übrigen Flächen angeht, die hier nicht berücksichtigt sind, ist es eher eine Unterschätzung. Es ist zwar richtig, dass Quecksilberdepositionen auf bewachsenem Boden zunächst in der obersten Bodenschicht adsorbiert werden; dieser Effekt der Adsorption findet dort auch statt. Aber wir haben natürlich auch eine gewisse Erosion, einen gewissen Abtrag von Feststoffen bei stärkeren Regenfällen, sodass ein Teil doch wiederum – natürlich immer stark wetterabhängig – in die Gewässer verlagert wird.

Insgesamt haben wir aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften an allen Materialien, die diese Adsorption anbieten, quasi einen „steady state“: Ein Teil wird wieder weitergegeben, ein anderer Teil wird zurückgehalten. Das erklärt auch, weshalb die Schwebstoffwerte, die wir im Main finden, je nach Wettersituation gar nicht so stark schwanken. Es ist ein relativ konstantes Niveau, das typisch ist für Stoffe, auch z. B. für polyzyklische Aromate, die aus vielen, vielen kleinen Quellen über den Luftpfad kommen und eingeleitet werden.

Im Gewässer Main steht die fließende Welle, die oben drüber fließt, natürlich auch immer in Kontakt mit den obersten Sedimentschichten. Die stellt einen Puffer für die Belastungen dar. Sie dient dazu, frisch kommendes Quecksilber wieder aufzunehmen, gibt aber auch, je nachdem, wie die Gewässersituation ist, wieder etwas ab. Das gesamte Gewässersystem gleicht damit Einträge in gewissem Maße aus.

Wir haben es ja nicht nur mit einem 10-km-Radius zu tun, sondern das Ganze ist eine großflächige Belastung. Sonst hätten wir auch diese Phänomene im Voralpengebiet mit belasteten Seen nicht. E.ON leistet eben einen Beitrag zu dieser Gesamtbelastung, die vorhanden ist.

Wenn man es auf die tatsächlichen Emissionen umrechnet, kommt man zu dem Schluss, dass dieser Beitrag nicht unbedeutend ist, dass er durchaus relevant ist. Deswegen wird es ja hier diskutiert.

Das ist im Großen und Ganzen die Abschätzung, die ich geben könnte. Wenn jetzt noch zum Punkt FFH-Gebiet weitere, darüber hinaus gehende Untersuchungen sinnvoll wären, sehe ich von der Wasserseite her wenig Grund. Denn das ist durch die Überlegungen zum EU-Grenzwert eigentlich abgedeckt, es sei denn, dass sich juristisch etwas ergibt.

Eine andere Fragestellung – das ist zwar nicht unmittelbar mein Thema, aber ich möchte trotzdem etwas dazu sagen – sind die Landökosysteme. Da würde sich von der Toxikologie des Stoffes auch nur dann die Frage stellen, wenn es um Raubtiere geht. Der besondere Effekt besteht darin, dass das anorganische Quecksilber gar nicht so furchtbar toxisch ist. Raubtiere sind nur deswegen in besonderem Maße betroffen, weil im Körper des quecksilberbelasteten Organismus – z. B. dieses Fisches, den wir betrachtet haben – Quecksilber in Methylquecksilber umgewandelt wird. Bei der toxikologischen Ableitung sind dann die Gutachter der EU davon ausgegangen, dass der weitaus größte Teil – 70 bis über 90 % sind, glaube ich, in diesem Datenblatt genannt – des Quecksilbers, das in diesem Fisch vorhanden ist, in Form von Methylquecksilber vorliegt. Für Methylquecksilber gelten wesentlich strengere Anforderungen wegen der wesentlich höheren Toxizität.

Insofern müsste man betrachten – das ist mehr theoretisch; ich habe bisher keinerlei Hinweise aus der Literatur oder aus anderen Quellen, dass es ein Problem wäre –, inwieweit dieses Nahrungskettenphänomen, das man im aquatischen Bereich hat, auch in Landökosystemen denkbar wäre. Wir wissen alle, dass auch Pilze z. B. Quecksilber anreichern, weil sie gerade über den Staubbiederschlag einiges mitbekommen. Sie erinnern sich, wie nach Tschernobyl die Radioaktivitätsbelastung der Pilze war. Dann kann man natürlich überlegen: Wie viele Pilze frisst irgendein Organismus? Was fressen Rehe? Da wäre es zumindest denkbar, dass man in Bereiche kommt, die irgendwie relevant sein können, aber dann nur für den Organismus, der wiederum von einem Reh lebt. Da haben wir nicht so viele. Wölfe, die betrachtet werden könnten, haben wir bisher nicht. Das wäre der Weg, der in Analogie zum aquatischen System irgendwie betrachtet werden müsste.

Ich habe eher meine Zweifel, dass man dort so klar wie im aquatischen Gebiet eine Kette ziehen kann und ein Gutachter, der zu beauftragen wäre, da klare Schlüsse ziehen könnte, dass über das Landökosystem eine Belastung erfolgen würde, die so relevant wäre, dass man zusätzlich zum aquatischen System etwas machen würde.

Ich neige momentan nach den Informationen, die ich habe, eher dazu, zu sagen: Wenn diese Frage der wässrigen Systeme bzw. aquatischen Systeme unter allen fachtechnischen und juristischen Gesichtspunkten abgearbeitet ist, ist automatisch auch eine mögliche Folge von Staubaufschlägen auf Landökosysteme mit abgedeckt. Sprich: Wenn im Wasser nichts passieren kann und es da keinen Grund für weitergehende Maßnahmen oder irgendwelche Genehmigungsvorschriften gibt, ist das automatisch auch für Landökosysteme geregelt. Insofern würde ich nicht unbedingt empfehlen, irgendwelche Gutachten zu Landökosystemen machen zu lassen. Das ist wahrscheinlich unnötig.

Kremer (Einwender):

Man stellt sich als Einwender jetzt natürlich die Frage, ob der Gemeine Feldhamster oder ähnliche Tiere, die sonst vorkommen, unter die Kategorie der Raubtiere fallen. Das tun sie wahrscheinlich nicht. Deshalb wird sich da möglicherweise auch nichts akkumulieren. Das kann ich auch fachlich überhaupt nicht beurteilen, weil die Herleitung der Empfindlichkeit von Landökosystemen für Quecksilber nach diesem Gedankengang für mich völlig neu ist. Das ist überhaupt nicht unplausibel. Das ist etwas, was wir sicherlich überprüfen werden. Aber es ist jedenfalls etwas, was man sich vorstellen kann.

Interessant finde ich aber Folgendes: Sie hatten gesagt, hinsichtlich der Wassersysteme könnte man auf den Biota-Wert abstellen, weil der Biota-Wert quasi als der Akkumulationswert für bestimmte, dafür empfindliche Arten der FFH-Gebiete gewählt werden könnte – immer vorausgesetzt, dass diese Arten dem Schutz der FFH-Gebiete unterliegen.

Juristisch ist das allerdings ein erheblicher Unterschied zur Wasserrahmenrichtlinie. Das muss Sie als Fachmann nicht unbedingt interessieren, aber die Genehmigungsbehörde. Im FFH-Bereich gilt eine Art von Beweislastumkehr. Man weiß spätestens seit der Entscheidung zur Westumfahrung Halle, dass es Aufgabe der Behörde ist, den wissenschaftlichen Beweis zu führen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen nicht kommt und man, wenn dieser Beweis anhand der vorhandenen Informationen und Methoden nicht möglich ist oder vernünftige Zweifel daran verbleiben, im Sinne einer Worst-Case-Annahme von einer erheblichen Beeinträchtigung und der Notwendigkeit einer entsprechenden Abweichungsprüfung ausgehen muss.

Insofern verändert die mögliche Beeinträchtigung aquatischer FFH-Lebensraumtypen durch Quecksilber natürlich den Untersuchungsumfang in diesem Verfahren. Der hat sich nämlich an der Beweislastregelung der FFH-Richtlinie zu orientieren. Der ist natürlich ungünstiger für das Vorhaben als beispielsweise in anderen Bereichen.

(Beifall)

Norgall (BUND):

Mich erinnert das Ganze ein bisschen an das Scoping. Wir sitzen hier und überlegen uns: Was machen wir denn zum Thema FFH-VP am Beispiel des Quecksilbers? Das ist verfahrensrechtlich meines Wissens so herum nicht vorgesehen. Aber man kann natürlich den Gedanken durchspielen. Vielleicht sollte man dann schnell mal die FENA dazuholen; die ist ja für solche Fragen eigentlich zuständig. Dann bekommen Sie hier auch ein halbwegs vernünftiges Ergebnis, und wir brauchen nicht irgendwann noch einen neuen Termin zu machen.

Die Überlegungen von Herrn Seel sind sicher alle bemerkenswert, aber sie erschlagen die Problematik nicht. Denken Sie nur daran, dass wir auch Vogelschutzgebiete haben, dass die Wasservögel, die dort leben, auch Muscheln fressen und dass Muscheln Filtrierer sind. Dann sind Sie schon bei der Frage der Nahrungsketten in einer etwas anderen Schiene, als sie

gerade diskutiert wurde. Ich bin sicher, dass der Antragsteller sich an dieser Stelle noch sehr ausführlich Gedanken machen muss.

Wenn wir über die verschiedenen Landlebensräume diskutieren bzw. über die FFH-Gebiete, die nicht im Bereich des Mains liegen, also nicht über NATURA-2000-Gebiete im Bereich des Mains, sondern über die, die auf dem Festland liegen, dann wird sich die Frage stellen: Was behandelt man denn im Zusammenhang mit den charakteristischen Tierarten zu den geschützten Lebensraumtypen? Da will ich darauf hinweisen, dass man spätestens dort die Frage der Nahrungskette genauso in den Blick nehmen muss, dass man bei den Tierarten, die zu behandeln sind, auch die auswählt, die dann relevant sind, und nicht die, die überhaupt nicht infrage kommen. Wir haben ja diese Diskussion schon häufig gehabt.

Es gibt keine Normvorschrift, was im Rahmen der FFH-VP als charakteristische Tierart eines Lebensraums zu behandeln ist. Aber es gibt in dem Gutachten, das der Bundesminister für Verkehr damals in Auftrag gegeben hat, den dringenden Hinweis, die Arten zu nehmen, die im Rahmen der generellen Wirkungskette überhaupt eine Bedeutung haben. Ich bitte, das Augenmerk darauf zu richten. Sonst gerät es wieder in die Schiefelage. Wir hatten bei anderen Gelegenheiten auch schon diesen Spaß zu diskutieren. Deshalb dieser ganz dringende Hinweis.

Sie haben sicher wahrgenommen, dass ich von Vogelschutzgebieten gesprochen habe. Da gibt es leider bei den bisherigen Unterlagen einen kompletten Ermittlungsausfall. Das kann der Antragsteller aus meiner Sicht so weitermachen, wenn er das Vorhaben sowieso scheitern lassen will.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Danke für Ihren Hinweis. – Möchte E.ON etwas erwidern? – Nein. – Herr Klein, bitte.

Klein (BI):

Ich möchte gerne etwas zum Eintrag des Quecksilbers über die kleinen Flüsse, die letztendlich im Main landen, sagen. Ich bitte, dazu die Fotos aufzuspielen, die ich abgegeben habe.⁴

Das obere Foto zeigt den Vorspessartsee mit dem Überlauf des Neufeldsees rechts. Da hat der Naturschutz befunden, dass kein Oberflächenwasser eingeleitet werden darf. Die örtlichen Fischer haben etwas dagegen; deshalb ist das gescheitert. Wenn jetzt über die Luft Quecksilber in diesen See eintreten sollte, weise ich darauf hin, dass dieser See von dem Flüsschen Kahl unterströmt wird. Das ist ein Wasserschutzgebiet.

Auf der nächsten Folie sehen Sie den See. Rechts davon findet man den Trinkwasserbrunnen. Einwirkungen auf den Menschen besprechen wir zwar später, aber ich möchte nicht

⁴ Anlage 4

versäumen, hier darauf hinzuweisen, dass die Oberfläche dieses Sees durchaus das Quecksilber aus der Luft aufnimmt.

Ich wende mich auch als Laie gegen diese Milligramm pro Kubikmeter und Tag. Es fehlt ja nur noch, dass man von einem Eintrag pro Sekunde spricht; dann kommt man auf noch kleinere Zahlen. Es steht fest, dass schon jetzt 50 kg Quecksilber pro Jahr über den Luftpfad in die Umgebung abgegeben werden. Das ist eine völlig offizielle Zahl, die die Firma E.ON für 2007 an die EU melden durfte. Ich wiederhole noch mal, damit es jeder hört: 50 kg Quecksilber pro Jahr. Das ist eine ganz schöne Menge.

Teile davon werden auf diesen See prallen. Darunter werden nicht nur die Fische leiden, sondern auch – das möchte ich hier betonen; da ist der Trinkwasserbrunnen angeschlossen – die Menschen in Kahl am Main, deren einzige Trinkwasserversorgung über diese Trinkwasserbrunnen erfolgt.

(Vereinzelt Beifall)

RA Frau Philipp-Gerlach:

Frau Hildebrandt nannte vorhin, als es darum ging, welche FFH-Gebiete solche aquatischen Lebensraumtypen betreffen, vor allen Dingen die Kinzigau. Ich möchte darauf hinweisen, dass es sicherlich nicht nur das FFH-Gebiet betrifft, das die Kinzigau umschließt, sondern mindestens noch vier weitere, die ich in den Antragsunterlagen gefunden habe. Da geht es um Erlensee bei Erlensee und Bulau bei Hanau sowie um die Weidewiesen – da sind auch zwei verschiedene Lebensraumtypen, soweit ich das jetzt im Kopf habe – und um das Naturschutzgebiet Schwarzbruch, das auch diese Lebensraumtypen beinhaltet.

In den Vogelschutzgebieten – das könnte sogar noch wesentlicher werden – sind Lebensraumtypen, die zu erhalten oder wiederherzustellen sind. In den Gewässern und Auen leben zahlreiche Vogelarten. Deswegen muss auch eine Abschätzung der Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete vorgenommen werden.

Jetzt möchte ich Herrn Schreiber das Wort erteilen, der ein Beispiel für die Problematik hat, dass nicht nur die aquatischen Lebensräume zu betrachten sind, sondern auch einzelne Arten, die in den FFH-Gebieten beeinträchtigt werden können.

Dr. Schreiber (BUND):

Vorhin wurde der Eindruck vermittelt, bei den terrestrischen Lebensräumen käme es in Bezug auf Quecksilber möglicherweise nicht so darauf an, weil die Akkumulation dieses Schwermetalls so nicht erkennbar sei. Vor dieser Einschätzung möchte ich dringend warnen. Denn wir haben es in den Land-FFH-Gebieten sehr wohl mit Arten zu tun, die am Ende oder weit oben in der Nahrungskette stehen und sogar explizit bei den FFH-Gebieten als charakteristische Arten aufgeführt sind. Zu erinnern ist an Fledermäuse, aber auch an verschiedene Vogelarten, die am Ende der Nahrungskette stehen, verschiedene Greifvogelarten, z. B.

Schwarzmilan oder Rotmilan, die bei verschiedenen Gebieten angeführt werden. Es sind also charakteristische Arten am Ende der Nahrungskette, wo sich dieses Schwermetall anreichern kann.

Dann möchte ich verstärkend den Hinweis von Herrn Kremer aufgreifen. Die Schwellen, die in der Wasserrahmenrichtlinie für Schadstoffanreicherungen gelten, kann man nicht so einfach auf FFH-Gebiete übertragen, weil es da ein Verschlechterungsverbot gibt, und das gilt absolut.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Gibt es noch Wortmeldungen zum Quecksilbereintrag? – Dann schließen wir dieses Thema ab. – Sie können jetzt das nächste Thema anschneiden.

Norgall (BUND):

Das nächste Thema sind die weiteren stofflichen Einträge. Wir haben von Ihnen in der Pause diese Depositionsberechnung vom 19.10.2009 erhalten, die zehn Seiten umfasst, wobei die eigentliche Berechnung nicht enthalten ist, sondern wir haben eine ganz, ganz kurze Beschreibung dessen, was hier dargestellt sein soll. Die ist knapp eine Seite lang. Dann gibt es neun Seiten mit Abbildungen.⁵ Das Problem bei einer solchen Unterlage ist natürlich: Wenn man sie eine Stunde vor dem Zeitpunkt bekommt, an dem man dazu reden soll, kann man sie natürlich überhaupt nicht bewerten.

Hier will ich generell für uns hervorheben, dass sich der Zusammenhang, den die Depositionsberechnung nach Meinung des Antragstellers und des Erstellers dieser Arbeit mit dem Thema FFH hat, nur sehr bedingt erschließt. Ich kann mir natürlich etwas denken – man kann sich immer etwas denken. Das Problem hierbei ist, dass wieder kein räumlicher Bezug zu den einzelnen Gebieten hergestellt wird. Deshalb interessiert mich, wie der Antragsteller das selber einschätzt: Ist das auch wieder nur eine überschlägige Rechnung, oder soll es das sein? Da wüsste ich schon gerne, wie ich mir das vorstellen soll.

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage, dass in dieser Unterlage kein räumlicher Bezug hergestellt worden sei, bitte ich ganz kurz Frau Dr. Hildebrandt, Stellung zu nehmen.

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Wir haben die Unterlage eingeführt, weil Sie in Ihren Einwendungen dargestellt haben, dass bei der Betrachtung der Stickstoffeinträge nicht auf Ammoniak abgestellt worden sei. Das ist der Hintergrund, warum die Berechnungen, die bereits in der FFH-Unterlage vorlagen, ergänzt worden sind.

⁵ Anlage 5: Depositionsberechnung vom 19.10.2009

Ich bitte Herrn Hasemann, die Abbildung 5 zu zeigen.⁶ Hier ist der räumliche Bezug zu den FFH-Gebieten dargestellt. Vielleicht wundern Sie sich ein bisschen, dass es anders aussieht als das, was Sie in unserer bisherigen Untersuchung gefunden haben. Das hängt mit dem Maßstab zusammen. Wir haben bereits in der vorliegenden Unterlage angeführt, dass wir uns bei der Bewertung der Stickstoffeinträge an den Untersuchungen des Kieler Instituts für Landschaftspflege orientiert haben. Dort gibt es ein Bewertungsschema.

Herr Hasemann, könnten Sie bitte jetzt die Abbildung 4 zeigen.⁷ Das Schema unterteilt die Bewertung der Stickstoffeinträge in verschiedene Klassen.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Entschuldigen Sie bitte, Frau Hildebrandt! Wir haben eine Unterlage erhalten. Die stimmt nicht mit dem überein, was Sie jetzt zeigen. Was soll das? Sie sollten uns doch die Unterlage erklären, die wir gerade erhalten haben. Wir haben gerade kritisiert, dass es nicht gebietsbezogen ist. Sie präsentieren uns eine gebietsbezogene Unterlage. Ich weiß nicht, was das hier soll.

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Sie hatten die Frage nach dem räumlichen Bezug gestellt, und die möchte Frau Dr. Hildebrandt jetzt beantworten. Ich möchte Sie bitten, Frau Dr. Hildebrandt die Gelegenheit zu geben, diese Frage zu beantworten. Ich bitte darum, dass es genau so, wie wir Sie bisher haben ausreden lassen und keine Zwischenrufe gemacht haben, für uns auch gilt.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Ich bitte Frau Dr. Hildebrandt, diese Folie vorzustellen. Vielleicht ist es auch möglich, sie in der Pause zu kopieren und den Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

(Kremer [Einwender] Man kann es nicht einmal lesen!)

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Ich werde es anhand der Abbildung 5 diskutieren und Ihnen noch mal die wichtigsten Kriterien des Papiers vom Kieler Institut vorstellen. Das ist sicherlich auch kein Problem.

Wir haben die Stickstoffdeposition schon eingehend in der vorliegenden Unterlage untersucht. Das ist jetzt als Ergänzung zu verstehen, weil Sie eingewendet hatten, dass der Ammoniakbestandteil bei den Stickstoffeinträgen gefehlt habe. Sie sehen hier, welche FFH-Gebiete betroffen sind, und zwar mit einem Stickstoffeintrag von > 100 g pro Hektar und Jahr. Das ist das Abschneidekriterium, das das Kieler Institut benennt.

⁶ Anlage 6: „Stickstoffdeposition“

⁷ Anlage 7: „Beurteilungsschema“

Die Critical Loads sind keine kurzfristigen Grenzwerte, sondern das sind Wirkungsschwellen, die über einen ganz, ganz langen Zeitraum, ungefähr 100 Jahre, gelten. Das Kieler Institut schlägt vor, bei < 100 g ein Abschneidekriterium zu machen, weil dieser Wert so gering ist, dass er gegenüber der Eigenverarbeitung von Stickstoff in den Ökosystemen eine ganz geringe Rolle spielt und im Übrigen eine Depositionsberechnung nicht hinreichend genau ist und auch die Wirkungen, die sich in Ökosystemen abspielen, nicht hinreichend genau bekannt sind und unterhalb dieses Wertes relevante Sachverhalte naturwissenschaftlich kaum diskutiert werden können.

Sie sehen hier, dass insbesondere das FFH-Gebiet „US-Militärgelände bei Großbauheim“ betroffen ist. Ich darf um Abbildung 6 bitten.⁸ Das US-Militärgelände bei Großbauheim, auch als Campo Pond bezeichnet, hat als relevantes Erhaltungsziel den Lebensraumtyp 2330, Dünen mit offenen Grasflächen. In diesem Lebensraumtyp gibt es den Erhaltungszustand B, das heißt ein guter Erhaltungszustand. Da sind 1,0 ha ausgewiesen. Im Erhaltungszustand C sind 4,18 ha ausgewiesen.

Zur Frage, welche Maßnahmen für sinnvoll gehalten werden, damit dieser Standort sich entwickeln kann: Das sind einmal die Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte und die Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.

Warum sind insbesondere diese Maßnahmen als zielführend ausgewiesen worden? Campo Pond wird derzeit als Militärgelände genutzt, und der Lebensraumtyp 2330 leidet zum einen insbesondere unter dieser militärischen Nutzung, und zum anderen ist als Kriterium, warum er nicht in einem besseren Erhaltungszustand ist, aufgeführt, dass die Mahd nicht naturschutzbezogen erfolgt. Das sind alles Informationen, die der Grunddatenerhebung zu entnehmen sind, die wir seinerzeit ausgewertet hatten. Da hatten wir auch Angaben zum Erhaltungsziel gemacht.

Schauen wir uns den Eintrag an. Wir haben einen Critical Load für diesen Lebensraumtyp von 10 bis 20 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr. Wir haben eine Vorbelastung mit 16 kg pro Hektar und Jahr ausgewiesen. Wir kommen zu einer Zusatzbelastung von 0,2 und einer Gesamtbelastung von 16,2 kg pro Hektar und Jahr. Dieser Wert liegt deutlich unter der angegebenen Spanne der Critical Loads.

Wenn man dann noch berücksichtigt, dass diese Critical Loads im Prinzip für unbeeinflusste Lebensraumtypen ausgewiesen sind, wie sie in Mitteleuropa eigentlich kaum noch vorhanden sind, und wenn man außerdem noch das Emissionsversprechen berücksichtigt, dann sind wir zu der Erkenntnis gekommen, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet ergeben.

⁸ Anlage 8: „DE 5819-309 – US-Militärgelände bei Großbauheim“

RA Möller-Meinecke:

Wir möchten gerne zu dem aktuell angesprochenen Schutzgebiet Campo Pond vortragen. Zum einen gibt es neuere Erkenntnisse über die Größe der schutzwürdigen Lebensräume. Zum Zweiten bitte ich Herrn Zuth, auch die derzeitige Nutzung einmal darzustellen.

Zuth (Hanau):

Das Campo-Pond-Gelände wird seit drei bis vier Jahren nicht mehr militärisch genutzt. Es ist eine neuere Untersuchung dieses Gebietes in diesem Jahr von der oberen Naturschutzbehörde angelegt worden. Die Daten liegen sozusagen als Rohdaten vor. Die Flächengrößen haben sich erheblich verändert. Die Erhaltungszustände sind genauer kartiert, und es gibt auch Feuchtbiotope in diesem Gebiet. Das heißt also: Bei der Grunddatenerhebung bitten wir schon, aktuelle Ergebnisse mit in die Verfahrensweise einfließen zu lassen. Zumindest die Aufgabe der militärischen Nutzung, die sehr lang zurückliegt, sollte Ihnen bekannt sein.

(Beifall)

Klein (BI):

Würden Sie bitte noch mal die Folie 5 zeigen, Frau Dr. Hildebrandt? – Das grüne Feld, der Stickstoffeintrag, ist interessant. Er trifft fast kaum ein FFH-Gebiet. Das ist der Punkt dieser – man muss sagen – raffinierten Vorgehensweise. Wir haben gestern und auch vorgestern über die Windrichtung gesprochen. Es gab so viele gute Argumente – es schien auch, dass das Regierungspräsidium diesen Argumenten folgen konnte –, dass die Windrichtung, die dort angenommen wurde, zumindest zweifelhaft sei, es sei denn, man hat die Grundeinstellung, alles, was die Einwender von sich geben, als unwahr zu bezeichnen.

Nun kommen wir wieder auf die Windrichtung und sehen diese grünen Flächen. Da geht es um Stickstoffeintrag. Kahl am Main liegt weiter in südöstlicher Richtung, wo sich auch die Alzenauer Sandmagerrasen und diese Sachen befinden, die extrem empfindlich auf Stickstoffeintrag reagieren. Da diese grünen Flächen eben nicht da hinkommen, werden nach diesem theoretischen – ich sage mal: gefälschten – Gebilde auch die Alzenauer Sande oder die 6d-Flächen, wie sie im Naturschutz heißen, überhaupt nicht beachtet.

Wir stellen hiermit den Antrag, dass solche Unterlagen grundsätzlich von uns nicht anerkannt werden, weil sie auf Grundlagen fußen, denen eindeutig widersprochen werden kann.

Es kann nicht angehen, dass von einem falschen Fundament aus immer wieder Darstellungen entwickelt werden, die der Firma E.ON passen. Wenn das für das Regierungspräsidium die richtige Art der Dokumentation ist, muss ich mein Bedauern aussprechen.

(Beifall)

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Wir haben den Antrag aufgenommen. – Frau Philipp-Gerlach, bitte.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich habe noch eine Nachfrage an Frau Dr. Hildebrandt: Sie haben jetzt ein Beispiel eines FFH-Gebietes mit einem Lebensraumtypen genannt, der im Erhaltungszustand B aufgeführt ist. Wir haben auch hier zahlreiche FFH-Gebiete mit Lebensraumtypen, die im Erhaltungszustand C sind.

Ihre Ausführungen haben sich auch darauf bezogen, dass dann, wenn ein Lebensraumtyp im Erhaltungszustand C ist, aufgrund der aus Ihrer Sicht geringen Zusatzbelastung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Sie kennen nicht nur KIFL, Sie kennen sicher auch die Vollzugshilfe, die genau für diese Situation – nämlich dann, wenn ein schlechter Erhaltungszustand schon vorhanden ist – jegliche Zusatzbelastung ausschließt. Da befinden wir uns auch auf der Linie des Bundesverwaltungsgerichtes, das genau diesen Fall sowohl bei der Westumfahrung Halle als auch in späteren Entscheidungen thematisiert hat.

Wir wissen alle, es gibt noch keine Konvention; daran wird gearbeitet, daran wird geforscht. Aber wir haben sowohl KIFL als auch die Vollzugshilfe Brandenburg. Da unterscheiden wir uns doch in der Bewertung dessen, was mit den Zusatzbelastungen passiert, bzw. in der Frage, wie sie unter dem juristischen Begriff „erhebliche Beeinträchtigung“ zu bewerten sind.

Ich möchte hierzu noch mal Herrn Schreiber das Wort geben, weil er das noch etwas ausführlicher darstellen möchte.

Dr. Schreiber (BUND):

Ich glaube, hier wird bei der Beurteilung dieser Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen ein grundsätzlich falscher Maßstab gewählt. Wir befinden uns in einem FFH-Gebiet, und für die FFH-Gebiete gilt ein Verschlechterungsverbot. Wenn wir von 16 auf 16,2 kg/a kommen, dann ist das eine Verschlechterung für stickstoffsensible Lebensgemeinschaften. Das ist relativ einfach. Man mag das nicht sehr gravierend finden, es ist aber eine Verschlechterung und steht dem Ziel, den Erhaltungszustand zu bewahren oder zu verbessern, genau entgegen.

Ich wundere mich sehr über dieses Vorgehen – nicht nur von KIFL, sondern auch von Ihnen, hier eine Irrelevanz- oder Bagatellschwelle einzuführen. Ich möchte nur daran erinnern: Die Bundesrepublik Deutschland ist im Januar 2006 vom Europäischen Gerichtshof genau dafür verurteilt worden, dass sie bei Schadstoffeinträgen in FFH-Gebieten Irrelevanzschwellen zugelassen hat. Genau das ist Gegenstand der Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland gewesen. Daraufhin hat der Bundesgesetzgeber mit der kleinen Novelle im Dezember 2007 das Bundesnaturschutzgesetz geändert.

Es kann ja wohl nicht wahr sein, dass der Gesetzgeber aufgrund der Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof diese Irrelevanzschwellen aus dem Gesetz ausdrücklich streicht und jetzt von gutachterlicher Seite aus allen Himmelsrichtungen diese Irrelevanzschwellen durch die Hintertür wieder eingeführt werden, und zwar pauschal, wie KIFL das macht, und das, ohne im Einzelfall das Ganze noch mal überprüft zu haben.

Ich bin sehr gespannt, wie die Genehmigungsbehörde mit diesem Punkt umgeht, dass der Gesetzgeber genau das durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen hat.

(Beifall)

Kremer (Einwender):

Ich habe nur eine ganz kurze Anmerkung zu der Frage, wie mit den Zusatzbeiträgen umzugehen ist. Die Tendenz der Entscheidung zur Westumfahrung Halle war ja deutlich, nämlich zu sagen, wir gehen grundsätzlich davon aus, dass jedwede nachteilige Einwirkung auf den Erhaltungszustand erheblich ist. Die Prüfung verlagert sich dann von der Erheblichkeitsprüfung auf die Abweichungsprüfung. Das ist ja seitdem auch in vielen Entscheidungen so festgestellt worden.

Im Übrigen gibt es ja auch in diesem Verfahren demnächst neue Erkenntnisse. Wir sind gerade dabei, die Überarbeitung der Westumfahrung Halle wieder vorzulegen. Damit wird sich das Bundesverwaltungsgericht im nächsten Jahr beschäftigen. Im Rahmen der Antragsunterlagen für die Ergänzung der Westumfahrung Halle wird auch gerade auf diese Frage abgestellt. Das zitiert übrigens auch Herr Mierwald in seinem Papier, der auch sagt, die Maßstäbe werden in diesem Verfahren noch einmal gerichtlich überprüft.

Ich will hinsichtlich der Beurteilung durch das Kieler Institut, durch Herrn Mierwald nur zwei Passagen aus diesem Papier zitieren. Auf Seite 32 heißt es: „Solange die Vorbelastung den Critical Load für Stickstoff übersteigt, sind zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung pragmatische Lösungen notwendig.“ Das ist eine politische Aussage. „Die Forderung, jeden zusätzlichen Eintrag als grundsätzlich erheblich zu bewerten, wäre zwar aus Naturschutzsicht konsequent, jedoch kaum praxistauglich.“

Ich will jetzt nicht sagen, dass Herr Mierwald sich da etwas anmaßt, was ihm als Gutachter möglicherweise nicht zusteht. Das mag er auch gerne machen. Aber für mich wichtig ist die Aussage: Die Forderung, jeden zusätzlichen Eintrag als grundsätzlich erheblich zu bewerten, wäre aus Naturschutzsicht konsequent. Das ist genau das, was das Bundesverwaltungsgericht gesagt hat, nämlich: Jede negative Einwirkung ist erheblich. Die Frage, wie wir damit umgehen, ist dann keine naturschutzfachliche Frage mehr, sondern eine juristische Frage, die im Rahmen der Abweichungsprüfung geklärt wird, nämlich die Frage: Sprechen für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses? Diese Frage klärt die Genehmigungsbehörde, indem sie die entsprechende Abwägung vornimmt.

Aber der Versuch der Antragstellerin und auch die zumindest vorläufige Einschätzung der Behörde, sagen zu können, wir kommen erst gar nicht zu einer Erheblichkeit, ist mit den Vorgaben der Rechtsprechung sehr sicher nicht vereinbar, im Übrigen auch nicht mit der fachlichen Meinung, die das Kieler Institut vertritt.

Dazu noch ein zweites Zitat. Auf Seite 34 dieses Berichts heißt es: „Der Bewertungsvorschlag dürfte aus fachlicher Sicht als abgesichert gelten. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass er nicht den Charakter einer verfestigten Fachkonvention besitzt.“

Sie wissen auch, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Heranziehung derartiger quasi privater Leidfäden darauf abstellt, ob sich etwas als Fachkonvention tatsächlich durchgesetzt hat. Derartige Fachkonventionen liegen ja vor, beispielsweise für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch die Untersuchung von Lambrecht und Trautner, die das BfN vorgenommen hat. Die hat das Bundesverwaltungsgericht zumindest in Teilen geadelt und hat gesagt, darauf können wir uns beziehen. Das gilt natürlich für einen solchen Vorschlag, der von sich selbst deutlich macht, dass es ihm darum geht, eine pragmatische – als nicht an einer Rechtsprechung orientierte – Lösung zu entwickeln, gerade nicht, sodass ich insgesamt zu dem Schluss komme, dass es für die Genehmigungsbehörde doch wiederum ein erhebliches Risiko darstellen würde, von einer Unerheblichkeit dieser zusätzlichen Einträge auszugehen, sondern dass aus juristischer Sicht keine andere Möglichkeit verbleibt, als die Zusatzeinträge als erheblich zu bewerten und dann im Rahmen einer Abweichungsprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sprechen.

Frau Heilmann-Winter (BI):

Ich wollte zu dem Maß der Erheblichkeit noch etwas sagen. Auch die Darstellung, die von E.ON-Seite bei der Folie 5 für die Belastung wieder gewählt wurde, war die Variante 1, die Fahrweise mit Zeitprofil, wie in der von uns sehr bezweifelten Immissionsprognose.

Ich meine doch, dass man hier den schlechten Fall betrachten müsste, die Variante 2: kontinuierlich Lastfall, Volllast mit maximaler Auskopplung. Wenn Sie eine Folie hätten, wie dann die FFH-Gebiete betroffen wären, hätten wir eine andere Darstellung gehabt. Ich finde, auf diese Worst-Case-Betrachtung kommt es an.

Ritter (BUND):

Herr Klein hat eben einen Antrag formuliert. Frau Schuldt, Sie haben gesagt, wir nehmen das zur Kenntnis. Es war aber inhaltlich kein Antrag, wenn Sie da richtig zugehört haben. Er hat gesagt, die vorliegende Windrose und die Ausbreitungsrechnung akzeptieren wir nicht. Das ist ja kein Antrag. Er hat seine Meinung klar gesagt.

Der Antrag müsste eigentlich lauten, dass wir eine Neuberechnung aufgrund der nachgewiesenen Windverteilung erwarten,

eine neue Ausbreitungsrechnung aufgrund der nachgewiesenen und nicht der vermuteten und von uns kritisierten Verteilung. Das wäre der Antrag, dem ich mich dann vollinhaltlich anschließen würde.

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Das ist ja schon mehrmals gefordert worden. In diesem Sinne hatten wir das auch verstanden.

Norgall (BUND):

Ich will mit dem Rückblick auf das, was vorliegt, und den Probleme, die da drinstecken, beginnen. Der Antragsteller hat gesagt, es gibt FFH-Gebiete. Er hat versucht, die aktuellen Unterlagen mehr oder weniger vollständig zu berücksichtigen, um die Beschreibung der geschützten Lebensraumtypen und den Erhaltungszustand daraus abzuleiten. Er hat eine Immissionsprognose gehabt, die er sehr überschlägig verwendet hat, um sehr überschlägig eine Deposition zu ermitteln. Dann hat er sozusagen über den Daumen hinweg gesagt, ich brauche mich mit den Dingen nicht weiter zu beschäftigen, weil alles, was zusätzlich dazu kommt, irrelevant ist. Wenn etwas irrelevant ist, dann brauche ich auch nicht vertiefend hineinzugucken. So kann man wohl den Ausgangspunkt zusammenfassen.

Wir haben eingewendet, dass dies viel zu kurz greift, weil allein schon die Frage, was irrelevant und was nicht irrelevant ist, sowohl rechtlich wie tatsächlich erst mal durchleuchtet werden muss. Spätestens an dieser Stelle stellt sich die Frage: Wie ist denn der Antragsteller zu seiner These gelangt, es sei irrelevant? Da hat er ja eine Betrachtung angestellt. Muss man nicht allein die Überlegung, die dahintersteht und die ihn zu dieser Irrelevanz-Behauptung geführt hat, bereits als Teil einer Verträglichkeitsprüfung bezeichnen?

Der zweite Punkt: Was ist materiell hier überhaupt in den Blick zu nehmen? Wir hatten diese Diskussion zwar nicht mit E.ON, aber schon in verschiedenen anderen Verfahren. Da hatten wir die Diskussion auch mit Ihrem Haus.

Dort, wo der Verwaltungsgerichtshof in Kassel sich zuletzt damit beschäftigt hat – das war bei der EBS-Anlage –, hat er zum Regierungspräsidium Kassel in der mündlichen Verhandlung gesagt, dass allein die dazu angestellten Plausibilitätsüberlegungen, die man auch aus Ihrem Hause heraus gemacht hat, bereits sehr darauf hindeuten – so hat der Herr Vorsitzende sich ausgedrückt –, dass genau das eine Verträglichkeitsprüfung ist. Wenn Sie vorhin auch bei mir gesehen haben, dass ich ungehalten war über das, was heute Morgen präsentiert wurde, kommt das genau aus diesem Zusammenhag.

Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Endentscheidung zu EBS nicht auf diese Frage gestützt, weil er gesagt hat, da gibt es ein formales Problem mit der Zulässigkeit der Klage. Deshalb hat er ja die Revision zugelassen.

In der Sache haben die Mitarbeiterin Ihres Hauses und alle, die da waren, aber sehr genau gehört, dass es so nicht mehr geht. Das wissen Sie seit der mündlichen Verhandlung. Die Konsequenz daraus kriegen wir heute, knapp acht Wochen später, mündlich präsentiert. Das ist doch das eigentliche Problem. Sie wissen doch schon seit zwei Monaten, dass der VGH an dieser Stelle Ihnen das als Genehmigungsbehörde nicht durchgehen lassen wird. Nehmen Sie es doch mal zur Kenntnis! Für alle die, die nicht dabei waren: Sie werden es nicht im Urteil finden; Sie werden es im Protokoll der mündlichen Verhandlung finden.

Sie kommen über die Betrachtungsweise, dass man eine Wirkungskette einschaltet, um Irrelevanz auszuschließen, die dann noch mehrere Stufen hat, nicht weiter. Sie müssen den Antragsteller tatsächlich zwingen, so, wie es vorgeschrieben ist – die Richtlinie ist ja immerhin seit 1992 in Kraft –, die Verträglichkeitsprüfung zu machen. Das will ich hier sagen, um da jede Klarheit herzustellen. Sie werden an dieser Stelle vor Gericht mit Ihrem Bescheid scheitern.

Dritter Punkt: Was ist hier eigentlich die Irrelevanz? Es gibt hier zwei Gedanken in den bisherigen Unterlagen des TÜV, sprich: der E.ON. Der eine Gedanke ist, dass eine Messgenauigkeit vorliegt, solange man bei einer Zusatzbelastung von nur knapp 100 g ist. Der zweite ist die Irrelevanz aus der TA Luft. Zu der Frage der Irrelevanz aus der TA Luft wurde hier gerade schon deutlich ausgeführt, dass man mit diesem Maßstab ziemlich schnell in Kollision zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt.

Die zweite Frage ist: Was ist dann mit der Messgenauigkeit bei den 100 g Zusatzbelastung? Da habe ich zumindest nach dem, was hier heute vorgelegt wurde, so unscharf und so unvollständig das nach wie vor im Hinblick auf die Verträglichkeitsprüfung ist, den Eindruck: Diese Diskussion ist jetzt auch zu Ende. Denn immerhin sind hier ja Zusatzbelastungen von bis zu 200 g drin. Damit ist auch dieser Pfad versperrt.

Wir sind also im Rahmen der wirklichen Verträglichkeitsprüfung. Jetzt ist die Frage: Was muss man da machen? Da muss man sicherlich gebietsspezifisch herangehen. Wenn E.ON sich dem hier tatsächlich schrittweise nähert und uns eine erste Abbildung präsentiert, wo die immer noch sehr pauschalen Betrachtungen zur Deposition, aber immerhin mit einer Karte zu den Gebieten verschnitten werden, kommen wir langsam dahin, was sein muss.

Jetzt machen Sie das bitte auch noch so, dass Sie es wirklich auf die Lebensraumtypen beziehen und dann gebietsspezifisch für jeden Lebensraumtyp und für die geschützten Arten machen. Dann schicken Sie uns den ganzen Kram wieder zu; dann können wir ihn wieder bewerten. Ich fände es prima, wenn wir dann wieder erörtern könnten. Sie haben ja gesagt, Sie wollen dazulernen. Das machen wir dann gern. Aber im Moment drehen wir uns wirklich im Kreis. Wir kommen ja nicht viel weiter. Die Sachfragen sind von Ihnen selbst mittlerweile so weit aufgearbeitet, dass es im Raum steht, wo die Mängel liegen.

Zur Frage des Beurteilungsmaßstabs: Wenn Sie in unsere Stellungnahme schauen, finden Sie in der Tabelle 2 in der ganz rechten Spalte die Überschreitung des Critical-Load-Wertes, die so hoch ist, dass selbst der obere Wert von Critical Loads überschritten ist. Das wurde noch mal in verschiedene Gebiete unterteilt. Es gibt Lebensraumtypen – immer nach Angaben des Antragstellers; Sie wissen, ich mache das immer gern mit den Angaben des Antragstellers, denn dann streitet man sich zumindest darüber nicht – im ungünstigen Erhaltungszustand und Lebensraumtypen im günstigen Erhaltungszustand.

Wenn Sie in einem ungünstigen Erhaltungszustand – hier gibt es Werte zu dem Zustand vor dem Eingriff, dann die Zusatzbelastung und schließlich den Gesamteintrag – oberhalb des obersten Wertes für Critical Loads liegen, sind Sie im Bereich der erheblichen Beeinträchtigung. Da beißt die Maus keinen Faden ab. Dann ist auch klar, wo die Probleme liegen. Das muss mit dem ganzen rechtlichen und fachlichen Instrumentarium, das dahinter hängt, nachgearbeitet werden.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn wir die Folien, die hier gerade an die Wand geworfen wurden, bekommen würden. Dann kann man den einen oder anderen Punkt vielleicht noch mal nacharbeiten. Sie waren einfach nicht lesbar. Wir haben Farben gesehen. Wir haben auch gesehen, dass da Zahlen stehen. Aber wenn man es nicht lesen kann, kann man auch nicht darauf reagieren. – Okay, danke schön.

(Beifall)

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Dann bitte ich E.ON, diese Folien zur Verfügung zu stellen. – Vor der Mittagspause hat Herr Gödeke noch einmal das Wort.

Gödeke (BUND):

Ich möchte noch etwas ergänzen, was die vorgelegte Grafik angeht. Wir haben dazu bereits in der fachlichen Stellungnahme Aussagen gemacht. Ich zitiere: „Unabhängig von der vorgebrachten methodischen Kritik fällt an den Kartendarstellungen in der UVS des TÜV Nord auf, dass diese nicht auf Darstellungen der Teilprognosedeposition von Luftschadstoffen der Firma Argumet vom 04.12.2007 beruhen, sondern nur eine Ausbreitungsrichtung nach Ostnordost im Farbton ‚signifikante Deposition‘ auszuweisen scheinen.“

Genau das wurde wieder vorgelegt. Ich möchte den TÜV Nord warnen, hier weiter Unterlagen vorzulegen, die nicht auf den Berechnungen beruhen, die den Antragsunterlagen zugehörig sind. Sie haben selbst keine Prognose durchgeführt. Sie müssen die Prognosen verwenden, die vorgelegt wurden. Das entspricht nicht der Prognose. Ich möchte in den Raum stellen, dass das eine Täuschung darstellt, die nicht nur genehmigungsrechtliche Konsequenzen haben kann.

(Beifall)

Verhandlungsleiterin Dr. Schuldt:

Gut. Danke schön. – Dann ist es jetzt langsam Zeit für die Mittagspause. Wir unterbrechen bis 14 Uhr.

Ich bitte die Vertreter der Verbände, der BI und Herrn Möller-Meinecke, dass wir uns um kurz vor zwei Uhr zusammenfinden, um über den weiteren zeitlichen Verlauf des Erörterungstermins zu sprechen. Danke schön.

(Unterbrechung von 12:37 bis 14:05 Uhr)

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Meine Damen und Herren, ich würde gerne weiter verhandeln, auch mit Blick darauf, dass die Gutachter des BUND nur bis 16 Uhr Zeit haben; wir sollten die Zeit nutzen.

Haben wir zur FFH-Problematik noch etwas? – Dann gebe ich dem BUND das Wort. Bitte schön.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Wir haben in der Mittagspause Unterlagen bekommen. Ich habe eine Frage dazu, und Herr Gödeke möchte dazu auch noch eine Frage stellen.

Auf Seite 5 ist die Stickstoffdeposition abgebildet. Da findet sich eine grün markierte Fläche, teilweise hellgrün, teilweise etwas dunkler. Welche Prognose liegt dem Ganzen zugrunde? Da gehen Strahlen in südwestliche Richtung ab. Wie kommt so etwas zustande? Wie kommt so etwas modellhaft oder in der Methode zustande?

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Ich bitte Frau Dr. Hildebrandt, zu der von Frau Philipp-Gerlach aufgeworfenen Frage zur angesetzten Prognose bzw. Anwendung des Modells, das zu dieser farblichen Kennzeichnung der Ausbreitung geführt hat, kurz Stellung zu nehmen.

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Diese Ausbreitungsrechnung ist mit dem Modell LASAT mit genau der gleichen Ausbreitungsklassenzeitreihe durchgeführt worden wie die Immissionsprognose, die wir in den vorangegangenen Tagen behandelt haben. Im Prinzip sind diese unterschiedlichen Windhäufigkeitsverteilungen die Ursache für diese Strahlen, die in dieser Weise sicherlich in Wirklichkeit nicht auftreten können. Aber es zeigt eine Häufigkeitsverteilung, wo welche Stickstoffdepositionen zu erwarten sind.

Gödeke (BUND):

Dass windrichtungsabhängig unterschiedliche Immissionsstärken zu verzeichnen sind, ist zweifelsfrei. Aber die Art der Verteilung ist auffällig. Wenn man einen 360°-Kreis drauflegen

würde, ist alle 10° eine vom Zentrum ausgehende Linie erkennbar. Ich habe schon zig Prognosen gesehen; so eine habe ich noch nie gesehen.

Es wurde gesagt, es sei mit dem Modell LASAT wie in der Immissionsprognose gerechnet worden. Wer hat denn diese Berechnung gemacht?

Knief (Vorhabenträgerin):

Herr Gödeke, es ist ja heute Morgen dargelegt und von Ihnen auch entsprechend kommentiert worden, dass wir heute diesbezüglich die Ausbreitungsrechnung vom Büro Argumet, also von Herrn Bahmann, nachgereicht haben. Das, was wir Ihnen heute Morgen übergeben haben, die Depositionsberechnungen, liegen dieser Darstellung von Frau Hildebrandt zugrunde. Die Ergebnisse, die Depositionsberechnung müssten Sie jetzt vorliegen haben. Das war, wenn ich mich recht entsinne, vom September/Oktober dieses Jahres.

Gödeke (BUND):

Die Depositionsberechnung liegt uns vor. Aber die vorgelegte Grafik weicht von dieser ab. Deswegen ja auch die Nachfrage: Hat der TÜV Nord das selbst gemacht? Diese Grafik kann nur vom TÜV Nord selbst gemacht worden sein. Sie stimmt mit keiner der Berechnungen des Herrn Bahmann, der ja leider nicht mehr da ist und sich nicht dazu äußern kann, überein. Wir haben verschiedene Berechnungen zu verschiedenen Zuständen bekommen – Deposition, trockene, nasse –, die Ausbreitungsrechnung für den Kühlturm und Hilfsdampfzeuger. Die haben wir alle geprüft.

Alle Prognosen, die uns zur Verfügung standen, haben wir für die Stellungnahme auch zu Rate gezogen. Aber mit keiner der Prognosen stimmt dies überein. Das verwundert uns, um das gelinde auszudrücken.

Bach (RP Darmstadt):

Ich kann mich daran erinnern, dass wir mit Herrn Bahmann über die Rechtsdrehung diskutiert haben. Das war ein bisschen mehr nach Osten verschwenkt, als es ursprünglich berechnet worden war. Davon sehe ich hier auch nichts. Ich habe auch ein bisschen Zweifel, wie diese Windverteilung zustande kommt.

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Ich bitte Frau Dr. Hildebrandt, zu dem von Herrn Gödeke angesprochenen Punkt bezüglich einer Abweichung der Prognosewerte nach Rechnung von der von ihr hier in der Grafik angewendeten Darstellung zu nehmen.

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Heute Morgen ist Ihnen eine Kopie der Depositionsberechnung übergeben worden. Dort finden Sie auf Seite 3/10 die Abbildung, die wir mit Hoch- und Rechtswerten in unser Programm eingeführt haben, und da haben wir die FFH-Gebiete überlagert.

Gödeke (BUND):

Uns ist nur dies vorgelegt worden, keine Berechnung. Wir wissen nicht, welche Daten hier Grundlage sind. Es fehlen die Seiten 1 und 2; das sind die Seiten 3, 4, 5, 6. Wir wissen nicht, wie viele Seiten das Dokument insgesamt hat. Wir haben also einen kleinen Ausschnitt aus einem Dokument bekommen. Wir hätten es gerne vollständig. Die Prognose, die dem zugrunde liegt, haben wir nicht bekommen, weder heute Morgen noch heute Mittag.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Herr Knief, Sie haben genickt. Kann ich daraus schließen, dass Sie das noch zur Verfügung stellen werden?

Knief (Vorhabenträgerin):

Wir sind verwundert, dass die Unterlagen nicht vollständig ausgelegt haben, aber das mag unser Fehler sein. Ich kann es im Moment nicht prüfen. Jedenfalls war es unsere Absicht, heute Morgen die Seiten der Prognose des Herrn Bahmann von Argumet Ihnen zur Verfügung zu stellen. Was da jetzt passiert ist, weiß ich nicht. Aber wir wollen auch gar nicht lange auf diesem Punkt beharren. Wir werden Ihnen gleich die komplette Prognose von Argumet noch mal ausdrucken und in jedem Fall drei-, viermal da vorne auslegen, sodass die wesentlichen Einwander hierauf Zugriff haben.

Gödeke (BUND):

Dann schlage ich vor, dass wir über diesen Punkt noch einmal sprechen, sobald wir die Prognose haben.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Gut. Das können wir gerne machen. – Frau Philipp-Gerlach.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich habe noch eine Nachfrage zu Seite 5. Diese Darstellung der Stickstoffdeposition soll uns zeigen, dass z. B. im FFH-Gebiet „US-Militärgelände bei Großauheim“ in der Regel eine Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition von 10 bis 20 und vielleicht auf Teilflächen auch 20 bis 50 kommen soll. Wir sehen eine sternförmige Verteilung, sodass auch noch teilweise Belastungen auf dem FFH-Gebiet „Erlensee bei Erlensee“ und „Bulau bei Hanau“ hinzukommen. Habe ich die Darstellung so richtig verstanden?

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Ja, das ist richtig. Wir haben zu einer ersten Abschätzung anhand der empirischen Critical Loads diese Darstellung verwendet.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich habe jetzt eine Frage zum Kapitel 6.2 der UVU, Seite 71. Ist es richtig, dass für die Alzenauer Sande dort auch eine Deposition eingetragen ist und dort die Einheit 0,05 bis 0,10 angegeben wird?

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Ich hatte, als ich die Darstellung eingeführt habe, darauf aufmerksam gemacht, dass wir in der Darstellung, die wir gebracht haben, ein Abschneidekriterium von < 100 g pro Hektar und Jahr gewählt haben. Wenn Sie sich die Abbildung auf Seite 71 anschauen, können Sie erkennen, dass hier eine kleinere, feinere Unterteilung gewählt wurde.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Vielen Dank. Das hat zur Verständlichkeit der beiden Darstellungen beigetragen.

Ansonsten ist die Kritik und die Einwendung unsererseits dahin gehend, dass es noch feiner auf die FFH-Gebiete und spezifisch auf die Lebensraumtypen ausgewertet werden muss.

Norgall (BUND):

Schauen Sie sich noch mal die Abbildung 6 an, auf die Sie gerade verwiesen haben, wo farbige Flächen drin sind, die in der neuen Abbildung nicht mehr drin sind, weil Sie ab 100 g pro Hektar und Jahr alles weiß gelassen haben. Ich finde in der Unterlage, die ausgelegt hat, in Abbildung 6 eine Fläche etwas südlich des FFH-Gebietes 5819-308; das ist die Kinzigau. Da haben Sie in der damaligen Prognose blaue Flächen drin. Diese blauen Flächen sagen: Das ist eine Belastung > 100 g. Das heißt, diese blauen Flächen müssten sich in der neuen Prognose auch farbig wiederfinden. Wenn Sie aber in die heute ausgeteilte Unterlage schauen, sind da plötzlich Weißflächen. Wie kommt das zustande?

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Das Bild, das der Abbildung 6 zugrunde liegt, war seinerzeit eine überschlägige Prognose. Als wir Ihre Einwendung gelesen haben und Sie sich so intensiv mit der Problematik beschäftigt haben, hat Herr Bahmann noch mal ganz spezifisch die Ausbreitungsbedingungen, die er auch in der normalen Immissionsprognose berücksichtigt hat, zugrunde gelegt und eine detaillierte Rechnung vorgelegt. Dadurch kommen die Unterschiede zustande. Da ist mit Sicherheit nichts manipuliert worden oder sonst irgendetwas.

Norgall (BUND):

Manipuliert wird ja nicht. Manchmal wird einfach nur falsch gerechnet.

In der Unterlage, die zur Kaffeepause ausgeteilt wurde, steht auf Seite 1, dass es bei Variante 1, auf die ich mich jetzt beziehe, bei der neuen Prognose genauso gemacht wurde wie damals. Da steht: „Fahrweise mit Zeitprofil wie Immissionsprognose“. Daraus hätte ich jetzt

gefolgert, es gibt keinen Unterschied. Das heißt, es dürfte auch keinen Unterschied im Ergebnis geben. Irgendetwas stimmt da immer noch nicht.

Ich sage das deshalb so genau, weil man nie weiß, wie groß sich, wenn die Immissionsprognose methodisch einen Fehler hat, dieser fortsetzt. Das kennen wir alles.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich möchte es noch ergänzen. Uns wird in der Offenlage eine Prognose von dem Gutachter zur Verfügung gestellt, der die Immissionsprognose erstellt hat. Das wird zur Grundlage der gutachterlichen Aussagen der E.ON gemacht. Das wäre auch Grundlage für die Beurteilung der Behörde gewesen, wenn es keine Einwendungen gegeben hätte. Das kann doch nicht sein. Es muss doch nach dem Stand der Technik oder der notwendigen Vorgehensweise, wie man Prognosen erstellt, gerechnet werden, und dann kommt man zu einem Ergebnis. Es sind ja keine anderen Ausgangsdaten da. Es ist nichts anderes da.

An der Argumentation, weil wir gesagt haben, N-Depositionen können ein Problem darstellen, rechnet man nach und kommt zu anderen Ergebnissen, stimmt doch etwas nicht. Das kann doch nicht sein! Wir haben original dieselben Ausgangsdaten, die in ein Modell eingebracht werden. Das Einzige, was ich mir als Erklärung dafür vorstellen kann, ist, dass im letzten Schritt der Berechnung irgendetwas detaillierter eingegeben worden ist.

Warum unterscheiden sich plötzlich Prognosen, obwohl es identische Ausgangssituationen sind?

(Beifall)

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Ich weiß nicht, ob wir Frau Dr. Hildebrandt da falsch verstanden haben. Ich möchte ihr zumindest die Möglichkeit geben, das noch klarzustellen.

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Ich versuche es noch mal. Es gibt einen neuen Aspekt, nämlich dass wir in der ersten Prognose das NH_3 nicht berücksichtigt hatten. Das war für uns der Anlass, das noch mal neu zu machen, weil das von Ihnen eingewendet wurde. Die Prognose, die unseren früheren FFH-Untersuchungen zugrunde gelegen hat, war eine überschlägige Berechnung. Jetzt ist mit genau der gleichen Ausbreitungszeitreihe wie in der Immissionsprognose gerechnet worden, aber mit dem Modell LASAT.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Bei aller Bescheidenheit meiner fachlichen Kenntnisse: Wenn Sie NH_3 dazunehmen, muss es zu einer Erhöhung kommen und kann es niemals zu einem geringeren Wert kommen. Das möchte ich dann doch ganz gern noch mal erklärt haben.

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

NH₃ ist relativ schnell verfügbar oder mit Wasser löslich und löst sich deshalb insbesondere im Nahbereich aus. Das ist ja der Grund dafür, warum wir im US-Militärgelände jetzt einen höheren Eintrag zu verzeichnen haben.

Norgall (BUND):

Mir gefällt das aus zwei Gründen noch nicht. Wenn ich Sie richtig verstehe, sagen Sie: LASAT ist jetzt erstmalig als Prognosemodell eingesetzt worden. Habe ich das richtig verstanden? Bei den offengelegten Unterlagen wurde noch nicht mit LASAT gerechnet. – Sie nicken. Das heißt, das stimmt. Wir haben jetzt eine neue Berechnungsweise.

Wenn wir eine neue Berechnungsweise haben, müsste aber auch die gesamte Rechnung zugänglich gemacht werden und nicht nur ein ganz grobes, einfaches Blättchen als Seite 1, wo ein paar dürre Worte draufstehen, und dann kommen anschließend nur noch Ergebnisabbildungen. Denn das ist ja alles nicht mehr nachprüfbar. Es stellt sich dann auch die Frage, inwieweit bei den eigentlichen Immissionsprognosen, wenn man mit LASAT rechnet, plötzlich auch etwas ganz anderes herauskommt.

Es ist doch auffällig, was hier passiert. Das Kuriose ist, dass jetzt in der Summe offensichtlich die Belastung zurückgehen soll. Sie haben ja dargestellt, dass in dem Moment, in dem wir vom Anlagenstandort ein bisschen weiter wegkommen, die Depositionshöhen höher waren als die mit LASAT gerechneten. Da stellt sich natürlich irgendwann die Frage: Welches ist denn die maßgebliche Prognosemethode? Immerhin haben wir ja den Vorsorgegrundsatz zu berücksichtigen.

Mir ist auch nicht klar, wie Sie in der weiteren Konsequenz weiter vorgehen wollen. Da will ich noch mal auf das Gebiet südwestlich zu sprechen kommen, auf das Frau Philipp-Gerlach bereits hingewiesen hat, wo Sie gar keine flächige Markierung nach LASAT mehr ausweisen, sondern einfach nur Strahlen. Da haben Sie gesagt: Natürlich ist die Deposition nicht strahlenförmig, die ist flächig.

Aber wie wollen Sie mit so einem „Strahlenmodell“, wie LASAT es offensichtlich dann produziert, wieder eine flächige Angabe hinbekommen? Wie wollen Sie dann mit dem dort liegenden Vogelschutzgebiet umgehen? Ich will jetzt gar nicht über die Frage reden, ob die Höhen stimmen oder nicht. Aber Sie kommen doch mit LASAT nicht mehr in eine Flächenabbildung hinein. Wie soll mit LASAT eine Bestimmung der Depositionsraten in flächigen Lebensräumen vorgenommen werden können?

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Die Berechnung ist von der Firma Argumet durchgeführt worden; das ist hier gesagt worden. Wir haben die Abbildung verwendet. Sie fragen jetzt, warum wir das Modell LASAT verwendet haben. Wir haben das Modell LASAT verwendet, weil man dort die Niederschlagsmen-

gen eingeben kann. Denn für die alten Berechnungen wurde hier der Vorwurf erhoben, dass es nur überschlägig sei, weil die Regenereignisse nicht berücksichtigt worden seien. Nur deswegen haben wir das mit dem Modell LASAT berechnet.

Ich habe es schon mal eingangs erwähnt: Die Abbildungen sind ja nicht so unterschiedlich, sondern es ist lediglich ein anderer Maßstab aufgetragen, und wir machen noch eine weitere, detaillierte Betrachtung zum Stickstoffeintrag. Dort haben wir einzelne Beurteilungspunkte berücksichtigt, die wir lebensraumspezifisch und erhaltungszustandsspezifisch ausgewählt haben. Die Einträge haben wir noch mal gesondert durch das Büro Ökodata bewerten lassen.

Norgall (BUND):

Da schließt sich natürlich messerscharf die Frage an: Warum ist es heute nicht zur Erörterung da, wenn Sie das schon haben bewerten lassen?

Zum Zweiten würde ich gerne auf die besondere Problematik des Gebietes 5919-304 zu sprechen kommen. Aber vielleicht beantworten Sie erst mal die Frage, warum die Daten von Ökodata nicht zur Erörterung da sind.

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Weil die Zeit zwischen dem Zeitpunkt, als die Einwendung vorlag und wir weiteren Darstellungsbedarf gesehen haben, und heute zu kurz war, um ein vollständiges Gutachten produzieren und vorlegen zu können. Das ist uns einfach zeitlich nicht möglich gewesen. Ich habe von Frau Dr. Schlutow lediglich diese Tabellenergebnisse vorab bekommen.

Norgall (BUND):

Aber dann wäre es doch angemessen gewesen, den Erörterungstermin einfach ein bisschen zu verschieben. Das hatten wir ganz am Anfang auch mal gefordert.

Wie soll das gehen, wenn ich erörtern will? Das formale Recht einer solchen Erörterung ist ja nicht gemacht worden, damit wir uns hier zum Kaffeetrinken treffen.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Der Erörterungstermin schließt nicht damit, dass eine Sache „entscheidungsreif“ ist. Einen Erörterungstermin in der Größenordnung wie hier müssen Sie über Wochen und Monate vorbereiten. Auch Sie wollen rechtzeitig wissen, wann er ist, um sich terminlich darauf einzustellen. Das Leben geht schlicht und einfach weiter. Es wäre ja auch schlimm, wenn man nicht weiterarbeiten würde. Das ist eben immer so, dass man am Ende eines solchen Termins nicht sagen kann: Jetzt ist es so, das ist der letzte Stand, und jetzt geht es, oder es geht nicht.

(Klein [BI]: Ich melde mich schon die ganze Zeit!)

– Herr Klein, wir erörtern im Moment die Einwendung des BUND zum Thema FFH. Wenn der BUND fertig ist, kommen auch Sie dran. Ich möchte es aber gerne strukturiert haben, und das ist auch im Interesse des BUND und in unserem Interesse, damit wir das inhaltlich verfolgen können.

Herr Gödeke.

Gödeke (BUND):

Ich möchte doch bitten, dass die Dame vom TÜV bei der Wahrheit bleibt. Bereits zur Prognose von Argumet von 2007 zur trockenen und nassen Deposition, die ich bereits angesprochen habe, wurde ausgeführt: „Für die Methodik kommt das Rechenmodell LASAT in der neuesten Version 3.0 zur Anwendung.“ Was erzählen Sie uns hier eigentlich? Glauben Sie, wir kennen die Prognosen nicht, weil Herr Bahmann jetzt nicht da ist? Es ist damit gerechnet worden. Das ist immer noch dieselbe Rechenmethode. Dann können Sie nicht jetzt zu anderen Ergebnissen kommen.

Ich habe auch nicht so richtig verstanden: Haben Sie das jetzt gerechnet oder Herr Bahmann?

Wir hätten gerne die entsprechende Berechnung, die dem zugrunde liegt. Denn es hat wenig Sinn, über dieses Thema weiter zu diskutieren, wenn nicht klar ist, ob diese Grafik überhaupt mit der Prognose, die gemacht wurde, übereinstimmt.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Herr Gödeke, ich stimme mit Ihnen überein. Ich habe auch den Eindruck, dass es jetzt wenig Sinn hat, an diesem Punkt weiter zu diskutieren. Wir können jetzt noch darüber reden, wer wann was vorgelegt hat und wer wann was gewusst hat und wem wann welche Unterlagen vorlagen. Das ist aber für den weiteren Vorgang meines Erachtens müßig.

Wir haben schon gesagt: Es ist diese Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Es hat auch wenig Sinn, wenn wir jetzt noch ein Blatt und noch irgendetwas bekommen. Ich muss offen gestehen: Ich hätte es gerne als ein endgültiges Papier, das von E.ON ganz offiziell bei uns in der Behörde eingereicht wird. Dann haben Sie die Gelegenheit, dazu noch mal Stellung zu nehmen. Ob wir über eine solche Stellungnahme hinaus unter Umständen noch mal eine Besprechung ansetzen, in der wir das noch mal persönlich diskutieren, werden wir dann sehen. Das ist mein Vorschlag.

Ich persönlich hätte gerne eine Unterlage, die dann auch tatsächlich die offizielle Unterlage des Vorhabenträgers ist.

(Beifall)

Norgall (BUND):

Dem möchten wir ausdrücklich zustimmen. Wir möchten nur der Vollständigkeit halber noch darauf hinweisen, dass wir die ganze Zeit über die Stickstoffdeposition und deren Folgen gesprochen haben. Wenn man schon daran denkt, dass es eine endgültige Unterlage sein soll, die erstellt wird, sollte auch daran gedacht werden, dass die Säureäquivalente mit abgearbeitet werden. Denn da war bisher auch eine völlige Ausfallerscheinung in den Antragsunterlagen.

Gödeke (BUND):

Ich darf dazu ergänzen: Aus der Berechnung zur trockenen und nassen Deposition von Argumet ergibt sich unter anderem, dass am maximalen Aufpunkt für Schwefeldioxid eine Deposition von mehr als 15 kg pro Hektar und Jahr zu besorgen ist. Das sind Säureäquivalente, das ist wirklich saurer Regen. Das müsste schon berücksichtigt werden.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Gut. – Gibt es jetzt vonseiten des BUND noch einen Wortbeitrag zum Thema FFH-Gebiete?

RA Frau Philipp-Gerlach:

Frau von Knebel, wir sehen das ähnlich wie Sie. Wir brauchen die Unterlage und hoffen, sie zu bekommen, um dazu ergänzend Stellung zu nehmen.

Aus den Erfahrungen mit Erörterungsterminen möchten wir allerdings schon heute beantragen, dass das dann nicht nur ein schriftliches Verfahren ist. Ich sehe das zum Punkt 9 nicht als einen abgeschlossenen Erörterungstermin an, sondern ich möchte diesen Punkt 9 sozusagen verlegen.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Das wird davon abhängen, welche Unterlagen uns vorgelegt werden. Wir schauen dann, wie Sie dazu Stellung nehmen. Wenn wir dann noch einen Gesprächsbedarf sehen, werden wir das entscheiden. Aber ich nehme das jetzt mal so zur Kenntnis.

War das von Ihrer Seite jetzt das, was Sie zum Thema FFH-Gebiete sagen wollten? – Gut.

Gibt es sonst noch Wortmeldungen zum Thema FFH-Gebiete? – Das ist die Bürgerinitiative und dann Herr RA Möller-Meinecke.

Klein (BI):

Frau Vorsitzende, Sie machen da ein großes Tor auf. Die Einwendungen, die die Bürger machen durften, waren terminiert. Da gab es einen Zeitpunkt, bis zu dem man Einwendungen abgeben durfte. Danach wurde es nicht mehr von Ihnen aufgenommen. Das stelle ich fest.

Die Firma E.ON darf machen, was Sie will.

(Vereinzelt Beifall)

Sie hat Einwendungen gegen ihre Unterlagen, die Immissionsprognose, schon vorher bekommen und kann sie jederzeit, zu jeder Stunde mit einem völlig neuen Rechenmodell hier den Menschen offerieren. Die Unterlage, die wir jetzt haben, stimmt mit den Auslegungsunterlagen, die den Bürgern zur Verfügung standen – auch nur in einem gewissen Zeitraum, um Einwendungen vorzubringen – nicht überein. Dann müssen Sie konsequent sein und sagen, die Auslegungsunterlagen sind nicht mehr der richtige Stand. Sie haben es begünstigt, dass Auslegungsunterlagen den Bürgern zur Verfügung stehen, die nicht aktuell waren. Das müssen Sie an dieser Stelle den Menschen klarmachen.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Herr Klein, ich habe schon heute Morgen versucht, das zu sagen: Es ist gerade der Sinn und Zweck eines solchen Verfahrens, wie wir es hier durchführen, dass man im Laufe des Verfahrens schlauer wird. Wenn man schon zum Zeitpunkt der Auslegung alles wüsste, bräuchten wir dieses ganze Verfahren nicht mehr. Gerade das, was sich hier im Moment abspielt, ist der Beweis dafür, dass ein solches Verfahren sinnvoll ist und dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung und auch eine Verbandsbeteiligung sinnvoll sind.

Klein (BI):

Was muten Sie mir als Einwender zu? Ich habe von LASAT noch nie etwas gehört. Ich muss doch irgendwie die Chance bekommen, mich auch ein bisschen sachkundig zu machen. Um 14:10 Uhr höre ich zum ersten Mal von LASAT. Was muten Sie mir zu?

Schwab-Posselt (BI):

Ich habe auch eine Kritik nach da oben. Wir warten verzweifelt auf eine Entscheidung von Ihnen, nachdem diese Immissionsgeschichten hier abgehandelt worden sind: Ist nun ein Bebauungsplan notwendig oder nicht? Da war von Ihnen angekündigt, nachdem der Tagesordnungspunkt Immissionen beendet ist, würde von Ihnen eine Entscheidung mitgeteilt. Darauf warten wir bis zum heutigen Tag. Der Tagesordnungspunkt Immissionen ist schon längst über die Bühne gegangen. Da wären wir auch gerne ein bisschen schlauer geworden.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Dazu kann ich Ihnen sagen, dass wir zu diesem Punkt bis zum Ende dieses Erörterungstermins zu keinem Ergebnis kommen werden.

Frau Heilmann-Winter (BI):

Ich habe Fragen zu den vorgelegten Unterlagen. Wie weit war der Radius für die Berücksichtigung der Beeinträchtigung der FFH-Gebiete gewählt? War das auch dieser 10-km-Radius, in dem die Beeinträchtigung gemessen wurde?

Wenn ich mir nämlich die Depositionsberechnung anschau und dann auf die Seite 6 mit Schwefel gehe, sehe ich, dass die Belastung weit über diesen Radius hinausgeht und auch weit über einen 16-km-Radius hinausgeht. Auch da müssten Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Auf Seite 1 der neuen Depositionsberechnung steht bei der Schwefeldeposition als Fazit: Variante 2 – die Berechnung für Vollast und maximale Auskopplung, Worst Case – ergibt grundsätzlich größere Werte, wobei die Unterschiede zu Variante 1 nicht besonders groß ausfallen. Wenn ich mir aber die Karten anschau, Seite 6/10 und Seite 8/10, und sie vergleiche oder sie meiner Tochter vorlege und sie vergleichen lasse, wird sie mir sagen, dass da doch ein sehr großer Unterschied besteht, was die Belastung dieser Gebiete angeht.

Ich möchte hier kritisieren, dass hier den Lesern etwas vorgemacht wird, was offensichtlich nicht stimmen kann.

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Sie hatten schon vor der Mittagspause gefragt; ich bin leider nicht dazu gekommen, die Frage zu beantworten. Es war die Frage, warum wir die Variante 1 für die Darstellung gewählt haben. Variante 1 berücksichtigte den Fahrstil mit dem Zeitprofil wie die Immissionsprognose und damit das, was wir beantragt haben. Wir sind jetzt hier an einer Stelle, an der wir uns mit langfristigen Einträgen in Ökosysteme beschäftigen. Dafür schien uns ein Abbild von dem, wie es sein soll, der geeignete Weg.

Die zweite Frage war die nach dem Schwefeldioxid. Da würde ich gerne zunächst, bevor ich im Einzelnen Ausführungen mache, auf das Emissionsversprechen zurückkommen. Die Abbildung, die Sie hier sehen, ist sehr, sehr konservativ gerechnet. Wir müssen bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Ökosysteme berücksichtigen, dass die Emissionen geringer werden. Die Emissionen von SO₂ werden geringer. Demzufolge können die Auswirkungen nicht größer sein. Das war seinerzeit, als wir die Unterlagen ausgelegt haben, auch der Grund, warum wir uns in erster Linie mit dem eutrophierenden Stickstoff beschäftigt haben.

Wenn man einen kleinen Rückblick auf die Belastung mit Luftschadstoffen wirft, hatten wir im Rahmen des Raumordnungsverfahrens einen Vortrag gehört, dass wir in den 80er-Jahren sehr, sehr hohe Säureinträge durch Schwefeldioxid hatten. Das war, bevor die Rauchgasreinigungsanlagen bei den Kraftwerken eingeführt wurden. Da waren wirklich sehr hohe Werte da. Das ist das, was Sie mit dem Waldsterben und der Waldkalkung kennen. Mittlerweile findet man auf den Seiten des Bundesumweltbundesamtes, überall, wo man schaut, die Hinweise, dass Schwefeldioxid als Umweltbelastung lange nicht mehr so die Rolle spielt,

dass aber die Stickstoffeinträge unverändert genauso groß bleiben, weil man nämlich anders als bei den SO₂-Einträgen – wo man durch die Schwefelabscheidung bei den Stickoxiden durch die Zunahme des Kfz-Verkehrs durch die Verlagerung auf Dieselfahrzeuge wirksame Maßnahmen gefunden hat – leider nicht dazu kommt, dass die NO₂-Einträge in die Umwelt geringer werden.

Zum 10-km-Radius: Es ist der FFH-Untersuchung, wie sie ausgelegt hat, zu entnehmen, dass wir uns zunächst auf den 10-km-Radius beschränkt haben.

Frau Heilmann-Winter (BI):

Gibt es denn keine gesetzliche Vorgabe? Kann denn der Vorhabenträger entscheiden, für diese Betrachtungen die Immissionsprognose zu nehmen und die voraussichtliche Fahrweise des Blockes 6 und nicht den schlechtesten Fall anzunehmen?

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Die Behörde entscheidet antragsgemäß. So, wie die Antragsunterlagen aufgebaut sind, so entscheidet die Behörde. Die reale Fahrweise war uns, wie gesagt, für langfristige Einträge in Ökosysteme – –

Ich hatte heute Morgen versucht, das zu erklären. Die Critical Loads sind etwas anderes als ein Grenzwert. Ein Critical Load ist ein Wert, bei dem, wenn er über 100 Jahre unterschritten wird, man nichts in den Ökosystemen sehen kann. Wenn man ihn über lange Zeiträume überschreitet, verändern sich die Artenzusammensetzungen in den Ökosystemen. Das sind Effekte, die vermieden werden sollen.

Frau Heilmann-Winter (BI):

Es war ein schöner geschichtlicher Ausblick, dass die Belastung früher viel höher war. Aber das ist ja nicht das, was im Moment interessiert. Im Moment interessiert uns doch, ob es durch Block 6 schlechter wird als jetzt.

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Ich habe diesen Ausflug in die Geschichte, wie Sie es nennen, gemacht, weil es ja in den 80er-Jahren sehr deutliche Umwelteffekte durch Versauerung gegeben hat. Die Frage ist natürlich: Wo kommen die her? Wo waren die Ursachen dafür? Ich habe das nur gesagt, weil ich darstellen wollte, dass wir heute SO₂-Immissionsbelastungen in der Umwelt finden, die deutlich niedriger sind als in den 80er-Jahren. Auch hier in Hessen, habe ich gelesen, gab es Befürchtungen, dass Grundwasser versauert wird. Demzufolge ist es eine ganz wichtige Geschichte, weil ich vermute, dass das hier aus Sorge vorgetragen wurde, dass man Angst hat vor der Versauerung. Deswegen habe ich das genannt.

Zur Frage, wie die Situation zukünftig sein wird, habe ich als Erstes auf das Emissionsversprechen abgehoben und gesagt: Insgesamt wird nicht mehr SO₂ emittiert als früher, son-

dern weniger. Wir haben dann als Worst-worst Case noch mal geschaut, wo die SO₂-Einträge zukünftig stattfinden werden.

Wir hatten nicht geplant, Sie mit den Unterlagen zu überfallen. Wir haben uns einfach mit den Fragen, die Sie aufgeworfen haben, auseinandergesetzt. Es ist ganz klar, dass das gutachterlich zusammenhängend bewertet werden muss.

Frau Heilmann-Winter (BI):

Dann möchte ich, wenn das jetzt vielleicht nicht mehr so große Auswirkungen auf Flora und Fauna hat, später noch einmal darauf zurückkommen, wenn es um die gesundheitliche Belastung für den Menschen geht.

Klein (BI):

Jetzt verlassen wir langsam den wissenschaftlichen Boden. Da wird vom TÜV Nord auf ein Emissionsversprechen abgehoben. Das ist ein reines Propagandainstrument und rechtlich überhaupt nicht wertbar, weil Blöcke in diesem Versprechen eingerechnet worden sind, die längst nicht mehr genehmigt sind. Diese Rechentricks haben wir doch hinter uns. Das haben wir doch schon über uns ergehen lassen.

Jetzt wundere ich mich schon; jetzt sehe ich die ganzen Kreise und Rechenprogramme. Mir raucht der Kopf. Dann muss ich hören, dass von diesem wissenschaftlichen Ansatz ein Emissionsversprechen der Firma E.ON angeführt wird. Jetzt kommen mir doch ganz, ganz starke Zweifel an diesem Vorgehen hier.

(Beifall)

Schwab-Posselt (BI):

Ich möchte das bekräftigen und an die werte Frau Dr. Hildebrandt eine Frage richten. Wir haben in den ersten Tagen hier gerade aufseiten der gegengutachterlichen Statements gehört, dass die vorliegenden Ausbreitungsberechnungen der Emissionen fehlerhaft gewesen sind, dass die Besonderheiten dieser Kühlturmproblematik überhaupt nicht hinreichend erkannt worden sind, dass die ganzen Immissionsprognosen deutliche Schwächen aufgewiesen haben, dass sie so schwach und ungenügend sind, dass man eigentlich gar keine realistische Datenbasis hat, aufgrund derer man die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biologie, aber auch auf die gesundheitlichen Risiken bewerten kann.

Deswegen die konkrete Frage: Wie um Gottes willen wollen Sie vor dem Hintergrund einer so desolaten Datenlage unter Punkt 9 die Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt bewerten?

(Beifall)

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Ich möchte ganz kurz auf die Anmerkungen von Herrn Klein eingehen. Zum einen ist das Emissionsversprechen keine Propaganda, sondern ganz klar Gegenstand dieses Antrages für das Vorhaben. Es wurde auch schon ausgeführt: Wenn diese Emissionsfrachten ausgeschöpft sind, ist auch der Betrieb zu beenden. Das ist eine sehr wesentliche Aussage darin. Ihnen ist offensichtlich noch nicht klargeworden, Herr Klein, was diese Aussage und das Festschreiben in dem Antrag zu bedeuten hat.

Herrn Schwab-Posselt möchte ich nur insofern entgegenen: Was Sie hier gesagt haben, was alles fehlerhaft sei und was verkehrt sein soll, ist sicherlich auch der Tatsache geschuldet, dass Sie nicht permanent anwesend sind, sodass Sie die Diskussion nicht ganz verfolgen konnten.

(Lachen)

Diez (BI):

Ich habe mir heute Vormittag, soweit ich hier sein konnte, vieles angehört, vor allen Dingen auch die Einlassungen der BUND- und der BN-Vertreter. Ich stelle fest und resümiere, dass zu der Quecksilberproblematik E.ON ehrlicherweise zugestanden hat: „Zu FFH-Gebieten und Quecksilberproblematik kann E.ON noch keine Aussagen machen.“ Ich finde das, Herr Knief, eine ehrliche Aussage. Ich respektiere das auch. Nur: Die Behörde kann so etwas nicht respektieren. Die Behörde muss doch eigentlich wissen: Wann ist der Zeitpunkt, um dieses Thema erörtern zu können? Wenn der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, dann kann man keinen solchen Erörterungstermin ansetzen. Dann sitzen wir hier und haben keine Unterlagen.

Sie verträsten jetzt auch die BN-Vertreter und Gutachter auf spätere Zeiten. Aber ich glaube nicht, dass Ihre Behörde bereit sein wird, noch einen zusätzlichen Erörterungstermin anzuberaumen. Da heißt es dann: Das sind nachgetragene, zusätzliche Informationen; die werden wir verarbeiten und verwerten. – Aber wir können dazu nichts mehr sagen; wir sind dann am Ende unseres Lateins. Das ist kein normales, ordentliches Erörterungsverfahren. So kann man nicht mit den Leuten umgehen.

Frau von Knebel, es ist immer schwierig für Sie da vorne, das zu händeln, wer wann und wie spricht. Wenn wir hier diskutieren, sollten Sie sich schon die Freiheit nehmen, dass von uns jemand zu diesem Punkt, auch wenn gerade ein BUND-Vertreter seinen Beitrag leistet, etwas sagen kann. Denn wenn die irgendwann fertig sind, kommt es hinterher. Das bringt uns auch nicht sehr viel weiter. Sie haben wahrscheinlich Bedenken, dass das dann wieder zerredet wird und weitergeht, weil wir es durchziehen müssen. Aber vom Verfahren her könnte man das anders machen.

Zur FFH-Problematik ist es sehr unzufriedenstellend, was hier läuft. Von der Seite der Stadt Hanau ist bereits heute Vormittag darauf hingewiesen worden: Es gibt dieses Campo-Pond-

Gelände. Das ist für uns in Hanau ein sehr, sehr wichtiges Gelände geworden, weil wir hier ein zusätzliches FFH-Gebiet haben, das vorher nicht so „in den Köpfen“ war. Nun soll dieses Gebiet auch gepflegt werden. Hier sind Pferde angesiedelt worden. Ich weiß nicht, zu welchem Kulturerbe man das rechnen kann, Herr Zuth, aber es soll ein Naturerbe werden, das wirklich etwas werden soll.

Jetzt haben wir hier gleichzeitig E.ON, die wollen hier weiterhin Schadstoffe eintragen. Nun habe ich mit Interesse von Herrn Kremer zur Kenntnis genommen, dass die Voraussetzungen dafür, dass zusätzliche Schadstoffeinträge in FFH-Gebiete eingebracht werden dürfen, überhaupt nicht gegeben sind.

Frau Hildebrandt hat die Rechnung vorgelegt; ich habe mir das vorhin noch mal bestätigen lassen: $16 + 0,2$ ergibt $16,2$. Wo das Limit ist, ist Feierabend, tut mir leid. Da weiß ich auch nicht, wie Sie mit der Geschichte fertig werden sollen. Es ist ganz klar, dass hier keine Ausnahmen zugelassen werden dürfen. Es ist klar, dass irgendwelche Irrelevanzrechnungen auch nicht zugelassen werden sollen. Dann müssten Sie eigentlich heute sagen: Wir schließen den Erörterungstermin, Feierabend, die Sache kann nicht genehmigt werden. Das ist doch ganz eindeutig. Jedenfalls für mich als Einwender gibt es da kein Entweder-Oder, sondern nur eine Entscheidung.

Wenn Sie jetzt sagen, wir werden das noch mal beraten und belegen: Zu welchen Ergebnissen können Sie denn kommen? $16 + 0,2$ gibt $16,2$. Diese einfache mathematische Rechnung können Sie nicht unterbieten und sagen: Das gibt $15,5$. Das geht einfach nicht. Eine normale mathematische Logik verbietet hier, zu sagen, wir erörtern weiter. Es ist Feierabend und Schluss.

Leider ist der Herr von der HLUg nicht mehr hier. Das konnte ich heute Morgen auch nicht bringen. Hier ist über die Nahrungskette gesprochen worden und was für einen Einfluss das hat. Wir haben es ja an den Biota-Werten mit 20 g gehört. Das ist von dieser Seite eindeutig auf die FFH-Gebiete übertragen worden. Ich weiß nicht, wie Sie auf die Idee kommen können, hier Äpfel und Birnen zusammenzumischen. Es ist doch ziemlich klar gesagt worden, dass hier unterschiedliche Einschätzungen und unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe zu den Gewässern und den FFH-Gebieten vorliegen. Da können Sie doch nicht einfach den Gutachter zulassen, der sagt: Das machen wir genauso wie hier. Das ist keine wissenschaftlich ordentliche Arbeit, die hier geleistet wird.

Dabei ging es ja auch besonders um die Raubfische oder Raubtiere. Natürlich ist es richtig, dass die Nahrungskette immer wieder die Schadstoffe anreichert; das ist ja klar. Es ist auf das Problem des Methylquecksilbers hingewiesen worden. Das ist zwar nicht erklärt worden; ich hätte es mir gerne noch mal erklären lassen – denn so einfach ist das für uns nicht verständlich; wir sind keine Chemiker –, was für Vorgänge da stattfinden. Aber man kann es für uns noch ein bisschen näher erläutern. Ich glaube auch nicht, dass man sich damit zufriedengeben und sagen kann, das bezieht sich natürlich auf die Raubtiere.

Im Endeffekt ist das letzte Raubtier dann der Mensch, denn der isst die Tiere, isst die Fische, die Rehe usw. Das ist das, was bei uns ankommt. Aber es gilt ja gerade, die vorgeschaltete Kette nicht in die Anreicherung kommen zu lassen. Da kann man nicht einfach sagen, es ist halt nun mal so, sondern man muss Maßnahmen treffen. Die Maßnahmen, die hier getroffen werden müssen, sind eindeutig, weitere Emissionsquellen zu verhindern.

Da ist für mich auch wieder die Rechnung klar. Wenn ich die Emissionsquellen verhindern will, kann man sagen, die schaffen das technisch. Das ist aber bisher nicht bewiesen worden und wird auch nicht so schnell kommen. Dann ist die Kehrseite: Dann geht es eben nicht. Ich weiß nicht, warum man dann um den heißen Brei herumredet.

Außerdem habe ich noch eine Frage. Es gibt die Auflagen der landesplanerischen Beurteilung. Ich hatte in meiner Einwendung ausdrücklich betont, ich möchte gerne, dass die Behörde mir Punkt für Punkt nachweist, dass diese Auflagen der landesplanerischen Beurteilung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gegeben sind. Ich habe heute Morgen nichts darüber gehört, als es um das Wasser ging. Das muss ich jetzt leider nachtragen, weil man hier vorher ja leider nicht zu Wort kommt. Da steht in der Kurzfassung der landesplanerischen Beurteilung:

Auf Grundlage der Ergebnisse der nach den Hinweisen zu Abschnitt 4, Boden, vorzunehmenden Untersuchungen und Darstellungen hat die Trägerin der Maßnahme für das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Bewertung über die Auswirkungen der Maßnahme im Hinblick auf den Wirkungspfad Luft – Boden – Wasser zu erstellen und vorzulegen.

Frage an die Behörde: Ist diese Auflage erfüllt worden, oder ist sie nicht erfüllt worden? Da sind Sie uns Rechenschaft schuldig, das auch mal zu sagen.

Wenn sie vorliegt, müssen Sie auch sagen können: Ist sie ausreichend? Genügt das für diesen Erörterungstermin, oder genügt es nicht? Haben Sie selbst Überlegungen angestellt, dieses oder jenes nachforschen zu lassen oder ein Gutachten erstellen zu lassen? Dann ist aber der Zeitpunkt dieses Erörterungstermins nicht richtig.

Wenn man hier schon Auflagen hat – ich werde das an anderen Stellen auch noch bringen –, dann müssen sie auch erfüllt sein. Man kann nicht sagen: Das machen wir später. Das erwarte ich schon, wenn wir ein raumordnerisches Verfahren im Vorlauf haben, wo ja gerade die gesamten Einwirkungen zu klären sind, dass Sie im Vorfeld wissen, worauf es ankommt. Ich erwarte, dass Sie uns, wenn Sie schon eine landesplanerische Beurteilung vornehmen, noch einmal konzentriert darstellen, ob das vorgelegt ist. Das vermisse ich. Das vermisse ich auch beim Thema FFH. Das sind Dinge, die vorher hätten geleistet werden müssen.

Insofern ist es sehr unzufriedenstellend, wenn wir heute hier sitzen und uns mit Punkten herumschlagen müssen, die eigentlich vorher hätten geklärt werden müssen.

(Beifall)

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Danke schön. Herr Diez, ich kann an diesem Punkt nur noch mal das wiederholen, was Herr Schwarz schon mal gesagt hat: Die Dinge, die in der landesplanerischen Beurteilung stehen – Maßgaben und Hinweise –, sind notwendig für eine Entscheidung. Sie sind nicht notwendig für die Durchführung eines Erörterungstermins.

Dann gebe ich jetzt Herrn RA Möller-Meinecke das Wort.

Diez (BI):

Frau von Knebel, da muss ich dazwischenreden.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Herr Diez, ich möchte das nicht mehr mit Ihnen diskutieren. Wir haben es schon mehrmals diskutiert.

Diez (BI):

Nein, es geht um den Wortlaut. Sie bewerten das anders. Es steht hier im Text: „... für das nachfolgende ... Genehmigungsverfahren eine Bewertung ... zu erstellen und vorzulegen.“ Wir sind hier Teil des Verfahrens. Zu diesem Verfahren erwarte ich solche Dinge und nicht erst nachher. Das geht so nicht.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Herr Diez, ich habe verstanden, dass das für Sie nicht akzeptabel ist. Ich habe Ihnen aber auch gesagt, wie unsere Auffassung dazu ist, und wir führen dieses Verfahren.

Herr RA Möller-Meinecke, bitte.

RA Möller-Meinecke:

Wir sehen uns aufgrund des heutigen Tages gezwungen, unsere Einwendungen zu konkretisieren. Wir tragen vor, dass die Wirkung des Blockes 6 für das FFH-Gebiet „Campo Pond“, wie das US-Militärgelände bei Großauheim volkstümlich heißt, dazu führen wird, dass die Schwellenwerte für den Erhalt der Qualität dieses Gebietes um mehr als 10 % abnehmen werden, und begründen das damit, dass entgegen der Folie, die uns heute Vormittag dankenswerterweise zu diesem Gebiet ausgeteilt worden ist, der Stand der Erkenntnisse dahin geht, dass der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 2330, den Dünen mit offenen Grasflächen, sich aufgrund neuerer Erkenntnisse von 5,1 ha auf 16,8 ha verdreifacht hat, dass die Qualitätsstufe, die dort vorzufinden ist, sich hinsichtlich der Flächen mit hoher Qualität

von 1 ha schon derzeit auf 0,37 ha verringert hat und die Qualitätsstufe C des schlechteren Erhaltungszustandes sich von 4,18 ha auf 16,45 ha vervierfacht hat.

Gleichwohl besteht für dieses Gebiet nach wie vor ein Entwicklungspotenzial, das von der naturschutzfachlichen Bewertung her als hoch bezeichnet wird. Es besteht aus der naturschutzfachlichen Sicht die Einschätzung, dass „qualitative Verbesserungen erwünscht“ sind.

Die qualitativen Verbesserungen müssen durch Einholung eines hiermit beantragten Fachgutachtens dahin gehend definiert werden, ob diese Verbesserungen im Widerspruch zu den mit Block 6 zu erwartenden zusätzlichen Einträgen stehen, insbesondere von Stickoxiden und Schwermetallen.

Was auf jeden Fall schon heute von uns eingewandt werden kann, ist, dass in dem von der oberen Naturschutzbehörde eingeholten Sachverständigengutachten, dessen Beiziehung ich beantrage, Schwellenwerte für diesen Lebensraumtyp „Dünen mit offenen Grasflächen“ benannt worden sind.

Der Schwellenwert, der nicht verändert werden soll, um die Qualität aus naturschutzfachlicher Sicht zu erhalten, ist so, dass hier die Fläche mit Erhaltungszustand C um nicht mehr als 10 % abnehmen soll. Es gibt also eine fachliche Vorgabe, die für die Bewertung der Wirkungen des Eintrages von Block 6 dankenswerterweise hier präzisiert worden ist. Sie lässt sich so definieren, dass diese Qualitätsstufe C angesichts der Dynamik um nicht mehr als 1,6 ha innerhalb des Betriebszeitraums der nächsten fünf Jahrzehnte des Blockes 6 abnehmen darf. Die Schwelle, die in dem Gutachten genannt worden ist, ist, dass dieser Lebensraum in der Qualitätsstufe C nicht kleiner werden darf als 15,14 ha.

Es ist aber auch positiv für die Flächen mit der Qualitätsstufe B, also für die besseren Flächen, benannt, dass diese um nicht mehr als 10 % abnehmen dürfen. Auch da findet sich in diesem Gutachten die Präzisierung, dass ein Flächenverlust hinsichtlich dieser Qualitätsstufe um nicht mehr als 0,04 ha eintreten darf.

Ich bin dankbar, dass Herr Dr. Henn dieses Gutachten erstellt hat, und benenne damit den Autor dieses Gutachtens. Ich will an diesem Beispiel deutlich machen, dass es für die Qualitätsveränderung durch Stickstoff- und Schwermetalleinträge für das Beispiel dieses FFH-Gebietes qualitative Vorgaben gibt, die hinsichtlich der erwünschten qualitativen Verbesserungen weiter zu untersuchen sind und überhaupt erst mal dahin gehend bewertet werden müssen, wie sich die zusätzlichen Stickstoffeinträge durch den Betrieb des Blockes 6 für dieses Gebiet verändern.

Meine ersten Fragen an den Vorhabensträger sind: Haben Sie sich mit diesen Schwellenwerten für diesen Lebensraumtyp auseinandergesetzt? Welche Bewertung können Sie ab-

geben hinsichtlich der zusätzlichen Stickstoffdepositionen, die Sie als Zuwachs hier auch beziffert haben, die also nicht gleich bleiben, sondern entgegen Ihrem Versprechen zunehmen werden? Welche Wirkungen werden insbesondere hinsichtlich des Qualitätsverlustes, das heißt des Flächenverlustes für die Lebensraumtypen B und C, von Ihnen erwartet?

Frau Ohi (RP Darmstadt):

Herr Möller-Meinecke, können Sie mir sagen, von welchem Gutachten Sie sprechen? Sprechen Sie vielleicht von dem Entwurf eines Managementplanes?

RA Möller-Meinecke:

Ich spreche von dem Gutachten von Herrn Henn zu der Überprüfung der Lebensraumtypen im Bereich des FFH-Gebietes „Dünen mit offenen Grasflächen“ mit der Bezifferung 2330.

Frau Ohi (RP Darmstadt):

Das Gutachten ist ja bei uns bekannt, es ist im Auftrag der oberen Naturschutzbehörde zu erstellen. Wir werden dafür Sorge tragen, dass es E.ON zur Verfügung gestellt wird, damit sie ihre FFH-Verträglichkeitsprüfung darauf abstellen können.

RA Möller-Meinecke:

Mir ging es weniger darum, einen Service-Antrag für E.ON zu formulieren, als darum, dass ich der Meinung bin, dass die qualitativen Erkenntnisse aus diesem Gutachten in dieses immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einbezogen werden sollen. Deshalb habe ich den Antrag gestellt, es zu diesem Verfahren beizuziehen; das ist etwas anderes, als die Kopie an E.ON zu schicken. Das eröffnet auch den anderen Einwendern die Möglichkeit, sich darauf zu beziehen.

Ich habe eine Frage an den Vorhabensträger gestellt, ob er eine Bewertung hinsichtlich des zusätzlichen Stickstoffeintrages für dieses Gebiet mit Blick auf die dort definierten Schwellenwerte vorgenommen hat.

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Herr Möller-Meinecke, jetzt geht es mir leider so wie Ihnen sonst: Ich höre dies zum ersten Mal. Wir haben aktuell versucht, die Grundlagen alle zusammenzuziehen. Das war uns bisher nicht bekannt. Ich müsste mir das erst anschauen und prüfen, bevor ich dazu eine Aussage treffen kann. Da scheint mir die FFH-Untersuchung, von der die ganze Zeit hier die Rede ist, der geeignete Moment zu sein.

RA Möller-Meinecke:

Die Antwort ist mir sehr sympathisch, weil sie auch mal Erkenntnisdefizite auf der anderen Seite, auf Seite des Vorhabensträgers, beschreibt.

Ich beantrage deshalb, dass wir zu diesem Punkt die Erörterung vertagen, weil in der Tat dort mit der Verdreifachung der schutzwürdigen Flächen ein anderer Sachverhalt zugrunde zu legen ist und weil es – um das auch präzise als Antrag zu formulieren – geboten ist, ein Sachverständigengutachten einzuholen, das eine Prognose vornimmt, ob diese Schwellenwerte eingehalten werden, dass sich die Lebensraumtypen um nicht mehr als 10 % vermindern sollen, insbesondere beim Lebensraumtyp C mit der Flächenvorgabe, dass die 15 ha einzuhalten sind, die diese Fläche heute dankenswerterweise um 10 % überschreitet; das Gutachten soll dies alles hinsichtlich der Einträge aus diesem Kraftwerk kritisch überprüfen.

Ich bin darüber hinaus der Meinung, dass angesichts Ihrer Erkenntnis, dass eine Erhöhung des Stickstoffeintrages für dieses Gebiet zu erwarten ist, das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie tangiert ist, dass also dort aus meiner Sicht eine Sperre vorliegt, überhaupt eine Erhöhung vorzunehmen. Deshalb ist es aus meiner Sicht notwendig, sich darüber zu unterhalten, wie die Stickstoffeinträge und damit auch die Stickstoffemissionen vermindert werden können. Das ist die entscheidende Frage und berührt das, was wir schon früher diskutiert haben.

Hier geht es aus meiner Sicht nicht um eine End-of-Pipe-Diskussion, also zu sagen: Was kann man dem Naturschutzgebiet als Kompromiss unter Würdigung irgendwelcher öffentlicher Belange noch zumuten? Sondern hier sind die von uns auch aufgezeigten Möglichkeiten der Minderung der Stickstoffemissionen gefragt.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Herr RA Möller-Meinecke, ich weiß nicht, ob Sie Ihren Wortbeitrag schriftlich vorbereitet haben. Könnten Sie den schriftsätzlich einreichen, oder sollen wir uns einen Auszug aus dem Wortprotokoll geben lassen?

RA Möller-Meinecke:

Ich habe ihn aus dem Stegreif gehalten. Ich kann anbieten, dass ich den Beweisantrag diktiere und Ihnen einreiche.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Danke schön. – Frau Philipp-Gerlach hatte sich noch gemeldet.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich beantrage, dass das eben zitierte Gutachten des Gutachters Henn dem BUND und dem BN zur Verfügung gestellt wird.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Diesem Antrag kann ich gleich dem Grunde nach stattgeben. Wir müssen halt schauen, wann wir das umsetzen können. Das Gutachten haben wir nicht hier; das müssten wir Ihnen zuschicken.

Gibt es sonst noch Wortmeldungen zum Thema FFH? – Sonst würde ich auch mit Blick auf die Zeit ganz gerne zum Artenschutz kommen. Denn Ihre Gutachter sind ja nur noch bis 16 Uhr da.

Dann leite ich jetzt über zum Thema Artenschutz und gebe dem BUND das Wort.

Dr. Schreiber (BUND):

Ich würde gerne die zentralen Defizite, die sich bei der Abarbeitung des Themas Artenschutz ergeben haben, hier noch mal thematisieren. Vielleicht klärt sich das eine oder andere, und vielleicht verstärkt sich der eine oder andere Einwand sogar noch.

Zuerst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass die Behandlung der nur nach nationalem Recht geschützten Arten fehlt. Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, es sei durch die Novellierung des Naturschutzgesetzes vom Dezember 2007 quasi entfallen, die nur nach nationalem Recht geschützten Arten im Rahmen solcher Verfahren abzuhandeln. Dieser Verweis auf die Eingriffsregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Arten in der Eingriffsregelung auch behandelt worden sind, weil für diese Arten und die artenschutzrechtlichen Verbote dieser Arten z. B. das Vermeidungs- oder Minimierungsgebot selbstverständlich zu beachten ist. Wenn ich die verschiedenen national geschützten Arten überhaupt nicht erfasst habe – verschiedene Artengruppen sind in der schriftlichen Ausarbeitung genannt worden –, kann ich auch nichts über Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung und die konkreten artenschutzrechtlichen Verbote sagen.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Behörde bei der derzeit vorgelegten Datenlage zu verschiedenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen überhaupt nichts entscheiden kann, weil gar kein Sachverhalt erarbeitet worden ist. Ich weise ausdrücklich auf das Störungsverbot hin. Das Störungsverbot ist für die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu prüfen. Wir haben aber z. B. für die Vögel nur Untersuchungen aus Mai und Juni vorliegen, nichts über die Zeit der Mauser, der Überwinterung und der Wanderung. Das heißt also, Störungstatbestände, die in dieser Zeit stattfinden, können überhaupt gar nicht erkannt worden sein; darüber gibt es überhaupt keine Erkenntnisse.

Um noch etwas ins Speziellere zu kommen: Auch das, was vorgelegt worden ist, halte ich zum großen Teil für nicht geeignet, um die artenschutzrechtlichen Tatbestände wirklich beurteilen zu können. Beispielhaft sei noch mal auf die Erfassung der Brutvögel verwiesen. Das ist methodisch längst nicht mehr Stand der guten fachlichen Praxis, was dort vorgelegt worden ist. Die Zahl der Begehungen ist viel zu gering. Es wird nicht die Zeit der kompletten

Brutsaison abgedeckt. Das heißt, ich kann eigentlich nach den Methoden zur Bewertung dieser Brutvogelarten gar nicht beurteilen, ob ich wirklich ein Brutpaar vor mir habe oder nicht. Es sind auch Standards zur Bewertung dieser Daten aus der Methodenbeschreibung und jetzt auch aus der Antwort auf die Einwendungen abzuleiten, die nach meiner Erfahrung im Ergebnis dazu führen, dass die Bestände im Eingriffsgebiet und in dessen Umfeld viel zu gering eingeschätzt werden. Das ist allerdings im Detail leider nicht im Einzelnen nachzuvollziehen, weil zu dem Bereich die Antragsunterlagen einfach unvollständig waren. Es fehlt nämlich eine Offenlage der Rohdaten. Was wir bekommen haben, ist diese große Karte in den UVU-Unterlagen mit bewerteten Ergebnissen. Wenn man aber die Ergebnisse wirklich nachvollziehen will, braucht man die Rohdaten. Die haben überhaupt nicht offengelegen. Daher sehe ich nicht, wie man die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei dieser Datenlage beurteilen will. Zum Beispiel fehlt es, wie gesagt, für das Störungsverbot zu jeglichem Sachverhalt für etwa drei Viertel des gesamten Jahres.

Das ist eine erste Zusammenfassung zu diesem Block. Da wäre für mich einmal interessant, zu erfahren, wie die Behörde die Störungstatbestände für die restliche Phase des Jahres beurteilen will, für die gar keine Daten vorliegen. Ich fände es auch sehr interessant, zu erfahren, ob es eventuell möglich ist, die Rohdaten der Vogelerfassung einzusehen, weil ein Teil der Bewertung im Moment einfach in der Luft hängt.

Frau Groß (Vorhabenträgerin):

Herr Schreiber, zunächst möchte ich die Methodik erläutern, wie wir zu den Begehungsterminen und zu den Ableitungen daraus gekommen sind.

Wir hatten den großen Vorteil, dass wir sehr viele Vorkenntnisse für den Standort hatten, dass ich die Flächen auch seit einigen Jahren kenne und dass wir uns frühzeitig mit einem Vertreter des ortsansässigen NABU in Verbindung setzen konnten. Wir haben sehr wertvolle Hinweise zum Artenspektrum bekommen, wussten also relativ gut, was uns auf der Fläche erwartet. Daher konnten wir auch die Begehungstermine sehr gut ausrichten.

Dem NABU waren, glaube ich, 57 Arten für den Bereich bekannt. Wir haben 63 gefunden. Das allein ist schon ein Hinweis, dass die Kartierungen recht umfassend waren.

Sie beanstanden, dass es nur vier Begehungstermine gab. Wir haben dazu in den Unterlagen sehr ausführlich dargelegt, dass es vier Begehungstermine – das sind die, auf die Sie anspielen – ausschließlich für die Avifauna gab. Wir haben aber bei allen weiteren Begehungen selbstverständlich nicht die Augen zu gehabt, sondern haben immer die Avifauna mit erfasst und dokumentiert.

Zu dem Einwand, national geschützte Arten seien nicht behandelt worden: Die wurden mit aufgenommen. Die Listen sind vorhanden, sind teilweise auch im Fachbeitrag „Artenschutz“ aufgrund der angewandten bayerischen Methodik enthalten und wurden auch über die Le-

bensräume, die im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, abgehandelt. Es gibt in diesem Bereich für national geschützte Arten auch keine erheblichen Störungen.

Zu den Rohdaten müsste ich zurückfragen, was Sie damit konkret meinen. Was fehlt Ihnen in der Darstellung, die Sie haben?

Dr. Schreiber (BUND):

Ich möchte gerne die Aufzeichnungen sehen, die Sie bei den einzelnen Begehungen angefertigt haben. Ich will Ihnen auch ganz klar sagen, weswegen ich das für sehr relevant halte. Sie haben zur Messlatte gemacht, von einem Revier auszugehen, wenn Sie bei drei Begehungen an einer Stelle Nachweise der Vögel hatten. Das ist eine außerordentlich strenge Herangehensweise, die sich nicht mit den üblichen Methoden deckt. Bei vier Begehungen ist es verhältnismäßig selten.

Ich würde es, wenn ich es grob schätzen sollte, für ein Viertel der tatsächlich vorhandenen Reviere für wahrscheinlich halten, dass man wirklich drei Registrierungen bei vier Begehungen in ein und demselben Revier hat. Es ist auch völlig unüblich, dass man eine derart hohe Nachweisdichte haben will, um von einem Revier auszugehen – bei einer so geringen Anzahl von Begehungen. Wenn ich aber so vorgehe, führt das nach meinen Erfahrungen zu einer deutlichen Unterschätzung des Bestandes im Gebiet. Das kann ich aber nicht nachvollziehen, wie Sie da vorgegangen sind, weil sich in den Karten z. B. auch Einträge finden, die in der Legende der Karte nur als singendes Männchen klassifiziert sind. Es ist nicht nachvollziehbar, ob Sie wirklich nur Reviere dargestellt haben, für die Sie diese ungewöhnlich hohe Registrierungsichte haben, oder ob da Verschiedenes dargestellt ist. Deswegen halte ich es für sinnvoll und für erforderlich, dass man die Rohdaten, das heißt die Geländeaufzeichnungen der einzelnen Begehungen, einmal einsehen kann, um das nachvollziehen zu können.

Dass Sie den NABU eingebunden haben, ist sicher nett. Das wird den NABU auch gefreut haben. Das ersetzt aber nicht die nötige Sachverhaltsermittlung gerade bei den Vogelarten für die Abarbeitung des Störungsverbotes, das sich nun mal ein bisschen weiter erstreckt als nur auf die Brutzeit, sondern sich im Grunde genommen auf das ganze Jahr ausdehnt. Dazu fehlen Erkenntnisse; zumindest sind sie nicht veröffentlicht.

Bei den national geschützten Arten haben Sie einzelne Artengruppen bearbeitet. Sie haben aber ganze Artengruppen auch gar nicht bearbeitet. Beispielsweise darf man sicher davon ausgehen, dass die Gruppe der Wildbienen in diesem Gelände vorkommt, weil es nun mal relativ ubiquitär verbreitete Arten darunter gibt, die auch in dem Gelände vorkommen. Genauso gilt das für verschiedene gehölbewohnende Käferarten. Dazu fehlt es an einer systematischen Untersuchung. Diese Gruppe ist auch nicht so einfach mal nebenbei mit zu bearbeiten.

Daher bleiben diese Defizite. Der Einwand ist mit diesem Hinweis in keiner Weise ausgeräumt.

Frau Groß (Vorhabenträgerin):

Zur Begehungstiefe: Sie bemängeln nach wie vor, dass die acht Begehungen, die bis Ende September gereicht haben, nicht genügen. Wir gehen davon aus, dass sie genügen, weil es immer ergebnisoffen durchgeführt wurde. Es gab also nicht von Anfang an eine Begrenzung, dass gesagt wurde: Mit acht Begehungen ist Ende. Bei den frühzeitig durchgeführten Abstimmungen über den Untersuchungsumfang wurde immer gesagt, man kartiert nach Wisenserkenntnis, das heißt, bei Bedarf wird der Untersuchungsumfang erweitert.

Dann hängt es auch maßgeblich – das wissen Sie, Herr Schreiber, selbst am besten – von der Erfahrung und der Kenntnis des Gebietes ab. Die Begehungen, die von Herrn Dr. Stoltz durchgeführt wurden, kamen bei dem Endergebnis dazu, dass jetzt alles vorliegt, was wir zur Einschätzung der Eingriffserheblichkeit benötigen.

Sie sagten, es gibt keine Aussagen zu Wildbienen und Käfern. Die finden im Eingriffsbereich – man sieht es auch schon, wenn man in Google Earth geht – keine optimalen Bedingungen. Wir haben sehr wenige wirklich geeignete Standorte für speziell diese Artengruppen in unserem Eingriffsbereich. Das meiste sind bereits befestigte, versiegelte, intensiv genutzte Flächen. Wir haben vor allem randlich Strukturen, die in irgendeiner Form interessant für diese Arten sind. In den wenigen Strukturen dieser Art, die wir haben, kamen diese Arten dann auch nicht vor.

Dr. Schreiber (BUND):

Zuerst noch mal zu den Erfassungszeiten: Ihre vogelkundlichen Erfassungen beginnen im Mai. Wenn Sie sich die Fachempfehlungen zur Bewertung der Vogelbestände, der Reviere ansehen, werden Sie feststellen – das werden Sie sicherlich sogar wissen –, dass Sie eine Reihe von Arten bereits ab Mitte März, spätestens Ende März erfassen müssen und dass bei diesen Arten ein Großteil der Aktivitäten im Mai schon abgeschlossen ist bzw. nur noch vergleichsweise heimlich stattfindet. Das heißt, Sie haben in Ihrer Erfassungszeit zu Beginn der Brutsaison eine erhebliche Lücke.

Wenn Sie bis September untersucht haben, dann fehlen Ihnen jegliche Erhebungen für die vom Gesetz mit zu beurteilenden Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Die setzen nämlich erst danach ein und gehen über den Winter, wie das mit den Überwinterungszeiten nun mal so ist, und reichen bis in den März/April hinein, wo die Wanderungsphasen enden. Für diese Phase fehlen Ihnen Daten bzw. Sie haben sie nicht in den Antragsunterlagen vorgelegt. Das heißt, der Störungstatbestand für Vogelarten – das gilt letztlich auch für Fledermausarten – ist nicht zu beurteilen.

Auf die Gruppe der Wildbienen habe ich hingewiesen, weil der Gesetzgeber diese artenreiche Gruppe pauschal unter den besonderen Artenschutz gestellt hat. Diese Gruppe finden Sie auch in solchen Strukturen, zum Teil sogar in anthropogen so stark überformten Strukturen, wie Sie sie dort haben. Sie werden also dort mit Sicherheit Wildbienen vorfinden. Die werden Sie nur erfassen können, wenn Sie eine eigenständige Untersuchung anstellen, genauso wie das bei den anderen Artengruppen erforderlich ist.

Es ist immer mit erheblichen Verlusten verbunden, wenn man Vogelerfassung macht und nebenbei noch Libellen und Amphibien erfassen will oder Amphibien erfasst oder Libellen kartiert und nebenbei noch den Vogelbestand aufnehmen will. Das führt zu erheblichen Verlusten. Wirklich werten können Sie für solch eine Auswertung nur die gezielten Erhebungen, die Sie zu den einzelnen Artengruppen machen. Ich kann aus Ihrem Vortrag nicht erkennen, dass diese Lücken geschlossen sind.

Was die Abdeckung von Überwinterungs- und Wanderungszeiten zur Beurteilung des Störungstatbestandes angeht, ist das Defizit offensichtlich. Es ist ein absolutes und kann, soweit ich das sehe, im Moment erst mal durch nichts geschlossen werden.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Wenn ich Sie recht verstehe, sagen Sie, dass der Untersuchungszeitraum über ein ganzes Jahr erfolgen müsste, also von März bis März.

Dr. Schreiber (BUND):

Sie haben nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als Störungstatbestand definiert: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Wenn Sie das auf die Vogelwelt übertragen, bedeutet das, dass Sie eine ganzjährige Erfassung durchführen müssen, wie das übrigens zunehmend bei moderneren und fachgerechten Planungen üblich wird. Sie kommen bei diesem Störungstatbestand, den der Bundesgesetzgeber bei der Novellierung für die Vögel nun mal eingeführt hat, an einer ganzjährigen Erfassung nicht vorbei.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Gut. Dann habe ich das richtig verstanden. – Dann würde ich E.ON noch mal bitten, dazu Stellung zu nehmen.

Frau Groß (Vorhabenträgerin):

Zum Thema Überwinterung und Zug- und Rastvögel: Dass gerade die Bereiche südlich des Kraftwerksgeländes, also um den See herum, für Wasservögel, für Zugvögel, für Rastvögel von Bedeutung sind, gerade auch in den Wintermonaten, das können Sie unserem Fachbeitrag „Artenschutz“ entnehmen. Das haben wir dort auch aufgeführt. Insofern wissen wir um diese Thematik. Wir wissen um die vorhandenen Arten. Wir haben auch in der Literatur noch mal weitergehende Hinweise aufgelistet, die auf diese Flächen und die betroffenen vorkom-

menden Arten verweisen. Die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen haben wir auch im Fachbeitrag umfassend abgehandelt. So weit zur ganzjährigen Erfassung, bezogen auf die Wintermonate.

Zu Ihrem Einwand, dass wir durch den Beginn der Erfassungsarbeiten ab Mai bestimmte Vogelarten gar nicht erfassen: In diesem Gebiet kommen von den Strukturen her einige wenige Arten vor, etwa die Feldlerche, die sich bereits ab März mit Revierverhalten bemerkbar machen. Etliche andere, gerade Zugvögel, kommen teilweise erst Ende April/Mai. Vor allem sind es relativ wenige Arten, die vielleicht im März schon da wären, die man aber im Mai überhaupt nicht mehr erfassen kann. Von der Habitatausstattung, von dem, was wir aus der langjährigen Kenntnis des Standortes schon wussten, hatten wir auch einen Überblick, was da vorkommt.

Die Störungstatbestände ergeben sich aus dem, wie wir auch im Fachbeitrag „Artenschutz“ aufgeführt haben, was wir an Arten haben, was wir im Eingriffsbereich haben. Bei allen Beurteilungen der Eingriffserheblichkeit sollten wir uns immer wieder klarmachen: Wir haben hier ein Kraftwerk stehen. Wir haben einen bestehenden Industriekomplex, und die Standortbereiche, die wir bei der Untersuchung schwerpunktmäßig im Visier haben, sind Flächen, die bereits jetzt industriell genutzt werden. Ein großer Bereich ist das bestehende offene Kohlelager, das sind technische Bauwerke, das ist ein großes Baufeld. Das heißt, wir gehen hier nicht in einen völlig unbelasteten Bereich hinein und setzen ein großes Neubauprojekt in eine unbelastete Natur. Das sollte man bei der Bewertung auch immer im Hinterkopf haben.

Dr. Schreiber (BUND):

Zuerst noch mal zur saisonalen Verteilung der Erfassungen: Sie haben bei früh auftretenden, früh auffällig auftretenden Vogelarten eine Lücke, wenn Sie erst Anfang Mai anfangen zu kartieren. Das gilt beispielsweise für Spechte, für verschiedene Singvogelarten, bei denen die Aktivitäten dann einfach nachlassen.

Sie kommen auch zu einer ganz anderen Vorstellung von der räumlichen Verteilung der Reviere, wenn Ihnen diese Zeit fehlt. Das ist ja sehr wichtig für die Bewertung der Frage: Haben wir es überhaupt mit einer Beeinträchtigung zu tun? Das heißt, selbst für die Brutsaison reichen diese Erhebungen nicht aus,

Was die Störungen angeht: Selbstverständlich haben Sie einen vorbelasteten Standort, das ist sicher gar keine Frage. Aber Sie führen über die Versiegelung der Flächen und die Errichtung des Bauwerkes in der Bauphase erst mal eine massive zusätzliche Störung ein. Die Bauphase ist eine zusätzliche erhebliche Störung. Sie können auch aus einem weiteren Grunde nicht einfach aufsatteln und sagen, wir haben es hier sowieso schon mit einem gestörten Standort zu tun. Ich gehe sicher nicht fehl in der Annahme, dass die bisherigen Bauphasen gänzlich ohne eine artenschutzrechtliche Betrachtung im Sinne des Artenschutzes im Gesetz – jetzt § 42 BNatSchG – durchgeführt worden sind, sodass Sie im Grunde ge-

nommen genehmigungsrechtlich oder mit Blick auf die Zulässigkeit von Störungen usw. vor einem völlig unbeackerten Feld stehen.

Wenn Sie auf die Wasservögel verweisen, von denen Sie im vorgelagerten Bereich eine Vorstellung hätten, muss ich Sie auch darauf hinweisen, dass das Gesetz sich nicht auf Wasservögel beschränkt, sondern das Gesetz sagt, dass Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach einem bestimmten Maßstab verboten sind, den das Gesetz vorgibt. Wenn ich den beurteilen können will, muss ich diese Phasen für die dort vorkommenden Vogelarten betrachtet haben. Da reicht es nicht aus, wenn ich das nur für die Wasservögel gemacht habe. Diese Lücke bleibt also.

Frau Groß (Vorhabenträgerin):

Ich habe eben nicht nur auf die Wasservögel Bezug genommen. Ich habe explizit dazugesagt: Zug- und Rastvögel. Die haben wir durchaus auch im Sortiment. Ich glaube auch nicht, dass Sie eine Lücke finden können, wenn Sie den Fachbeitrag durchgehen, was die Beurteilung von Störungstatbeständen oder Verbotstatbeständen ganz allgemein angeht. Die Knackpunkte, Hafenspannung z. B., sind uns durchaus bewusst.

Zu Ihrer Annahme, dass wir bisher den Artenschutz nicht so im Detail aufgegriffen haben: Zum Beispiel beim momentan laufenden Schlitzbunkerrückbau haben wir ihn selbstverständlich auch dabeigehabt. Wir haben dieses Jahr auch festgestellt, weil wir den Standort ja nach wie vor auch aufsuchen und kennen, dass – Sie kommen wahrscheinlich sowieso noch auf das Thema Saatkrähe – bei den Saatkrähen keinerlei Beeinträchtigung durch den laufenden Bau festzustellen war. Die haben nach wie vor ihre Brutplätze, ihre Nistplätze, ihre Bäume aufgesucht. Wir haben dieses Jahr im Ufergehölzsaum sogar eine Vogelart mehr als in den vergangenen Jahren festgestellt. Wir argumentieren da also nicht im luftleeren Raum.

Dr. Schreiber (BUND):

Die Erfassung der Vogelarten im Überwinterungs- und Wanderungszeitraum fehlt mir nach wie vor; es tut mir leid. Ich weiß nicht, wo Sie die untergebracht haben, wo sie im Artenschutzbeitrag sind. Sie sind auf Wasservögel eingegangen, das habe ich sehr wohl gesehen. Da sind irgendwelche Informationen zusammengetragen, eine Artenliste. Aber wenn ich, wie gesagt, den Störungstatbestand bewerten will, brauche ich dazu Darstellungen und Ergebnisse über die räumliche Verteilung, über die Mengenverteilung und auch in Bezugnahme der lokalen Populationen, zu denen ich bei Ihnen in den Unterlagen ebenfalls nichts finde. Dieses Defizit – ich bin ja schriftlich darauf eingegangen – bleibt. Das ist hier nicht ausgeräumt. Insofern sehe ich nicht, wie wir da weiterkommen.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Das sehe ich im Moment genauso. Herr Dr. Schreiber, Ihr Standpunkt ist klar geworden. Der artenschutzrechtliche Beitrag liegt uns ja vor, und wir werden ihn noch mal entsprechend bewerten.

Gibt es noch ein weiteres Thema zum Artenschutz?

Dr. Schreiber (BUND):

Es gibt zum Artenschutz sicher noch eine ganze Reihe von Detailpunkten, die man durchdiskutieren könnte, beispielsweise der recht großzügige Umgang mit den sogenannten CEF-Maßnahmen. Ich möchte nur in Erinnerung rufen: Da hat die Bundesregierung eine Ausnahmeregelung eingeführt, die zum Unterlaufen europarechtlicher Bestimmungen dient. Im hiesigen Verfahren ist diese Möglichkeit des § 42 Abs. 5 gleich noch auch auf Tatbestände mit ausgedehnt worden, die der Gesetzgeber ausdrücklich nicht durch CEF-Maßnahmen abgedeckt wissen wollte. Man hat das nämlich großzügig gleich auch noch auf Störungstatbestände übertragen; das hat der Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt. Also ist auch da kein korrekter Umgang mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen gegeben.

Es ist in diesem Raum sicher bekannt: Der Vorsitzende des 9. Senats im Bundesverwaltungsgericht weist bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hin: Das, was der Gesetzgeber da eingeführt hat und wovon hier beim Artenschutz Gebrauch gemacht worden ist, ist vorlagegefährdet. Das heißt, alle Welt wartet darauf, dass sich mal ein nationales Gericht durchringt und diese ganz offensichtlich nicht europakonforme Regelung dem EuGH vorlegt. Es fürchten sich deshalb alle davor, weil alle genau wissen, was dabei herauskommt.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Ich weiß nicht, ob dieser Wortbeitrag jetzt noch geeignet ist, eine Erwiderung von E.ON zu erfahren. Deswegen meine Frage: Hätten Sie sonst noch etwas zu diesem Thema? – Bitte schön, Sie haben noch das Wort.

Dr. Schreiber (BUND):

Ich bin gebeten worden, noch auf einen Punkt hinzuweisen, den wir auch schriftlich ausgeführt haben. Es lohnt tatsächlich, ihn auch hier noch mal zu unterstreichen.

Wir haben immer sehr isoliert über die einzelnen FFH-Gebiete im Umfeld gesprochen und darüber diskutiert, wie sie beeinträchtigt werden usw. Man muss sich bei diesem FFH-Schutzgebietsnetz im Umfeld des Standortes, über den wir hier reden, im Klaren darüber sein, dass das sehr isolierte Gebiete mit zum Teil sehr kleinen Flächen an schutzwürdigen Bereichen sind. Im Grunde genommen sind es sehr kleine Inseln, die weit auseinander liegen. Wenn wir uns den Grundgedanken des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 vor Augen führen, dass da nämlich ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden soll, ist das durch die FFH-Gebiete selbst im Moment sicher nicht gewährleistet. Es sind kleinste Inseln in der Größe von 0,5 oder 1 ha. Sie haben das sicher bei den Lebensraumtypen gelesen, für die ich das dargestellt habe, die zum Teil 10 km auseinander liegen.

Das heißt, hier kann man höchstens an den Gedanken dieses Schutzgebietsnetzes anknüpfen, wenn man an eine andere Verpflichtung aus der FFH-Richtlinie und entsprechend aus

dem Bundesnaturschutzgesetz anknüpft, nämlich an den Schutz und die Förderung von Vernetzungsstrukturen denkt und sie hier mit einführt. Das heißt also: Wenn ich diese Schutzgebietsflächen und die Lebensraumtypen in den Schutzgebieten schützen will, muss ich bei einer Verträglichkeitsprüfung, um diesen ganzen Netzgedanken nicht ad absurdum zu führen, auch die geeigneten Trittsteinstrukturen zwischen den Schutzgebieten in der Verträglichkeitsprüfung mit in den Blick nehmen.

Denn es hilft mir überhaupt nichts, wenn ich bei der Verträglichkeitsprüfung z. B. durch Minderungsmaßnahmen oder im Rahmen der Ausnahmeprüfung durch Kohärenzmaßnahmen zu dem Ergebnis komme, dass ich den Bestand irgendwelcher Trockenlebensräume zwar erhalten habe, aber zwischen den Gebieten alles – ich stelle es jetzt etwas drastisch dar – verwüstet ist und wir es mit 1 ha großen Inseln zu tun haben, die 10 km auseinander liegen. Damit ist dem Schutzgedanken des Netzes überhaupt nicht geholfen, und wir können uns ausrechnen, in welchen Zeiträumen die charakteristischen Arten auf diesen Inseln aussterben werden.

Bei so einem Großprojekt, das weitreichende Wirkung hat und das sich selbst zum Teil damit rechtfertigt, dass es eine technische Wirkung in einem anderen großen Netz hat, nämlich dem Stromnetz, muss man natürlich erwarten können, dass solche Vernetzungsgedanken im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung für das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 qualifiziert mit abgearbeitet werden. Das haben wir im Einzelnen schriftlich vertieft. Ich dachte, man sollte es hier doch noch mal verstärken.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Gut. – Haben Sie noch weitere Beiträge zum Thema Artenschutz?

Dr. Schreiber (BUND):

Ich habe gerade noch ein Stichwort zugerufen bekommen, das in diesen Kontext gehört. Das gilt nicht nur für die Landlebensräume, sondern das gilt wahrscheinlich in sehr gravierender Weise auch für die Fische. Bayern und Hessen haben für den Rapfen, eine Fischart des Anhangs 2, ein paar Gebiete ausgewiesen, in denen die Art in offensichtlich nur sehr geringer Stückzahl usw. vorkommt. Die Untersuchungen hier haben jetzt ergeben, dass man es im Mainabschnitt vor dem Kraftwerk mit guten Beständen zu tun hat. Auch da ist dieser Vernetzungsgedanke im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit abzuarbeiten. In welcher Weise man sich dem nähert, ob man da womöglich sogar von einem potenziellen, bisher nicht erkannten FFH-Gebiet auszugehen hat oder ob man ein bestehendes FFH-Gebiet um diesen Abschnitt erweitern muss, das haben wir ausgeführt.

Auch da ist dieser Gedanke mit einzubeziehen, wenn es um die Beeinträchtigungen auf dem Wasserpfad geht.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Danke schön. – Jetzt die Frage sowohl an die Bürgerinitiative als auch an Herrn RA Möller-Meinecke, ob Sie noch etwas zum Thema Artenschutz sagen möchten.

RA Möller-Meinecke:

Ja. Wir erweitern auch insoweit unsere Einwendung, als wir darauf hinweisen, dass die benachbarten Schutzgebiete von europäischem Rang hinsichtlich der Darstellung in den Antragsunterlagen eine nicht hinreichende Erfassung der Lebensraumtypen und der geschützten Arten erhalten. Ich will das etwa an dem Beispiel darlegen, dass es naheliegt, das in Steinwurfweite von dem Vorhaben gelegene Naturschutzgebiet bzw. FFH-Schutzgebiet der Kaserne Großauheim hinsichtlich der angesprochenen Wildbienen näher zu untersuchen.

Ich will zum Zweiten auf das Defizit verweisen, dass das Naturschutzgebiet Alzenauer Sande auf den Seiten 46 und 47 der Antragsunterlagen mit zwei dürren Sätzen gewürdigt wird. Wir haben in unserer Einwendung zu diesem Schutzgebiet zu den Maßnahmen der Stadt Alzenau, zum Erhalt dieses Schutzgebietes, den gebotenen Maßnahmen zur Minderung der Stickoxide und der dadurch betroffenen Tierarten umfangreich vorgetragen und sehen dort einen Widerspruch, dass hier offensichtlich auch in Vorbereitung dieses Erörterungstermins die Antragsunterlagen insoweit nicht aktualisiert, erweitert, nachgearbeitet worden sind. Wir sehen ein klares Defizit, dass relevante Arten nicht erfasst worden sind. Das ist der zweite Punkt, der uns wesentlich erscheint, dass die Sensibilität dieser Arten etwa gegenüber dem Eintrag von Stickoxiden oder von Quecksilber nicht näher untersucht wurde.

Wir beantragen zum Beweis, dass dort eine Sensibilität hinsichtlich der Qualitätsminderung, einer Beeinträchtigung für die geschützten Arten besteht, die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens, das die These erhärten wird, dass die Wirkung des Betriebs des Blockes 6 dazu führen wird, dass die zu erwartenden Schwermetall- und Stickstoffeinträge sich dort auch beim Tierbestand auswirken werden, und dass dies in den Antragsunterlagen nicht hinreichend gewürdigt worden ist.

Diez (BI):

Ich möchte Herrn Zuth noch mal kurz ansprechen – es geht schließlich um die Erhaltung des Campo Pond, des Geländes dieses FHH-Gebietes –, die Stadt Hanau zu bitten, das intensiv, auch in entsprechenden Untersuchungen, weiterzuverfolgen. Wir haben es schließlich mit Wildpferden zu tun. Wie der schöne Name sagt: Das sind keine Pferde, die normalerweise in der Zivilisation oder im Umfeld von Industrieanlagen leben. Das sollte verfolgt und geprüft werden, gerade die Einwirkungen auf solche vielleicht sensibleren Tiere.

Das kann man natürlich jetzt im Augenblick, weil diese Tiere erst seit Kurzem hier in Hanau sind, nicht feststellen. Aber es wäre vielleicht gut, tiermedizinische Vorbeugeuntersuchungen

vorzunehmen, um gegebenenfalls, wenn, was wir vielleicht nicht unbedingt verhindern können, dieser Block kommt, zumindest später nachweisen zu können, welche Auswirkungen das hat.

Wenn schon wenig vorausschauend getan wird, muss man gegebenenfalls handeln. Das ist natürlich eine Maßnahme für die Zukunft. Aber ich sehe das bestärkt, was Herr Möller-Meinecke vorhin gesagt hat: dass hier viel zu wenig die Artenvielfalt berücksichtigt wird.

Lassen Sie mich hier noch einen Punkt erwähnen, der vielleicht manchmal etwas lächelnd zur Kenntnis genommen wird. Die Artenvielfalt und Tiervielfalt ist sicherlich in FFH-Gebieten besonders gegeben. Gerade wenn man an die Nahrung der Tiere denkt, gibt es z. B. auch Würmer. Von denen habe ich bisher noch nichts gehört. Ich habe nicht gehört, ob sie unter Umständen durch irgendwelche Bodeneinträge beeinträchtigt werden. Das ist schließlich für manche der erste Punkt der Nahrungskette. Solche Dinge muss man auch berücksichtigen, auch im allgemeinen Gelände und nicht nur bei FFH-Gebieten.

Ich stelle jedenfalls fest, dass es für mich sehr unzufriedenstellend ist, was die Behörde uns an Unterlagen gegeben oder an Voraussetzungen gegeben hat. Damit ist nicht zu erwarten, dass eine gerechte Beurteilung in diesem Verfahren erfolgen kann.

Ritter (BUND):

Ich möchte noch fragen, ob wir die Maßgabe aus dem Raumordnungsverfahren, strukturelle Verbesserungen am Main zu prüfen, unter „Landschaftsbild/Erholung“ erörtern. Wir hatten ja vorgeschlagen, Tagesordnungspunkt 15 heute noch zu erörtern, weil es dazu entsprechende Einwendungen und Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde gibt.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Wir kommen jetzt zu dem Punkt, den wir noch unter Tagesordnungspunkt 9 vorgesehen haben, nämlich zum LBP. Auch das wäre sicherlich eine Verortung; da gehört es aus unserer Sicht hin. Dazu kämen wir jetzt auch. Frau Ohl hat eine Zusammenfassung vorbereitet.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Könnten wir vielleicht jetzt kurz die Pause machen? Oder wollen Sie gar keine mehr machen?

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Ich dachte, dass Sie mit Ihren Gutachtern in Zeitdruck sind. Ich hatte das vorhin so verstanden, dass Sie gerne Tagesordnungspunkt 9 abhandeln möchten, dass wir dann die Pause machen und dann Tagesordnungspunkt 15 diskutieren. So hatte ich unsere Absprache verstanden.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Die zwei Gutachter, um die es gegangen ist, gehen jetzt.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Gut. Dann machen wir jetzt die Pause und setzen nach der Pause mit dem Thema LBP fort. Wir treffen uns um fünf nach vier wieder.

(Unterbrechung von 15:50 bis 16:10 Uhr)

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Wir machen jetzt weiter mit dem Thema LBP, und ich bitte Frau Ohl um ihre Zusammenfassung.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich habe noch kurz einen Punkt zur Geschäftsordnung. Morgen soll das Thema Boden drankommen. Sie hatten heute Morgen noch eine Unterlage ausgelegt, in der eine bodenkundliche Kartierung der für die Vorbelastungsuntersuchung ausgewählten und beprobten Standorten zu erkennen war. Liegen mittlerweile auch die nach den Hinweisen der landesplanerischen Beurteilung veranlassten Bodenuntersuchungen vor?

Wir dachten, dass damit die Hinweise aus der landesplanerischen Beurteilung vorgelegt worden seien. Aber diese Untersuchungen entsprechen ja nicht den Inhalten, die in den Hinweisen gefordert worden sind.

Liegen diese Bodenuntersuchungen vor? Wenn ja, habe ich sie vielleicht bei der Akteneinsicht übersehen. Wenn nein, wird es solche noch geben?

Grimm (RP Darmstadt):

Da müssten wir jetzt E.ON fragen. Frau Schuster, die das bei uns fachlich bearbeitet, ist im Moment nicht da. Ich persönlich kann es nicht sagen. Ich schlage vor, dass E.ON sich dazu äußert.

Frau Dr. Hildebrandt (Vorhabenträgerin):

Sie finden die angesprochenen Untersuchungen in der Anlage zu Kapitel 6.3 Boden. Da sind auch die ganzen Bewertungen schon enthalten. Das ist direkt Bestandteil der UVU.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Gut. Das nehmen wir jetzt erst mal so zur Kenntnis und können es dann morgen diskutieren.

Frau Ohl (RP Darmstadt):

Ich möchte die wesentlichen Einwendungen zusammenstellen, die zum Thema landschaftspflegerischer Begleitplan vorgetragen wurden.

Es wurde geltend gemacht, dass eine Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans und insbesondere der Bilanzierung erforderlich sei.

In Bezug auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde gefordert, dass die höhere Belastung durch ökologische Maßnahmen am Main auszugleichen sei. Es wurde z. B. gefordert, dass eine lineare Durchgängigkeit an einer oder mehreren Staustufen am Main herzustellen sei und dass die Kompensation in der Gemarkung Großkrotzenburg zu erbringen sei.

Bei der geplanten Maßnahme des Umbaus der alten Floßgasse bei Rumpenheim wurde gefordert, dass hier die ökologischen, also die positiven Ausgleichswirkungen näher dargelegt werden müssten.

Ritter (BUND):

Ich bitte, die erste Karte zu zeigen.⁹ Mir geht es nicht nur um den Ausgleich auf der Fläche, sondern auch um die bisher nicht umgesetzten Entscheidungen. Diese Karte hier – das ist nur ein Ausschnitt – ist die Abweichungsentscheidung vom 7. Mai 2004, also die Regionalversammlungsentscheidung. Da ist die Grundlage für die Fläche für die beiden Kohlelager geschaffen worden. Das war der erste Schritt.

Es wurde – senkrecht schraffiert – der regionale Grünzug in dieser Karte markiert, als Teil des Bescheides. Da steht in Klammern: bisher Bereich für Industrie und Gewerbe. Das heißt, diese Flächen sollten jetzt regionalen Grünzugcharakter haben. Es sind drei Flächen zu erkennen, eine rechts, wo „Schleusengehöft“ steht, eine in der Mitte, links vom Wort „Kiesgrube“, und eine südlich des Hafens.

Jetzt bitte ich den Flächennutzungsplan der Gemeinde Großkrotzenburg aufzulegen, in dem diese Abweichungszulassungen bauleitplanerisch umgesetzt werden sollten.¹⁰ Wenn Sie auf die Fläche südlich des Hafens schauen, auf dieses Dreieck, sehen Sie dort keinen regionalen Grünzug, sondern einen Bereich für Industrie und Gewerbe, Kraftwerkserweiterungsfläche oder was auch immer. Kraftwerkserweiterungsfläche wäre das Hellgelbe oben, und das andere wäre Bestand für Industrie und Gewerbe.

Das ist ein krasser Widerspruch zu der Abweichungsentscheidung. Eigentlich müsste dort so etwas Ähnliches wie ganz oben – „Grünzug“ – eingetragen sein, genauso wie nördlich von den beiden Kohlebunkern. Die Kraftwerksfläche selbst ist auch immer bis an den Main gemalt, im Gegensatz zu den Festlegungen im Regionalplan, die dort entlang des Mains eine Vorrangfläche für Natur und Landschaft vorsehen. Diese Darstellung fehlt im Flächennutzungsplan von Großkrotzenburg vollständig.

Am Mainufer entlang haben wir jetzt Bäume, Sträucher, also einen Grünbestand und eine reichhaltige Vogelwelt. Die fehlen in dieser Planung gänzlich. Sie sind planerisch hier über-

⁹ Anlage 9

¹⁰ Anlage 10

haupt nicht eingearbeitet, was wiederum in einem Bebauungsplan gemacht werden könnte. Aber der fehlt ja. Damit haben wir da keinerlei Festlegungen für die bisher getroffenen Entscheidungen und für die Entwicklung von Natur und Landschaft in diesem Umfeld.

Das wird natürlich von diesem Ausgleichsplan auch nicht aufgenommen. Es ist ja gefordert worden, dass strukturelle Verbesserungen eingeleitet werden. Diese Dinge entlang des Mains sind hier nicht aufgegriffen worden. Entlang des Mains ist die Gewerbefläche bis an die Kante gemalt, und es sind keine Verbesserungen – weder in dem Plan, den ich gerade zeige, noch in dem landschaftsplanerischen Begleitplan – aufgezeigt.

Vielleicht können Sie jetzt noch mal ein Luftbild zeigen.¹¹ Rechts können Sie das Wort „Granulatstraße“ sehen. Südlich davon gibt es die Granulatfläche. Das war früher eine Art See, der verschieden groß war. Da Sie ausgeführt haben, dass die Granulatlagerung dort beendet ist, frage ich: Was geschieht mit dieser Fläche? Könnten hier nicht in Verbindung mit dem Main und dem vorhandenen Staudingersee strukturelle Verbesserungen und Planungen von E.ON erwogen werden?

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Danke, Herr Ritter. – Dann möchte ich E.ON bitten, Stellung zu nehmen, und zwar zum einen zu dieser Granulatfläche und zum anderen zu den Möglichkeiten, entlang des Mains Maßnahmen vorzusehen.

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Herr Ritter, es ist richtig: Die Genehmigung für die Granulatdeponie ist Mitte des Jahres erloschen. Das heißt, sie ist geschlossen. Ich bitte Herrn Knief um kurze Ausführungen zu den Maßnahmen, die dort stattfinden, bevor er an Frau Groß weitergibt.

Knief (Vorhabenträgerin):

Zunächst einmal zum Sachverhalt hinsichtlich des Granulatumschlags: Wir haben hier vorne in diesem Bereich eine Betriebsanlage, die heißt Granulatklassieranlage. Diese Granulatklassieranlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nicht erloschen, sie hat nach wie vor Bestand. Diese Granulatklassieranlage, diese BImSch-rechtliche Anlage, würden wir so lange betreiben, wie wir die sogenannten Schmelzkammerkessel weiter betreiben wollen, also bis 2012, bezogen auf die Blöcke 1 und 3; die werden auch noch weiter betrieben.

Rechts davon ist unsere Granulatdeponie. Das ist eine Anlage, die abfallrechtlich genehmigt worden ist. Der Betrieb ist am 15.07. dieses Jahres eingestellt worden. Wir sind im Moment in der Stilllegungsphase und müssen die Granulatdeponie auch noch absichern. Das Verfahren ist weitestgehend abgeschlossen worden.

¹¹ Anlage 11

Wir werden im neuen Jahr mit der Umsetzung des sicheren Einschlusses dieser Granulatdeponie beginnen. Anschließend muss auf die Deponie eine Oberflächenabdichtung eingebracht werden. Auf dieser Oberflächenabdichtung müssen dann auch noch Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die eine Fläche wird ab 2010/11 zur Verfügung stehen. Was die Ausgestaltung dieser Flächen angeht, müssen wir allerdings ein bisschen darauf achten, dass die Abdichtung nicht geschädigt werden kann. Der andere Bereich, die Granulatklassieranlage, deren Betrieb voraussichtlich 2012 eingestellt wird, steht ganz klar für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Das können wir mit Sicherheit heute schon so zusagen – aber erst ab diesem Zeitpunkt.

Wir haben – das wissen Sie ja auch – bereits die Genehmigung für den Neubau der Kohlelager bekommen. Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind meines Wissens alle – Frau Groß, korrigieren Sie mich bitte, wenn ich da falsch liege – im Gemeindegebiet Großkrotzenburg realisiert worden. Die Auszüge, die ich vor Augen gehabt habe, haben das dargelegt. Dazu, wo die Flächen sind, könnte sicherlich Frau Groß noch etwas sagen.

Die Abweichungsentscheidung, die Sie angesprochen haben, ist nach meinem Verständnis an die Gemeinde Großkrotzenburg gerichtet gewesen. In Umsetzung dieser Abweichungsentscheidung ist das sicher auch in der Aufstellung des Flächennutzungsplanes übertragen worden. Aber dafür sind wir jetzt nicht die Ansprechpartner.

Zu unserem Vorhaben Block 6 und den geplanten Kompensationsmaßnahmen würde ich gerne Frau Groß das Wort geben.

Frau Groß (Vorhabenträgerin):

Bei den Kompensationsmaßnahmen für Block 6 haben wir genau in den Bereichen, weil sie zu den Seen überleiten und angrenzen, schöne Flächen vorgesehen. Ich denke vor allem an die Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 7, wo wir die Möglichkeit haben, hochwertige Biotopkomplexe zu schaffen. Wie Herr Knief schon sagte, kommt daran später anschließend ein Teilbereich, die jetzige Granulatdeponie, die begrünt wird, daran anschließend die Baustelleneinrichtungsfläche 5, die wir vollständig rekultivieren können.

Zu der Anfrage, die Ausgleichsmaßnahmen so weit wie möglich auf Großkrotzenburger Gebiet zu erbringen: Der Löwenanteil der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen und Eingrünungsmaßnahmen findet ja auf dem Kraftwerksgelände, also im Eingriffsbereich, statt, was man auch an den Punkten in der Bilanzierung am Ende des LBPs sehen kann.

Zu den Verbesserungsmaßnahmen am Main: Da haben wir – das ist ja bekannt – eine Bundeswasserstraße. Das heißt, da ist zwangsläufig eine Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde vorzunehmen. Da kann nicht eine Planung unabhängig und davon losgelöst erfol-

gen. Da wurden vier Maßnahmen, unter anderem auch in Großkrotzenburg, geprüft. Kriterien waren die Prioritäten nach der Wasserrahmenrichtlinie, bei der oberen Wasserbehörde angesiedelt.

Dann war auch die zeitnahe Realisierbarkeit der Maßnahme wichtig, weil wir natürlich hier passend zum Ablauf des Verfahrens etwas beizutragen haben.

Ganz klar ist auch: Es musste nicht nur nach wasserbaulichen Kriterien sinnvoll sein, sondern auch nach naturschutzfachlichen. Daraus resultierte die Maßnahme am Rumpenheimer Bogen, die Ihnen aus den Unterlagen bekannt ist.

Ritter (BUND):

Dass die Ausgleichsmaßnahmen, was den Kohlebunker betrifft, in Großkrotzenburg stattfinden, haben wir in den vergangenen Tagen schon abgearbeitet. Das ist so. Vielleicht hat irgendein Einwender das anders gesehen. Aber wir wissen, dass das so sein soll.

Es geht jetzt darum, dass Sie eine Maßnahme am Rumpenheimer Mainbogen machen wollen, die Sie auch als Kompensation des Landschaftsbildefizits ausgeben. Das sehen wir überhaupt nicht, wie man damit das Landschaftsbild hier verbessern könnte, sondern wir meinen, dass das Landschaftsbild hier nur verbessert werden kann, wenn die Flächen, die im Mainuferbereich liegen, von Ihnen verbessert werden.

Ich gehöre zu den Menschen, die jeden Tag aus ihrem Fenster auf dieses Kraftwerk schauen. Wenn ich mir vorstelle, dass die dort im Moment befindlichen Pappeln demnächst auch noch so weg kämen, wie der Flächennutzungsplan es andeutet – Er sagt ja: Kraftwerksfläche, Gewerbefläche bis an den Rand. Ihm fehlt jeglicher Grünstreifen, jegliche Grünplanung. Ihm fehlt jegliche Ausweisung für Vorrang für Natur und Landschaft entlang des Mains. Nicht einmal die Abflussgrenze des Mains wird bei diesem Flächennutzungsplan als Abstandsfläche beachtet.

Es fehlt der Bauleitplan, der uns sagt: Das ist freizuhalten. Wir müssen von den vorliegenden Fakten ausgehen und müssen befürchten, dass die letzten Grünreste am Mainufer demnächst auch noch weg sind.

Ihnen wurde noch ein anderer Hinweis gegeben. Sie sollten prüfen, ob am rechten Mainufer durchgängig wieder ein Naherholungsweg geschaffen werden könne. In Ihrer Erwiderung vom Oktober gegenüber dem Regierungspräsidium haben Sie gesagt, dass Sie das aus Sicherheitsgründen nicht wollen; das entfällt. Dann wäre doch zumindest zu prüfen, ob Sie eine entsprechende Fläche zwischen Mainufer und den von Ihnen benötigten Gebäudebereichsflächen aufwerten. Sie könnten natürlich auch Flächen gegenüber, z. B. in Hainstadt, aufwerten. Hier gibt es eine alte Planung des Wasser- und Schifffahrtsamtes, die eine Flutmulde auf den Hainstädter Angerwiesen vorsieht. Die war schon planfestgestellt; das ist eine Planung, die Sie durchaus aufgreifen könnten.

Meine Frage war jetzt: Was können Sie mit dem Granulatgelände machen? Da haben Sie gesagt, Sie können zeitnah dort nichts tun. Aber Sie können etwas in die Zukunft hinein vorsehen, was eine strukturelle Verbesserung der Mainaue ermöglicht.

Jetzt möchte ich Sie noch mal auf den Regionalparkweg hinweisen. Im neuen Entwurf des regionalen Flächennutzungsplanes ist der Regionalparkweg im Bereich Eisert-Deponie eingezeichnet. Das heißt, es besteht ein Interesse, diesen Regionalparkweg später auch zu schaffen und zu gestalten. Es wäre auch ein Beitrag, wenn Sie sich, wenn Sie schon nicht das Mainufer für einen durchgängigen Erholungsweg freimachen wollen, bemühen, dass der Radfahrer und Naherholungssuchende unkompliziert um dieses Kraftwerk herumfahren kann. Das kann er im Moment nicht, weil er im Bereich Eisert über Privatgelände fährt. Das möchte ich Ihnen als Vorschlag nahebringen, hier Kräfte und Geld zu investieren und damit eine strukturelle Verbesserung im Bereich Naherholung zu erreichen.

Letzter Punkt: Zu den gewünschten Verbesserungen dessen, was der Eingriff in das Landschaftsbild auf die Naherholung im Umfeld darstellt, hat der Kreis Offenbach entsprechend ausgeführt, dass die Planungen nicht nur nachzubessern sind, sondern er hat auch ausgeführt, dass das Projekt am Rumpenheimer Mainbogen dafür ungeeignet ist und dass es auch in seiner Wertigkeit bezweifelt wird. Vielleicht können Sie auch sagen, ob Sie diese Einwendungen, die ich als Kreisnaturschutzbeiratsmitglied mitgetragen habe, aufgegriffen haben.

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Herr Ritter, ich habe entnommen, dass Ihre Hauptfrage, die sich auch zum Schluss noch mal wieder gestellt hat, die Thematik betraf, warum ein Ausgleich des Landschaftsbildes am Rumpenheimer Bogen erfolgt. Dazu bitte ich Frau Groß etwas zu sagen.

Auch zu einem anderen Punkt bitte ich Frau Groß etwas zu sagen: Was ist mit den Flächen zwischen dem Kraftwerk und dem Main angedacht, die vom Kraftwerk nicht direkt genutzt werden?

Vielleicht können Sie auch noch etwas dazu sagen, inwieweit daran gedacht ist, den Regionalparkweg einzubinden oder aufzugreifen.

Frau Groß (Vorhabenträgerin):

Zunächst einmal zum Landschaftsbild. Wir sind uns wahrscheinlich alle einig, dass man einen 180 m großen Kühlturm nicht begrünt bekommt. Wir schaffen nicht mit normalen Ausgleichsmaßnahmen, die man zum Landschaftsbild macht, ihn durch Pflanzungen abzudecken oder einzubinden.

Was für den Nahbereich geht, wird getan. Im Nahbereich – das ist ganz klar – nützt eine Bepflanzung mit großen Bäumen. Man denke an die vorhandenen Pappeln, auch wenn sie nicht unbedingt dort hingehören. Aber sie schirmen den Nahbereich ganz gut ab, wenn man vorbeiläuft. Das wird selbstverständlich gemacht. Es ist auch im LBP enthalten, dass Maß-

nahmen – Gehölzpflanzungen, Heckenpflanzungen – vorgesehen sind. Es gibt auch eine Formulierung, dass geprüft wird, wo an den Außenseiten des Kraftwerksgeländes Gehölzbestände ergänzt werden können.

Also gilt für den Pappelsaum zum Main hin: Mir sind keine Absichten seitens E.ON bekannt, dass der beseitigt werden soll, auch wenn die Gewerbefläche bis an das Ufer eingezeichnet ist. Herr Knief, Sie widersprechen mir, wenn Sie anderes wissen. – Es ist nichts vorgesehen. Das heißt, da ist nicht angedacht, Pappeln zu entnehmen. Im Gegenteil: Dort wird ergänzt – das steht auch so im LBP –, und zwar mit der heimischen Schwarzpappel, nicht mit der jetzt vorhandenen Hybridpappel.

Auch an den übrigen Seiten wird geschaut, wo Baumpflanzungen ergänzend zum Bestand vorgenommen werden können. Als Ausgleich für die Kohlekreisler – das möchte ich hier gerade anführen – wurden bereits in der Südostecke des Kraftwerksgeländes Pflanzmaßnahmen durchgeführt, was dem Nahsichtbereich Verbesserungen bringt.

Dass wir nicht einen vollständigen Ausgleich des Landschaftsbildes erreichen können, ist klar. Dafür sieht der Gesetzgeber im Bundes- und auch im Landesrecht die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung vor. Dass man damit im Endeffekt nicht das Landschaftsbild verschönert bekommt, ist auch klar. Aber so ist eine Möglichkeit gegeben, zumindest Maßnahmen umzusetzen, die letztlich auch zum Naturhaushalt, zum Landschaftsbild einen Beitrag leisten.

Zum Rumpenheimer Bogen habe ich bereits kurz angeführt, dass es im Nahbereich des Kraftwerks nach Prüfung der Situation nach Anwendung der Prioritäten nach Wasserrahmenrichtlinie keine näher gelegene Möglichkeit gab, wenn es um die Frage geht, was dort aufgewertet wird. Das kommt natürlich vor allem der Gewässerstruktur des Mains zugute. Das war auch ein Einwand zu diesem Thema; das kann ich gerne noch mal im Detail erläutern. Aber hier ging es ja um die Thematik des Landschaftsbildes.

Zu den Flächen südlich des Kraftwerksgeländes: Zu einem großen Teil sind diese Flächen schon sehr hochwertig, die Seen, die Strukturen, die es in diesem Zusammenhang dort gibt. Da ist im Moment nichts weiter vorgesehen, außer dass man diese Flächen so erhält. Sie sind vor Fremdzugang geschützt, was ihren Wert auch ausmacht.

Inwieweit beim Regionalparkweg ein Beitrag geleistet werden kann, weiß ich nicht. Haben Sie sich schon konkret etwas vorgestellt, das man einbringen könnte? Im Rahmen dieses Ausgleichsverfahrens ist da konkret nichts vorgesehen.

Schwarz (RP Darmstadt):

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan stehen einer entsprechenden Nutzung im Uferbereich jedenfalls nicht entgegen. Insofern besteht da kein Widerspruch.

Ritter (BUND):

Herr Schwarz, sind die Abweichungsentscheidungen in der nachfolgenden Flächennutzungs- oder Bauleitplanung umgesetzt? Das ist doch eine Aussage, die schon seit Tagen hier im Raum steht. Konkret sehe ich keine Planung, auch vonseiten von E.ON, die diese Bereiche entsprechend schützt, aufwertet und ergänzt.

**Deshalb mein Antrag, die Bereiche der Gewerbe- und Industrie-
fläche entlang des Mains durch die entsprechenden gestalterischen
Maßnahmen aufzuwerten und zu verbessern, die Regionalparkwegplanung
aufzugreifen und umzusetzen und Ausgleichsmaßnahmen in den Nachbarkommunen wie z. B. Hain-
burg oder eine Mulde am Mainufer zu prüfen und gegebenenfalls
umzusetzen.**

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Gibt es zum Thema LBP vonseiten des BUND noch einen Beitrag? – Nein. – Herr Diez, dann sind Sie an der Reihe.

Diez (BI):

Frau von Knebel, wir reden ja jetzt über Tagesordnungspunkt 15. Können Sie diesen Punkt mal an die Leinwand projizieren?

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Nein. Wir sind noch bei der Erörterung des Punktes 9 und beim LBP. Das leitet schon ein bisschen über zum Thema Landschaftsbild, da haben Sie recht. Ich möchte aber trotzdem noch auch formell den Punkt 9 abschließen. Dann können wir gerne zu Punkt 15 kommen.

Diez (BI):

Ich habe jetzt nicht ganz verstanden, in welchem Punkt der Tagesordnung die Frage des LBP bezüglich der raumstrukturellen Möglichkeiten behandelt wird. Vielleicht können Sie mir das sagen. Ich hatte in meinen Einwendungen auf die Abstandshaltung zu gewissen Gewerbegebieten und auf den entsprechenden Achtungsabstand hingewiesen. Das ist eine raumstrukturelle Frage für mich. Gehört das zu diesem Punkt? Es ging um das NH₃-Lager. Ist das in diesem Punkt diskutierbar oder an anderer Stelle? Ich wollte nur wissen, wo es hingehört.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Ich weiß, offen gestanden, noch nicht, worum es Ihnen geht. Im Moment kann ich Ihnen noch keine Antwort geben.

Schwarz (RP Darmstadt):

Vielleicht kann ich das abkürzen. Ich nehme an, es geht um den Punkt 12, den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb. Da gehört die Frage der Abstände zu anderen schützenswerten Bebauungen hin.

Diez (BI):

Genau. Wann behandeln wir das?

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Punkt 12 ist am Freitag dran.

Diez (BI):

Gut, dann warte ich darauf. – Der andere Punkt, den ich noch ansprechen wollte, betrifft den Regionalparkweg. Habe ich es richtig verstanden, dass vorgesehen ist, diesen Weg am Mainufer durchzuziehen? Oder ist das eine andere Richtung gewesen? Ist damit der Mainuferweg gemeint? Welcher Weg ist mit „Regionalparkweg“ gemeint? Geht er über das Gelände? Wie ist der Verlauf dieses Regionalparkwegs gedacht?

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Ich verstehe die Frage so: Ist er tatsächlich als ein Mainuferweg gedacht, wie er in weiten Teilen des Maines zu befahren ist, oder ist es ein Weg, der um das Kraftwerksgelände herumgeht?

Ritter (BUND):

Dieser Regionalparkweg ist im regionalen Flächennutzungsplanentwurf eindeutig dargestellt. Das sage ich jetzt als Hinweis für die Behörde und für E.ON. Dieser Regionalplanentwurf ist in der Offenlage gewesen, und bis zum Montag konnte man sich dazu äußern. Da ist die Darstellung sehr konkret. Ich kann sie kurz beschreiben: Von der Schleuse Großkrotzenburg geht dieser Weg linkerhand, also Richtung Norden, ein Stück am Mainufer entlang. Vor der ehemaligen Deponiefläche Eisert, dieser Altlastfläche, biegt er nach Norden und trifft dort auf einen asphaltierten Weg zur Wohnung und zum Betriebsgebäude des Abfallunternehmens Eisert. Dieser asphaltierte Weg führt sehr präzise auf die Gleisanlage, auf die nächste Straße zu. Von dort aus geht es auf den Radweg entlang der Landesstraße weiter. Dann fährt man auf der Ostseite des Kraftwerks auf diesem Radweg und kommt dann wieder im Bereich der Limesbrücke auf die anderen Radwegeverbindungen.

Der „Regionalparkweg“ ist ein Konzept, das nicht nur den puren Bau eines Weges vorsieht, sondern die entsprechende Gestaltung dieses Weges, sodass er sozusagen ein Naherholungserlebnisweg werden kann, indem man links und rechts entsprechende Baumreihen pflanzt oder sogar Kunstgegenstände oder Kulturdenkmale dort ansiedelt.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Wenn ich diese Beschreibung richtig verstanden habe, ist es ein Weg, der um das Kraftwerk herumführt.

(Ritter [BUND]: Sehr dicht!)

Zuth (Hanau):

Für mich stellt sich noch die Frage des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation. Das ist die zunächst darüber stehende Regel, die einzuhalten ist. Man hat sich offensichtlich im Vorfeld verschiedene Standorte angeschaut, geprüft und hat dort keine Möglichkeit, eine Kompensation vorzunehmen. Das und die vorgebrachten Vorschläge – auch Flutmulde, planfestgestellt, was auch immer – würde ich gerne noch mal erläutert haben. Wurden diese Projekte geprüft? Warum mussten sie verworfen werden?

Frau Groß (Vorhabenträgerin):

Über 4 Millionen Wertpunkte erreichen wir durch die Maßnahmen im Eingriffsbereich oder auf den direkt südlich angrenzenden Flächen. Das heißt, das ist wirklich dem Grundsatz der Gesetzgebung und auch der Kompensationsverordnung direkt gefolgt: soweit möglich, einen Ausgleich am Eingriffsort zu erbringen.

Zu dem, was dort rein räumlich nicht mehr möglich ist, wurde, weil es auch im Raumordnungsverfahren schon die Forderung nach einer Aufwertung am Main gab, nach einer Maßnahme gesucht, die sich an einer Bundeswasserstraße wie dem Main umsetzen lässt, auch möglichst zeitnah umsetzen lässt. Dabei blieb letztlich diese Maßnahme am Rumpenheiner Bogen übrig.

Es wurden auch Vorschläge wie in Hainstadt oder in anderen Bereichen geäußert. Aber da waren wir an die Prioritätenliste nach der Wasserrahmenrichtlinie, was auch im Raumordnungsverfahren bereits angefordert wurde, gebunden.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Gut. – Gibt es sonst noch eine Wortmeldung zum LBP? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich den Punkt 9, und wir kommen jetzt zur Erörterung der Einwendung des BUND zum Thema Landschaftsbild.

Die Bürgerinitiative hatte darum gebeten, ihre Einwendungen am Freitag zu erörtern, wo der Punkt eigentlich verortet ist. Jetzt habe ich die Frage an Herrn RA Möller-Meinecke: Wollen Sie das Thema Landschaftsbild heute erörtern oder auch am Freitag?

RA Möller-Meinecke:

Wir möchten es gern am Freitag erörtern. Das hatte ich ja schon angekündigt.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Gut. Ich wollte nur noch mal nachfragen.

Klein (BI):

Ich möchte jetzt meinen kleinen Beitrag leisten.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Gut. – Dann hat zunächst der BUND das Wort.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Wir würden es dann auch am Freitag machen, wobei ich es da auf fünf Minuten beschränke, weil wir keine Gutachter dabei haben. Wir würden es gerne zusammen mit der KAG machen.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Das ist mir auch recht; da war es ja auch verortet.

Diez (BI):

Frau von Knebel, kann ich, soweit zeitlich noch eine Möglichkeit besteht, mit meinem Beitrag mit dem Text schon beginnen? Den Bildteil würde ich am Freitag nachholen. Wir müssen sehen, wie weit wir heute kommen.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Herr Diez, wenn Sie Ihren Wortbeitrag jetzt gerne bringen möchten, schlage ich Folgendes vor: Wir machen jetzt noch mal eine kurze Pause von fünf Minuten. Sie besprechen sich, und dann treffen wir uns wieder.

(Unterbrechung von 16:45 bis 16:54 Uhr)

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Herr Diez, Sie haben das Wort.

Diez (BI):

Frau von Knebel, wir haben uns gerade abgesprochen, dass wir das Thema doch zusammenhängend am Freitag behandeln wollen, weil es heute zeitlich vielleicht nicht ausreicht.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Dann sind wir für den heutigen Tag am Ende, wie ich das sehe. – Herr Klein.

Klein (BI):

Das ist eine persönliche Auskunft des Herrn Diez gewesen. Ich möchte gerne dazu etwas vortragen.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Das ist kein Problem. Sprechen Sie jetzt für sich als Person oder für die Bürgerinitiative?

Klein (BI):

Ich spreche für die Bürgerinitiative. – Ich erinnere mich an die Bilder der Firma E.ON: reine Bilder aus dem Computer, auf denen das Kraftwerk in großer Entfernung dargestellt wurde, um zu verschleiern, dass der große Kühlturm und das große Kesselhaus sich nicht ohne Weiteres in die Landschaft einfügen. Wir haben diese Aufnahmen der Firma E.ON schon gesehen, als wir ganz am Anfang der Erörterung über diesen Bauplan gesprochen haben.

Ich gehe jetzt auch ein bisschen weiter weg und zeige Ihnen ein Bild vom Campingplatz der Gemeinde Kahl am Main.¹² Der Campingplatz der Gemeinde Kahl am Main ist 1959 eröffnet worden und gehört zu den größten in ganz Bayern. Der See hat einen 1.500 m langen und 15 m breiten Sandstrand und bietet bis in den Frankfurter Raum hinein eine Erholung für die Badegäste und für 867 Dauercamper, auch aus dem Offenbacher und Frankfurter Raum.

Dieser See wird im Sommer von mehr Leuten heimgesucht, als Kahl mit seinen 7.000 Einwohnern Einwohner hat. Dieses Bild mit den Wolken, das Sie jetzt vor sich sehen, kommt vom Staudinger, wie er jetzt arbeitet. Das ist ein Foto vom 12.09.2007, 8:40 Uhr, also nicht etwa eine Computersimulation – einfach ein Bild, wie es sich darstellt, wenn das Kraftwerk voll unter Feuer ist.

Auch hier werden sich die Herrschaften, wenn sie mal von Darmstadt nach Kahl kommen, sagen: Mit den Wolken dort stellt das nicht gerade ein besonders schönes Bild dar. Es verlockt auch nicht gerade zum Baden.

Auf dem nächsten Bild habe ich die Zunahme der Wolken hochgerechnet. Dann würde das Bild, das sich dem Badegast bietet, unter denselben Vollastbedingungen, die ich eben gezeigt habe, so zu sehen sein. Das heißt, hier fragt sich mancher Badegast: Bin ich jetzt im Chemiekombinat Bitterfeld, oder was ist das? Hier findet eine deutliche Verschlechterung des Gesamtbildes statt.

Für einen Campingplatz gibt es ja gewisse Kriterien, auch für ein Schwimmbad. Die Lage spielt in der prozentualen Bewertung eine große Rolle, sodass das mit erheblichen finanziellen Einbußen bei den Eintrittsgeldern auch zu einem finanziellen Schaden der Gemeinde Kahl führt.

Ich appelliere an Sie, sich diese Bilder doch mal zu Gemüte zu führen und sich dann noch mal diese schönen Computersimulationen der Firma E.ON ins Gedächtnis zu rufen. Vergewöhnen Sie sich mal diesen Unterschied.

(Beifall)

¹² Anlage 12

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Danke schön, Herr Klein. – Möchte E.ON darauf erwidern?

Kaufhold (Vorhabenträgerin):

Ich habe nur einen ganz kurzen Hinweis. Mir ist kein Gutachten zum Thema Verschattung bekannt, dass es zu einer Zunahme von 70 % beim Schattenbild kommt. Ich weiß nicht, wo Herr Klein diese Zahl gefunden hat.

Klein (BI):

Ich habe nicht von 70-%iger Verschattung gesprochen. Wenn wir von Verschattung reden, Herr Kaufhold, dann nehmen wir uns Ihres seltsamen Gutachtens an, das hier geliefert wurde. Da wurde gesagt, es gibt eine minimale Verschattung. Da kann ich gerade dieses reale Bild zeigen. Ich kann Ihnen angeben, wie viel Quadratkilometer Wolken sich an diesem 12.09. ausbreiten.

Wir reden nicht von Verschattung. Ich rede von dem Gesamtbild, das durch diese Abgasfahnen entsteht. Wir haben 70 % mehr Wolkenbildung; das können Sie mir glauben, oder Sie können es lassen. Sie ist bei dieser gesteigerten Größenordnung nun mal vorhanden.

Verhandlungsleiterin von Knebel:

Gibt es jetzt noch eine Wortmeldung zum Thema Landschaftsbild? – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann schließe ich für heute die Sitzung. Wir haben ja in den letzten Tagen länger gemacht, sodass wir uns den früheren Schluss durchaus verdient haben.

Dann setzen wir morgen die Erörterung mit dem Punkt 10 fort: Auswirkungen hinsichtlich Lärm, Erschütterungen und Licht.

Schluss: 17:02 Uhr

Die Protokollführerin:

[Petra Dischinger]